

Unterrichtung
durch die Europäische Kommission

Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2021
COM(2021) 389 final

Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.

Hinweis: Drucksache 526/20 = AE-Nr. 200749



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.7.2021
COM(2021) 389 final

**MITTEILUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE
PARLAMENT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN
AUSSCHUSS DER REGIONEN**

EU-Justizbarometer 2021

1. EINLEITUNG

Leistungsfähige Justizsysteme sind bei der Umsetzung des EU-Rechts sowie bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der Werte, die der EU zugrunde liegen, maßgeblich. Bei der Anwendung des EU-Rechts fungieren die nationalen Gerichte als Gerichte der EU. Es sind in erster Linie die nationalen Gerichte, die sicherstellen, dass die Rechte und Pflichten aus dem EU-Recht wirksam durchgesetzt werden (Artikel 19 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)).

Leistungsfähige Justizsysteme sind auch für das gegenseitige Vertrauen, das Investitionsklima und ein nachhaltiges langfristiges Wachstum grundlegend. Aus diesem Grund ist die Verbesserung der Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der nationalen Justizsysteme auch weiterhin eine der Prioritäten des Europäischen Semesters – des jährlichen Zyklus der wirtschaftspolitischen Koordinierung in der EU. In der jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021⁽¹⁾, in der die wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Prioritäten der EU dargelegt sind, wird die Beziehung zwischen leistungsfähigen Justizsystemen und dem Unternehmensumfeld in den Mitgliedstaaten erneut deutlich. Gut funktionierende und gänzlich unabhängige Justizsysteme können sich positiv auf das Investitionsklima auswirken und tragen somit zu Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit bei. Sie sind auch wichtig, um eine wirksame grenzüberschreitende Durchsetzung von Verträgen und Verwaltungsentscheidungen sowie die Beilegung von Streitigkeiten zu gewährleisten, die für das Funktionieren des Binnenmarkts unerlässlich sind.⁽²⁾

Vor diesem Hintergrund bietet das EU-Justizbarometer einen jährlichen Überblick über die Indikatoren, deren Schwerpunkt auf den wesentlichen Parametern leistungsfähiger Justizsysteme liegt:

- Effizienz,
- Qualität und
- Unabhängigkeit.

In der Ausgabe für 2021 (im Folgenden „Justizbarometer“) werden die Indikatoren für alle drei Elemente weiterentwickelt; dies schließt die Digitalisierung der Justizsysteme ein, die besonders wichtig ist, damit die Gerichte während der COVID-19-Pandemie weiterhin ihre Aufgaben erfüllen können, und allgemeiner betrachtet der Förderung effizienter und zugänglicher Justizsysteme dient⁽³⁾.

– Der Europäische Mechanismus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit –

Wie in den politischen Leitlinien von Präsidentin von der Leyen angekündigt, hat die Kommission einen umfassenden europäischen Mechanismus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit eingerichtet, um die Lage in den Mitgliedstaaten besser überwachen zu

¹ COM(2020) 575 final.

² Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen“ (COM(2020) 93) und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2020) 54).

³ Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union – Ein Instrumentarium für Gelegenheiten (COM(2020) 710) und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2020) 540).

können. Der Mechanismus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit dient als präventives Instrument, mit dem der Dialog vertieft und ein gemeinsames Bewusstsein für Fragen der Rechtsstaatlichkeit geschaffen wird. Im Mittelpunkt des neuen Mechanismus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit steht der neue jährliche Bericht über die Rechtsstaatlichkeit, in dem die wesentlichen – positiven und negativen – Entwicklungen in allen Mitgliedstaaten und der Union insgesamt zusammengefasst werden. Der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 wurde am 30. September 2020 veröffentlicht und stützte sich auf eine Vielzahl von Quellen, einschließlich des EU-Justizbarometers.⁽⁴⁾ Das EU-Justizbarometer 2021 wurde weiterentwickelt, um dem Bedarf nach zusätzlichen Vergleichsinformationen Rechnung zu tragen, der bei der Erstellung des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2020 zutage trat sowie um die jährlichen Berichte über die Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen.

Was ist das EU-Justizbarometer?

Das EU-Justizbarometer ist ein jährliches vergleichendes Informationsinstrument. Zweck des EU-Justizbarometers ist es, die EU und ihre Mitgliedstaaten durch die Bereitstellung objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Daten über verschiedene Indikatoren, die für die Bewertung der i) Effizienz, ii) Qualität und iii) Unabhängigkeit der Justizsysteme in allen Mitgliedstaaten von Belang sind, bei der Verbesserung der Leistungsfähigkeit der nationalen Justizsysteme zu unterstützen. Erstellt wird nicht eine Art Rangliste, sondern – auf der Grundlage von Indikatoren, die für alle Mitgliedstaaten von gemeinsamem Interesse und relevant sind – ein Überblick über alle Justizsysteme. Das Justizbarometer fördert nicht ein bestimmtes Justizsystem. Alle Mitgliedstaaten sind gleichberechtigt.

Unabhängig vom Modell des nationalen Justizsystems oder der Rechtstradition, in der dieses System verankert ist, gehören Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit zu den wesentlichen Parametern einer leistungsfähigen Justiz. Zahlen zu diesen drei Parametern sollten zusammen betrachtet werden, da alle drei Faktoren oft auch miteinander verbunden sind (Initiativen zur Verbesserung des einen können auch Einfluss auf die anderen haben).

Das Justizbarometer zeigt hauptsächlich Indikatoren für Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen sowie bestimmte Strafsachen auf. Damit sollen die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um ein effizienteres investitions-, unternehmens- und bürgerfreundlicheres Umfeld unterstützt werden. Das Justizbarometer ist ein vergleichendes Instrument, das im Dialog mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament weiterentwickelt wird.⁽⁵⁾ Ziel ist, die wesentlichen Parameter eines leistungsfähigen Justizsystems zu ermitteln und einschlägige jährliche Daten bereitzustellen.

Auf welcher Methodik beruht das EU-Justizbarometer?

Bei der Erstellung des Justizbarometers wird eine Reihe von Informationsquellen genutzt. Den Großteil des Zahlenmaterials liefert die Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz des Europarats (Council of Europe Commission for the Evaluation Efficiency of Justice, CEPEJ), mit der die EU-Kommission einen Vertrag über die Durchführung einer jährlichen Studie geschlossen hat. Die verwendeten Daten umfassen die Jahre 2012 bis 2019 und wurden von den Mitgliedstaaten im Einklang mit der CEPEJ-Methodik bereitgestellt. Die Studie enthält auch ausführliche Kommentare sowie länderspezifische Informationsblätter mit Hintergrundinformationen. Diese sollten neben dem Zahlenmaterial herangezogen werden.⁽⁶⁾

Die von der CEPEJ erhobenen Daten zur Verfahrensdauer zeigen die „Dispositionszeit“, eine auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen anhängigen und abgeschlossenen Rechtssachen berechnete

⁴ https://ec.europa.eu/info/publications/2020-rule-law-report-communication-and-country-chapters_de

⁵ Zum Beispiel Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zum EU-Justizbarometer 2017 (P8_TA(2018)0216).

⁶ https://ec.europa.eu/info/strategy/justice-and-fundamental-rights/effective-justice/eu-justice-scoreboard_de

Dauer von Gerichtsverfahren. Die Daten zur Effizienz der Gerichte bei der Anwendung von EU-Recht in bestimmten Bereichen zeigen die durchschnittliche Verfahrensdauer, die von der tatsächlichen Länge der Gerichtsverfahren abgeleitet ist. Dabei ist zu beachten, dass die Dauer von Gerichtsverfahren innerhalb eines Mitgliedstaats regional erheblich schwanken kann. Dies gilt insbesondere für städtische Ballungsräume, in denen Handelstätigkeiten zu höheren Fallzahlen führen können.

Weitere Datenquellen für den Zeitraum 2012 bis 2020 sind: die Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme⁽⁷⁾, das Europäische Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ)⁽⁸⁾, das Netz der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU (NPSJC)⁽⁹⁾, die Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der EU (ACA-Europe)⁽¹⁰⁾, das Europäische Wettbewerbsnetz (ECN)⁽¹¹⁾, der Kommunikationsausschuss (COCOM)⁽¹²⁾, die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums⁽¹³⁾, das Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC)⁽¹⁴⁾, die Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (EGMLTF)⁽¹⁵⁾, Eurostat⁽¹⁶⁾ und das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN).

Die Methodik für das Justizbarometer wurde in enger Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme im Laufe der Jahre weiterentwickelt und weiter ausgefeilt. Dazu haben insbesondere ein jährlich aktualisierter Fragebogen und die Erhebung von Daten zu bestimmten Aspekten der Funktionsweise von Justizsystemen beigetragen.

⁷ Zur Unterstützung der Ausarbeitung des EU-Justizbarometers und zur Förderung des Austauschs bewährter Verfahren zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Justizsysteme wurden die Mitgliedstaaten von der Kommission gebeten, zwei Ansprechpartner zu benennen, einen Vertreter der Justiz und einen Vertreter des Justizministeriums. Diese informelle Gruppe tritt regelmäßig zusammen.

⁸ Im ENCJ sind nationale Einrichtungen in den Mitgliedstaaten vereint, die von der Exekutive und Legislative unabhängig und für die Unterstützung des Justizwesens bei der unabhängigen Rechtsprechung zuständig sind, <https://www.encj.eu/>.

⁹ Das NPSJC bietet ein Forum, in dem europäische Einrichtungen die Möglichkeit haben, Stellungnahmen oberster Gerichtshöfe einzuholen und sie durch die Förderung von Diskussionen und Ideenaustausch einander näherzubringen, <http://network-presidents.eu/>.

¹⁰ Die ACA-Europe setzt sich aus dem Gerichtshof der EU und den Staatsräten bzw. obersten Verwaltungsgerichten der EU-Mitgliedstaaten zusammen, <http://www.juradmin.eu/index.php/en/>.

¹¹ Das ECN ist als Forum für Diskussion und Zusammenarbeit europäischer Wettbewerbsbehörden in Fällen, in denen die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung finden, gegründet worden. Das ECN dient als Rahmen für die enge Zusammenarbeit nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates. Im ECN arbeiten die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden in allen EU-Mitgliedstaaten zusammen, http://ec.europa.eu/competition/ecn/index_en.html.

¹² Der COCOM setzt sich aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten zusammen. Seine Hauptaufgabe besteht darin, Stellungnahmen zu den Entwürfen von Maßnahmen abzugeben, die die Kommission zu Fragen des digitalen Binnenmarkts zu treffen beabsichtigt, <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/communications-committee>.

¹³ Die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums ist ein Netz von Experten und spezialisierten Interessenträgern. Sie setzt sich aus Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors zusammen, die in aktiven Arbeitsgruppen zusammenarbeiten, <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/home>.

¹⁴ Das CPC ist ein Netzwerk nationaler Behörden, die für die Durchsetzung des EU-Verbraucherschutzrechts in der EU und den EWR-Ländern zuständig sind, http://ec.europa.eu/internal_market/scoreboard/performance_by_governance_tool/consumer_protection_cooperation_network/index_en.htm.

¹⁵ Die EGMLTF tritt regelmäßig zusammen, um Meinungen auszutauschen und der Kommission bei der Festlegung der Politik und der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu helfen, http://ec.europa.eu/justice/civil/financial-crime/index_en.htm.

¹⁶ Eurostat ist das statistische Amt der EU. <http://ec.europa.eu/eurostat/de/about/overview>.

Die Verfügbarkeit von Daten, insbesondere bezüglich Indikatoren für die Effizienz der Justizsysteme, verbessert sich weiter, da viele Mitgliedstaaten in ihre Kapazität, bessere Rechtsprechungsstatistiken zu erstellen, investiert haben. Etwaige andauernde Schwierigkeiten bei der Datenerhebung oder -bereitstellung hängen oft mit ungenügenden statistischen Kapazitäten oder damit zusammen, dass die nationalen Kategorien, für die Daten erfasst werden, nicht genau mit den Kategorien des Justizbarometers übereinstimmen. Nur in sehr wenigen Fällen entsteht eine Datenlücke aufgrund fehlender Beiträge der nationalen Behörden. Die Kommission hält die Mitgliedstaaten auch künftig dazu an, diese Datenlücke weiter zu schließen.

In welcher Weise fließt das EU-Justizbarometer in das Europäische Semester ein und welche Verbindung besteht zur Aufbau- und Resilienzfazilität?

Mit dem Justizbarometer werden Elemente für die Bewertung der Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der nationalen Justizsysteme bereitgestellt, um den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, die Leistungsfähigkeit ihrer nationalen Justizsysteme zu verbessern. Durch den Vergleich der Informationen zu Justizsystemen im EU-Justizbarometer wird es leichter, bewährte Verfahren und Mängel zu erkennen und den Überblick über Herausforderungen und die erzielten Fortschritte zu behalten. Im Rahmen des Europäischen Semesters werden länderspezifische Bewertungen im Wege eines bilateralen Dialogs mit den betroffenen nationalen Behörden und Interessenträgern vorgenommen. Bei festgestellten Mängeln von makroökonomischer Bedeutung führt die Analyse des Europäischen Semesters unter Umständen dazu, dass die Kommission dem Rat länderspezifische Empfehlungen zur Verbesserung der nationalen Justizsysteme in einzelnen Mitgliedstaaten vorschlägt:⁽¹⁷⁾ Die Aufbau- und Resilienzfazilität wird mehr als 670 Mrd. EUR in Form von Darlehen und Zuschüssen bereitstellen; mindestens 20 % davon müsste jeder Mitgliedstaat dem digitalen Wandel zuordnen. Die Aufbau- und Resilienzfazilität bietet die Gelegenheit, auf länderspezifische Empfehlungen hinsichtlich der nationalen Justizsysteme einzugehen und die nationalen Anstrengungen, den digitalen Wandel der Justizsysteme abzuschließen, zu beschleunigen. Vor diesem Hintergrund muss die Kommission beurteilen, ob die Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten voraussichtlich wirksam zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden, oder Herausforderungen, die in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, beitragen werden.⁽¹⁸⁾

Warum sind leistungsfähige Justizsysteme für ein investitionsfreundliches Unternehmensumfeld wichtig?

Leistungsfähige Justizsysteme, die die Rechtsstaatlichkeit wahren, haben eine positive wirtschaftliche Wirkung. Wenn Justizsysteme die Durchsetzung von Ansprüchen garantieren, ist davon auszugehen, dass die Gläubiger eher Darlehen vergeben, Unternehmen vor opportunistischem Verhalten zurückschrecken, Transaktionskosten verringert werden und innovative Unternehmen eher Investitionen tätigen. Die positiven Auswirkungen gut funktionierender nationaler Justizsysteme auf die Wirtschaft sind auch durch eine breite Palette von Studien und wissenschaftlichen Veröffentlichungen u. a. des Internationalen Währungsfonds⁽¹⁹⁾, der Europäischen Zentralbank⁽²⁰⁾, der

¹⁷ Im Rahmen des Europäischen Semesters richtete der Rat auf Vorschlag der Kommission länderspezifische Empfehlungen in Bezug auf das Justizsystem an sieben Mitgliedstaaten (HR, IT, CY, HU, MT, PT und SK) im Jahr 2019 und an acht Mitgliedstaaten (HR, IT, CY, HU, MT, PL, PT und SK) im Jahr 2020. Zudem überwacht die Kommission Justizreformen in BG und RO im Rahmen des Kooperations- und Überprüfungsverfahrens.

¹⁸ Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

¹⁹ IWF, Regional Economic Outlook, November 2017, *Europe: Europe Hitting its Stride*, S. xviii, S. 40, 70, <https://www.imf.org/~media/Files/Publications/REO/EUR/2017/November/eur-booked-print.ashx?la=en>.

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)⁽²¹⁾, des Weltwirtschaftsforums⁽²²⁾ und der Weltbank⁽²³⁾ belegt.

In einer Studie wurde festgestellt, dass eine Verringerung der Dauer von Gerichtsverfahren um 1 % (gemessen als Dispositionszeit⁽²⁴⁾) die Wachstumsrate der Unternehmen steigern kann⁽²⁵⁾ und dass ein um 1 % höherer Anteil der Unternehmen, die das Justizsystem als unabhängig betrachten, in der Regel mit einem Anstieg der Umsatz- und Produktivitätswachstumsrate verbunden ist⁽²⁶⁾. Eine weitere Studie ergab eine positive Korrelation zwischen der wahrgenommenen Unabhängigkeit der Justiz und den ausländischen Direktinvestitionen.⁽²⁷⁾

Darüber hinaus haben mehrere Umfragen gezeigt, wie wichtig die Leistungsfähigkeit der nationalen Justizsysteme für die Unternehmen ist. In einer Umfrage gaben beispielsweise 93 % der Großunternehmen an, dass sie die Bedingungen der Rechtsstaatlichkeit (einschließlich der Unabhängigkeit der Gerichte) in den Ländern, in die sie investieren, systematisch und kontinuierlich überprüfen.⁽²⁸⁾ In einer anderen Umfrage antwortete mehr als die Hälfte der kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden „KMU“), dass die Kosten bzw. die übermäßig lange Dauer von Gerichtsverfahren die Hauptgründe dafür seien, dass keine Gerichtsverfahren wegen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (IPR) eingeleitet würden.⁽²⁹⁾ Die Mitteilungen der Kommission mit dem Titel „Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen“⁽³⁰⁾ und der Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften⁽³¹⁾ vermitteln auch Einblicke in

²⁰ EZB, *Structural policies in the euro area*, Occasional Paper Series der EZB, Nr. 210, Juni 2018, <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/scpops/ecb.op210.en.pdf?3db9355b1d1599799aa0e475e5624651>.

²¹ Siehe z. B.: „What makes civil justice effective?, OECD Economics Department Policy Notes, vom 18. Juni 2013, und *The Economics of Civil Justice: New Cross-Country Data and Empirics*, OECD Economics Department Working Papers, Nr. 1060.

²² Weltwirtschaftsforum, *The Global Competitiveness Report 2019*, Oktober 2019, <https://www.weforum.org/reports/global-competitiveness-report-2019>.

²³ Weltbank, *World Development Report 2017: Governance and the Law*, Kapitel 3: *The role of law*, S. 83, 140, <http://www.worldbank.org/en/publication/wdr2017>.

²⁴ Der Indikator „Dispositionszeit“ ist die Zahl der am Jahresende nicht abgeschlossenen Verfahren geteilt durch die Zahl der abgeschlossenen Verfahren multipliziert mit 365 (Tagen). Es handelt sich hierbei um einen Standardindikator, der von der CEPEJ des Europarats definiert wurde, http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/default_en.asp.

²⁵ Vincenzo Bove, Leandro Elia, *The judicial system and economic development across EU Member States*, Technischer Bericht der GFS, EUR 28440 EN, Amt für Veröffentlichungen der EU, Luxemburg, 2017, http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC104594/jrc104594_2017_the_judicial_system_and_economic_development_across_eu_member_states.pdf.

²⁶ *Ebenda*.

²⁷ *Effect of judicial independence on foreign direct investment in Eastern Europe and South Asia*, Bülent Dogru, 2012, MPRA München Personal RePEc Archiv, https://mpra.ub.uni-muenchen.de/40471/1/MPRA_paper_40322.pdf. Die Studie umfasste die folgenden EU-Mitgliedstaaten: BG, HR, CZ, EE, HU, LV, LT, RO, SK und SI.

²⁸ The Economist Intelligence Unit: *Risk and Return – Foreign Direct Investment and the Rule of Law*, 2015, http://www.biicl.org/documents/625_d4_fdi_main_report.pdf, S. 22.

²⁹ Amt der EU für geistiges Eigentum (EUIPO), Geistiges Eigentum (IP) – KMU-Barometer 2016, https://euiipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/sme_scoreboard_study_2016/Executive-summary_de.pdf.

³⁰ COM(2020) 93 und SWD(2020) 54.

³¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Langfristiger Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften“, COM(2020) 94, insbesondere die Maßnahmen 4, 6 und 18.

die Bedeutung leistungsfähiger Justizsysteme für das Funktionieren des Binnenmarkts, insbesondere für Unternehmen.

Wie sorgt die Kommission mit technischer Unterstützung für eine bessere Umsetzung guter Justizreformen?

Die Mitgliedstaaten können technische Hilfe in Anspruch nehmen, die ihnen die Kommission über die Generaldirektion Unterstützung von Strukturreformen (GD REFORM) im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung (TSI)⁽³²⁾ – für das insgesamt 864,4 Mio. EUR für den Zeitraum 2021–2027 vorgesehen sind – zur Verfügung stellt. Von 2017 bis 2020 wurden für das Programm zur Unterstützung von Strukturreformen 222,8 Mio. EUR zur Verfügung gestellt; damit wurden über 1000 Reformprojekte in 27 Mitgliedstaaten in vielen Bereichen unterstützt. Im Bereich der Justiz beinhaltet dies beispielsweise technische Hilfe für die Verbesserung der Effizienz des Gerichtssystems, für die Reform der räumlichen Zuständigkeiten der Gerichte, für die Gerichtsorganisation, für den Entwurf oder die Umsetzung von e-Justiz-Programmen und Cyber-Justiz, für Fallbearbeitungssysteme, für den Prozess der Auswahl und Beförderung von Richtern, für die Fortbildung von Richtern, für die Verbesserung des Insolvenzrahmens und für die außergerichtliche Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten. Zudem ergänzt das TSI auch die Maßnahmen der Kommission zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie, d. h. die Aufbau- und Resilienzfähigkeit, da das TSI die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne unterstützen kann.

Warum überwacht die Kommission die Digitalisierung der nationalen Justizsysteme?

Die Digitalisierung der Justizsysteme ist entscheidend für die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Justizsysteme und das naheliegende Werkzeug für die Verbesserung und Ermöglichung des Zugangs zur Justiz. Die COVID-19-Pandemie hat deutlich gezeigt, dass die Mitgliedstaaten die Modernisierungsreformen in diesem Bereich beschleunigen müssen.

Seit 2013 beinhaltet der EU-Justizbarometer bestimmte Vergleichsinformationen hinsichtlich der Digitalisierung der Justiz in allen Mitgliedstaaten, zum Beispiel im Hinblick auf den Online-Zugang zu Urteilen oder die Online-Einreichung von Anträgen und die Weiterverfolgung.

Die Mitteilung der Kommission „Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union – Ein Instrumentarium für Gelegenheiten“⁽³³⁾, die im Dezember 2020 angenommen wurde, stellt eine Strategie vor, die den Zugang zur Justiz und die Leistungsfähigkeit der Justizsysteme mithilfe von Technologie verbessern soll. Wie in der Mitteilung dargelegt, wird der EU-Justizbarometer ab 2021 eine Reihe zusätzlicher Indikatoren beinhalten. Damit soll für eine umfassende und zeitnahe eingehende Überwachung der Fortschrittsbereiche und Herausforderungen gesorgt werden, die für die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen, ihre Justizsysteme zu digitalisieren, entstehen.

³² https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/funding-opportunities/funding-programmes/overview-funding-programmes/structural-reform-support-programme-srsp_de

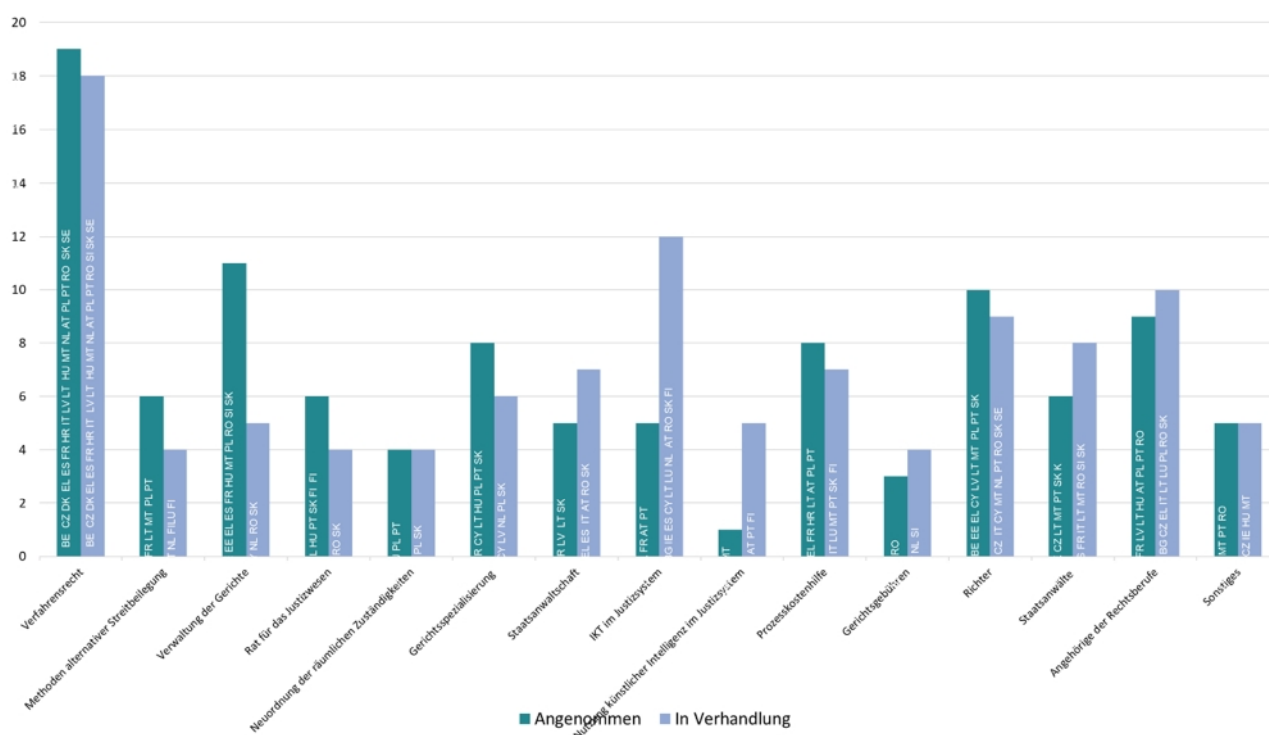
Die TSI-Verordnung wurde im März 2021 verabschiedet und zielt nach Artikel 5 darauf ab, „... institutionelle Reformen und effiziente, dienstleistungsorientierte öffentliche Verwaltung und E-Government, Vereinfachung der Vorschriften und Verfahren, Prüfungen, Ausbau der Kapazitäten zur Absorption von Unionsmitteln, Förderung der Verwaltungszusammenarbeit, **wirksame Rechtsstaatlichkeit, Reform des Justizwesens**, Kapazitätsaufbau bei Wettbewerbs- und Kartellbehörden, Stärkung der Finanzaufsicht und verstärkte Bekämpfung von Betrug, Korruption und Geldwäsche“ (Hervorhebung hinzugefügt) zu unterstützen.

³³ COM(2020) 710 final.

2. HINTERGRUND: ENTWICKLUNGEN BEI JUSTIZREFORMEN IM JAHR 2020

Auch 2020 hat eine Vielzahl von Mitgliedstaaten ihre Bemühungen fortgesetzt, die Leistungsfähigkeit ihrer nationalen Justizsysteme weiter zu verbessern. Schaubild 1 gibt einen aktualisierten Überblick über die angenommenen und vorgesehenen Maßnahmen in mehreren Bereichen der Justizsysteme der Mitgliedstaaten, die derzeit Reformen vornehmen.

Schaubild 1: Gesetzgebungs- und Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf die Justizsysteme im Jahr 2020 (angenommene Maßnahmen/in Verhandlung befindliche Initiativen je Mitgliedstaat) (Quelle: Europäische Kommission⁽³⁴⁾)



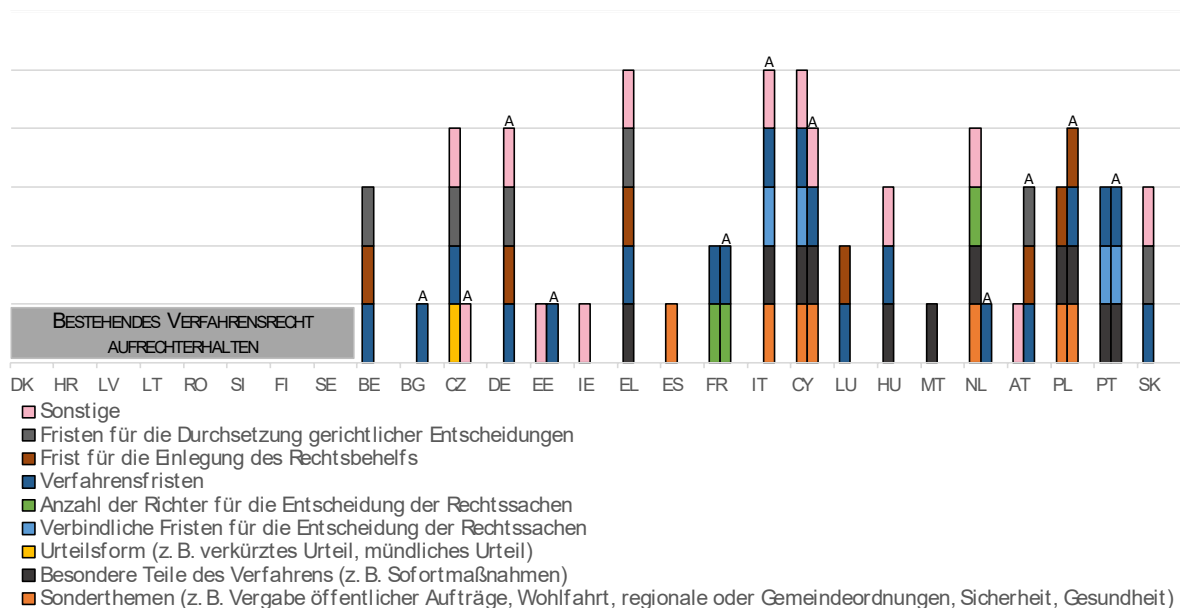
Im Jahr 2020 stand das Verfahrensrecht in einer Vielzahl von Mitgliedstaaten mit einer erheblichen Zahl laufender oder geplanter gesetzgeberischer Tätigkeiten weiterhin im Mittelpunkt. Verstärkte Tätigkeitsbereiche für Reformen waren auch der Status von Richtern und die Vorschriften für Angehörige der Rechtsberufe. Eine Reihe von Mitgliedstaaten war im Begriff, Rechtsvorschriften für die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in ihren Justizsystemen einzuführen. Die Dynamik der Vorjahre bei Maßnahmen hinsichtlich der Verwaltung der Gerichte setzte sich 2020 fort. Tätigkeiten in anderen Bereichen wie Methoden alternativer Streitbeilegung, Vorschriften für Staatsanwälte und Gerichtsgebühren verlangsamten sich. Einige Mitgliedstaaten nutzen bereits aktiv künstliche Intelligenz in ihren Justizsystemen oder planen deren Nutzung. Dieser Überblick bestätigt die Beobachtung, dass Justizreformen von der ersten Ankündigung bis zur Verabschiedung von Gesetzgebungs- und Regulierungsmaßnahmen bzw. bis zu deren

³⁴ Die Angaben wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme für 26 Mitgliedstaaten erhoben. DE erläuterte, dass eine Reihe von Reformen in der Justiz gerade umgesetzt wird, wobei Gegenstand und Umfang der Reformen in den 16 Bundesländern unterschiedlich sein können.

tatsächlicher Umsetzung vor Ort eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, manchmal sogar mehrere Jahre.

Die COVID-19-Pandemie hat auch neue Herausforderungen mit sich gebracht, die zeigen wie wichtig es ist, die Reformen zur Digitalisierung des Justizsystems zu beschleunigen. Vor diesem Hintergrund haben mehrere Mitgliedstaaten neue Maßnahmen verabschiedet, um die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Gerichte sicherzustellen, während gleichzeitig der fortgesetzte und einfache Zugang zur Justiz für alle gewährleistet wird, insbesondere durch die Anpassung der Verfahrensvorschriften. Die ACA-Europe hat einen Fragebogen ausgearbeitet, anhand dessen die Auswirkung der COVID-19-Pandemie auf Tätigkeiten der obersten Gerichtshöfe untersucht wird. Zu den Befragten gehörten die obersten Verwaltungsgerichte und die obersten Gerichtshöfe (Mitglieder des NPJCC). Ohne Prüfung der wesentlichen Maßnahmen, die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ergriffen wurden, werden in Schaubild 2 die Änderungen des Verfahrensrechts dargestellt, die von den Mitgliedstaaten in Form von neuen Rechtsvorschriften, Urteilen der obersten Gerichtshöfe, Geschäftsordnungen oder Praxis der Gerichte verabschiedet wurden, um die Ausübung gerichtlicher Funktionen zu fördern.

Schaubild 2: Änderungen der Verfahrensordnung der obersten Gerichtshöfe aufgrund der COVID-19-Pandemie (Quelle: ACA-Europe und NPSJC⁽³⁵⁾)



(*) Für jeden Mitgliedstaat stellt die linke Säule die Verfahrensweisen in obersten Gerichtshöfen und die rechte Säule (mit „A“ gekennzeichnet) die Verfahrensweisen in obersten Verwaltungsgerichten dar. Die Mitgliedstaaten erscheinen in alphabetischer Reihenfolge entsprechend den geografischen Bezeichnungen in ihrer jeweiligen Amtssprache. BE: Conseil d'Etat (Staatsrat) und Cour de Cassation (Kassationsgerichtshof). BG: Върховен административен съд (Oberstes Verwaltungsgericht). CZ: Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) und Nejvyšší soud (Oberster Gerichtshof). DE: Bundesverwaltungsgericht. EE: Riikohus (Oberster Gerichtshof). IE: Chúirt Uachtarach (Oberster Gerichtshof). EL: Συμβούλιο της Επικρατείας (Staatsrat). ES: Tribunal

³⁵ Diesem Schaubild liegen zwei Fragebogen zugrunde, ein Fragebogen der ACA-Europe und einer des NPSJCC. Bei einigen Mitgliedstaaten ist nur eine Säule im Schaubild vorhanden. In diesen Fällen gibt es kein oberstes Verwaltungsgericht oder der Fragebogen des NPSJC wurde nicht beantwortet.

Supremo (Oberster Gerichtshof). FR: Conseil d'État (Staatsrat), Cour de Cassation (Kassationsgerichtshof). HR: Visoki upravni (Hoher Verwaltungsgerichtshof). IT: Consiglio de Stato (Staatsrat). CY: Oberster Gerichtshof. LV: Augstākā tiesa (Oberster Gerichtshof). LT: Vyriausiosios Administracinis Teismas (Oberstes Verwaltungsgericht). LU: Cour administrative (Verwaltungsgericht), Cour de Cassation (Kassationsgerichtshof). HU: Kúria (Oberster Gerichtshof). MT: Court of Appeal (Berufungsgericht). NL: Hoge Raad (Oberster Gerichtshof), Centrale Raad van Beroep (höchstes Verwaltungsgericht für Sozialrechtssachen), Raad van State (Staatsrat). AT: Verwaltungsgerichtshof, Personalsenat des obersten Gerichts, Oberster Gerichtshof. PL: Naczelny Sąd Administracyjny (Oberstes Verwaltungsgericht). PT: Supremo Tribunal Administrativo (Oberstes Verwaltungsgericht). RO: Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Gerichtshof). SI: Vrhovno sodišče (Oberster Gerichtshof). SK: Najvyšší súd (Oberstes Gericht). FI: Korkein hallinto-oikeus (Oberster Verwaltungsgerichtshof). SE: Högsta förvaltningsdomstolen (Oberstes Verwaltungsgericht). Keine Daten aus: BG: Върховен касационен съд (Oberster Gerichtshof); HR: Vrhovni sud (Oberster Gerichtshof); IT: Corte Suprema di Cassazione (Kassationsgerichtshof); SE: Högsta domstolen (Oberster Gerichtshof).

3. DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE DES EU-JUSTIZBAROMETERS 2021

Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit sind die wichtigsten Parameter eines leistungsfähigen Justizsystems; das Justizbarometer stellt Indikatoren für alle drei vor.

3.1. Effizienz der Justizsysteme

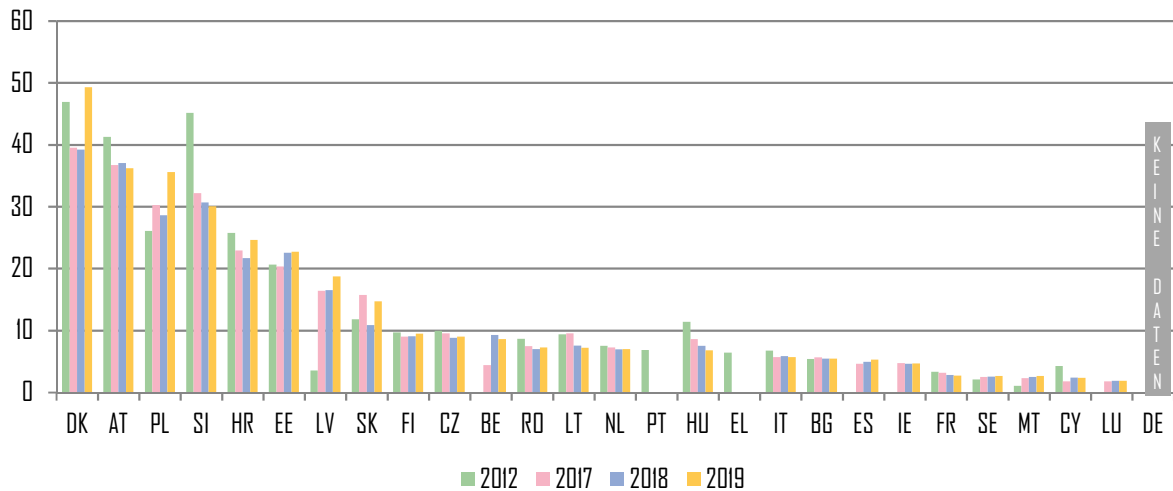
Im Justizbarometer werden die Indikatoren für die Effizienz der Verfahren in den großen Bereichen der Zivil-, Handels-, Verwaltungssachen und in bestimmten Bereichen vorgestellt, in denen die Verwaltungsbehörden und Gerichte EU-Recht anwenden.⁽³⁶⁾

3.1.1. Entwicklung der Fallzahlen

Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Fallzahlen der nationalen Justizsysteme in mehreren Mitgliedstaaten an, während sie in anderen fielen oder stabil blieben. Insgesamt fallen sie von Mitgliedsstaat zu Mitgliedsstaat immer noch sehr unterschiedlich aus (Schaubild 3). Dadurch wird deutlich, wie wichtig es ist, bei der Entwicklung der Fallzahlen aufmerksam zu bleiben, um die Leistungsfähigkeit der Justizsysteme zu gewährleisten.

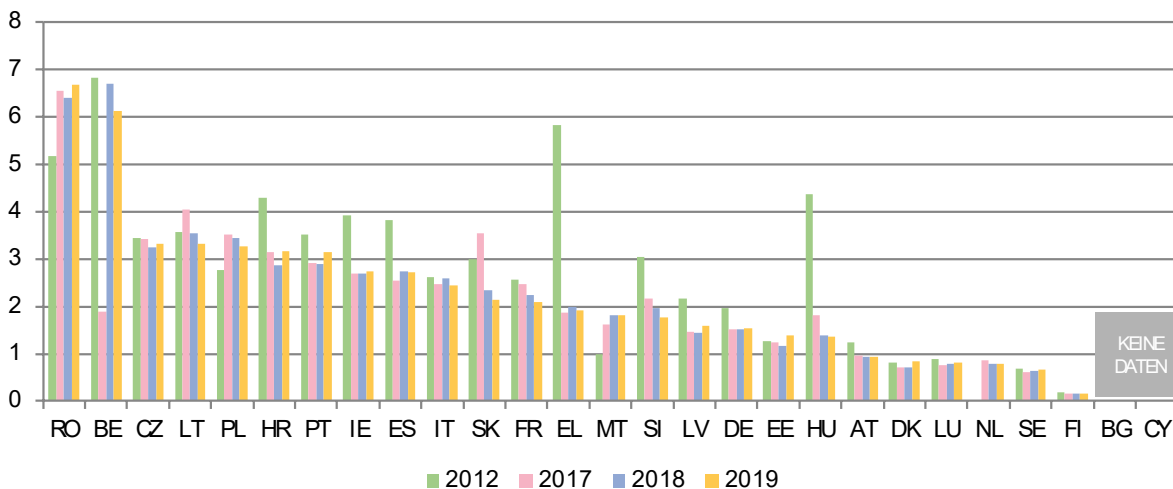
³⁶ Die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen ist für die Leistungsfähigkeit von Justizsystemen ebenfalls wichtig. Dazu sind in den meisten Mitgliedstaaten jedoch keine vergleichbaren Daten verfügbar.

Schaubild 3: Zahl der neuen Zivil-, Handels-, Verwaltungs- und sonstigen Rechtssachen, 2012, 2017–2019(*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie⁽³⁷⁾)



(*) Nach der CEPEJ-Methodik gehören zu dieser Kategorie alle streitigen und nichtstreitigen Zivil- und Handelssachen, nichtstreitige Grundbuch- und Unternehmensregistersachen, andere Registersachen, sonstige nichtstreitige Rechtssachen, Verwaltungssachen und sonstige Rechtssachen außer Strafsachen. Änderungen der Methodik in LV (rückwirkend auf das Jahr 2017 angewendet), SK und SE (die Daten für das Jahr 2017 wurden angepasst, um Migrationsrechtsfälle als Verwaltungssachen im Einklang mit der CEPEJ-Methodik einzubeziehen).

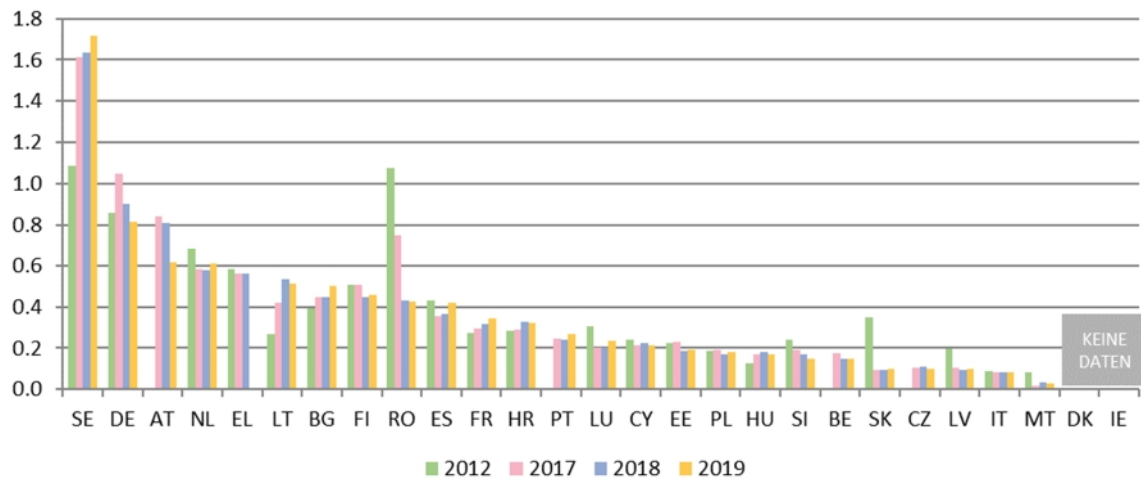
Schaubild 4: Zahl der neuen streitigen Zivil- und Handelssachen, 2012, 2017–2019(*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Bei streitigen Zivil- und Handelssachen geht es nach der CEPEJ-Methodik um Streitigkeiten zwischen Parteien, beispielsweise in Bezug auf Verträge. Nichtstreitige Zivil- und Handelssachen betreffen unbestrittene Verfahren, z. B. unbestrittene Zahlungsaufforderungen. Änderung der Methodik in EL und SK. Die Daten für NL umfassen nichtstreitige Rechtssachen.

³⁷ „2020 Study on the functioning of judicial systems in the EU Member States“, vom Sekretariat der CEPEJ für die Kommission erstellt, https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de.

Schaubild 5: Zahl der neuen Verwaltungssachen, 2012, 2017–2019(*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Nach der CEPEJ-Methodik handelt es sich bei Verwaltungssachen um Streitigkeiten zwischen Bürgern und lokalen, regionalen oder nationalen Behörden. In **DK** und **IE** werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst. Entjustizialisierung einiger Verwaltungsverfahren in **RO** im Jahr 2018. Änderung der Methodik in **EL**, **SK** und **SE**. In **SE** wurden Migrationsfälle in Verwaltungssachen einbezogen (rückwirkend für 2017).

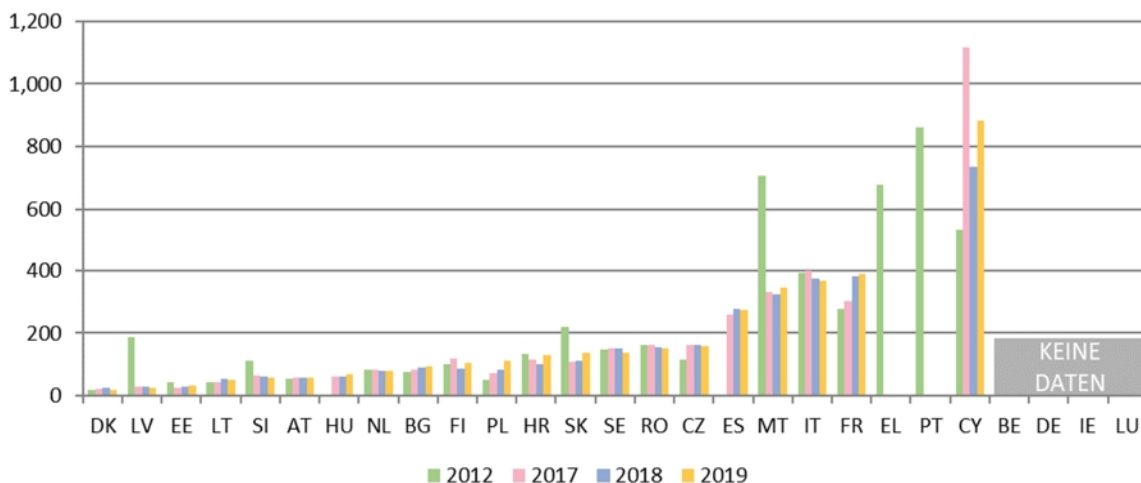
3.1.2. Allgemeine Angaben zur Effizienz

Die Indikatoren für die Effizienz der Verfahren in den großen Bereichen Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen sind i) die geschätzte Verfahrensdauer (Dispositionszeit), ii) die Verfahrensabschlagsquote und iii) die Zahl der anhängigen Verfahren.

– Geschätzte Verfahrensdauer –

Bei der Verfahrensdauer wird die geschätzte bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens erforderliche Zeit (in Tagen) angegeben, d. h. die Zeit, die das Gericht benötigt, um zu einer erstinstanzlichen Entscheidung zu gelangen. Der Indikator „Dispositionszeit“ ist die Zahl der am Jahresende nicht abgeschlossenen Verfahren geteilt durch die Zahl der abgeschlossenen Verfahren multipliziert mit 365 (Tagen).⁽³⁸⁾ Es handelt sich um eine berechnete Menge, die die geschätzte Mindestdauer angibt, die ein Gericht benötigen würde, um einen Fall unter Wahrung der derzeitigen Arbeitsbedingungen zu entscheiden. Je höher der Wert, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass es länger dauert, bis das Gericht zu einer Entscheidung gelangt. Die Zahlen betreffen hauptsächlich erstinstanzliche Verfahren; verglichen werden, soweit verfügbar, Daten für 2012, 2017, 2018 und 2019⁽³⁹⁾. Aus den Schaubildern 8 und 10 geht die Dispositionszeit im Jahr 2019 für streitige Zivil- und Handelssachen sowie für Verwaltungssachen in allen Gerichtsinstanzen hervor. In Schaubild 22 ist die durchschnittliche Verfahrensdauer in Geldwäschefällen in erstinstanzlichen Gerichten dargelegt.

Schaubild 6: Für den Abschluss von Zivil-, Handels-, Verwaltungs- und sonstigen Rechtssachen geschätzte Zeit, 2012, 2017–2019(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)



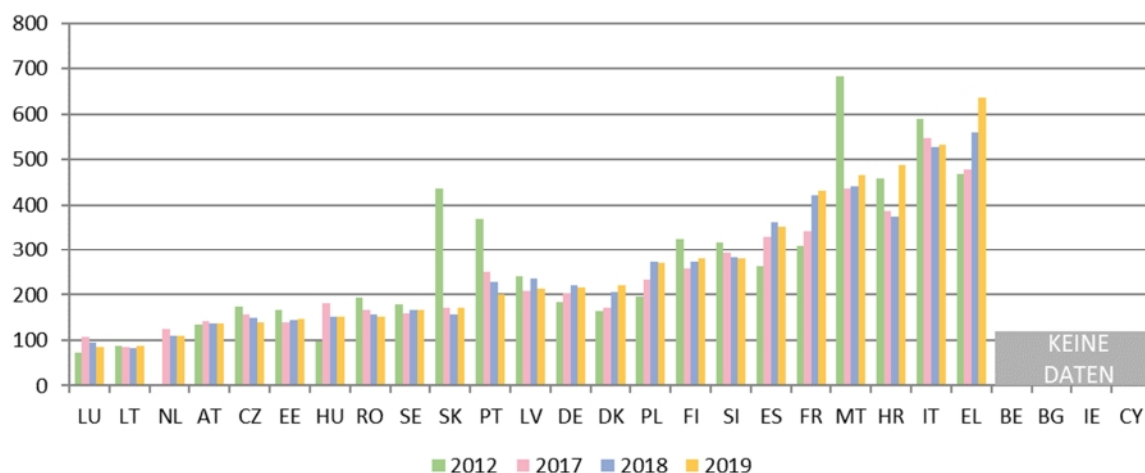
(*) Nach der CEPEJ-Methodik gehören zu dieser Kategorie alle streitigen und nichtstreitigen Zivil- und Handelssachen, nichtstreitige Grundbuch- und Unternehmensregistersachen, andere Registersachen, sonstige nichtstreitige Rechtssachen, Verwaltungssachen und sonstige Rechtssachen außer Strafsachen. Änderung der Methodik in SK. In CZ und (bis 2016) in SK umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Instanzen. LV: Der

³⁸ Die von der CEPEJ definierten Standardindikatoren sind die Verfahrensdauer, die Verfahrensabschlagsquote und die Zahl der anhängigen Verfahren, http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/default_en.asp.

³⁹ Die Jahre wurden so gewählt, dass ein Zeitraum von acht Jahren mit dem Jahr 2012 als Ausgangswert beibehalten und zugleich eine Überfüllung mit Zahlen vermieden wird. Daten für die Jahre 2010, 2013, 2014, 2015 und 2016 können dem CEPEJ-Bericht entnommen werden.

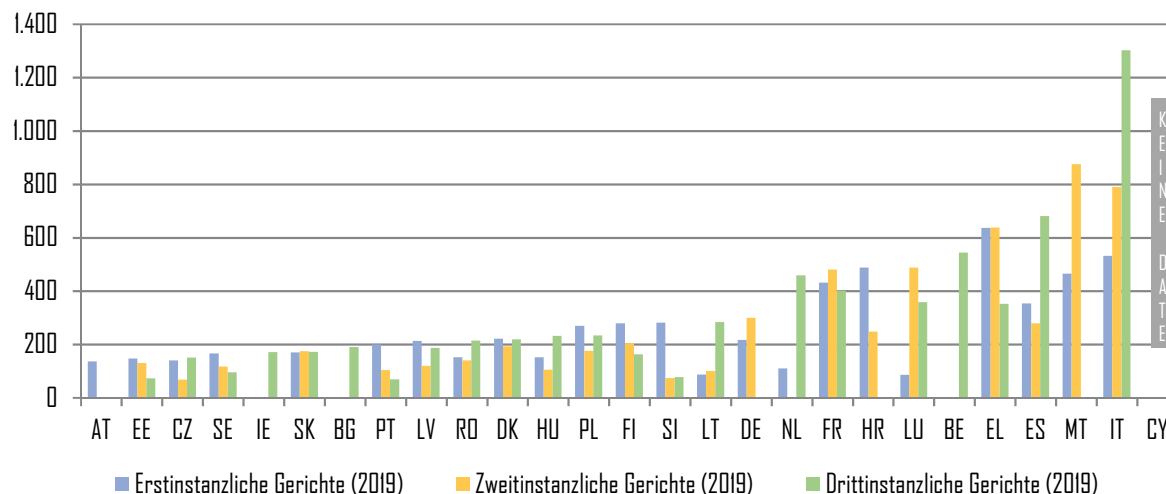
drastische Rückgang ist auf die Reform des Gerichtssystems sowie auf Fehlerkontrollen und die Bereinigung der Daten im Informationssystem des Gerichtshofs zurückzuführen.

Schaubild 7: Für den Abschluss von streitigen Zivil- und Handelssachen in erster Instanz geschätzte Zeit, 2012, 2017–2019(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)



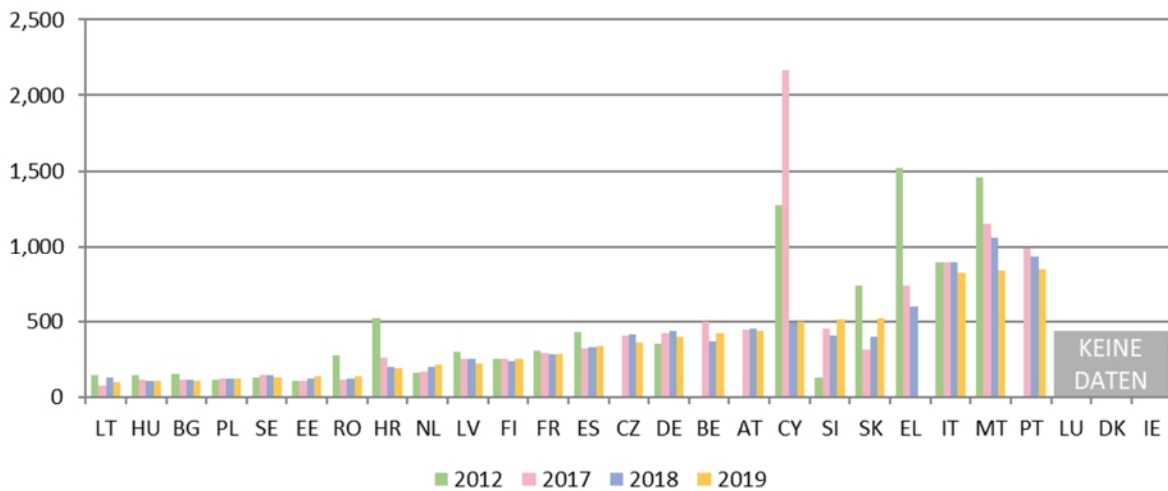
(*) Bei streitigen Zivil- und Handelssachen geht es nach der CEPEJ-Methodik um Streitigkeiten zwischen Parteien, beispielsweise in Bezug auf Verträge. Nichtstreitige Zivil- und Handelssachen betreffen unbestrittene Verfahren, z. B. unbestrittene Zahlungsaufforderungen. Änderung der Methodik in EL und SK. In CZ und (bis 2016) in SK umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Instanzen. Die Daten für NL umfassen nichtstreitige Rechtssachen.

Schaubild 8: Für den Abschluss von streitigen Zivil- und Handelssachen in allen Gerichtsinstanzen geschätzte Zeit im Jahr 2019(*) (1., 2. und 3. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)



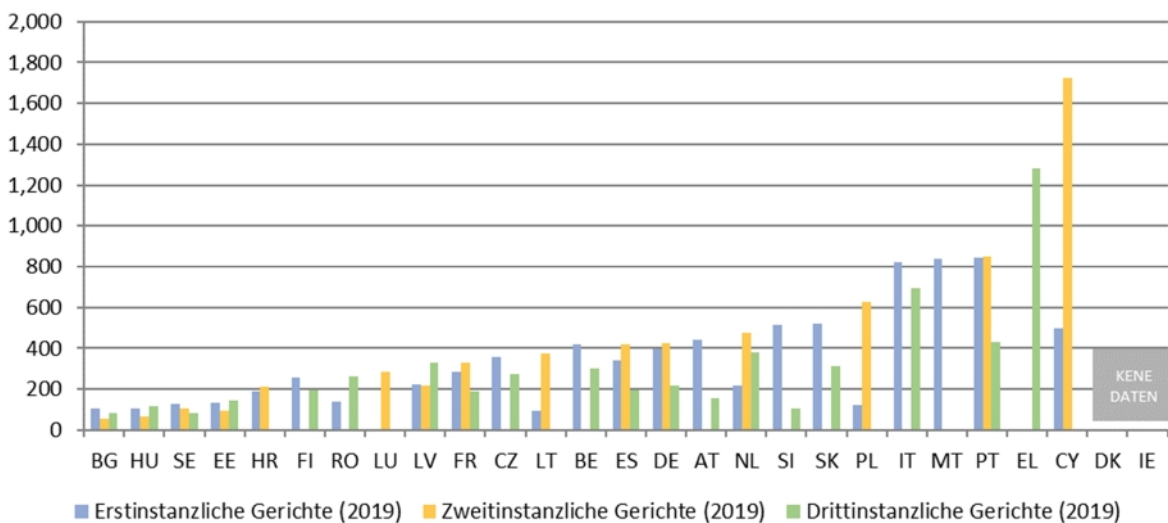
(*) Für die Anordnung der Länder wurde die Gerichtsinstanz mit den längsten Verfahren im jeweiligen Mitgliedstaat zugrunde gelegt. Folgende Daten sind nicht verfügbar: für BE, BG und IE zu den erst- und zweitinstanzlichen Gerichten, für NL zu den zweitinstanzlichen Gerichten, für AT zu den zweit- und drittinstanzlichen Gerichten und für DE und HR zu den drittinstanzlichen Gerichten. In MT gibt es keine Gerichte dritter Instanz. In einigen Mitgliedstaaten ist der Zugang zu drittinstanzlichen Gerichte möglicherweise beschränkt.

Schaubild 9: Für den Abschluss von Verwaltungssachen in erster Instanz geschätzte Zeit, 2012, 2017–2019(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Bei Verwaltungssachen handelt es sich nach der CEPEJ-Methodik um Streitigkeiten zwischen Einzelpersonen und lokalen, regionalen oder nationalen Behörden. Änderung der Methodik in EL und SK. In CZ und (bis 2016) in SK umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Gerichtsinstanzen. In DK und IE werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst. CY: Infolge von gemeinsam verhandelten Fällen, 2724 konsolidierten zurückgezogenen Rechtssachen und der Einrichtung eines Verwaltungsgerichts im Jahr 2015 ist die Zahl der abgeschlossenen Rechtssachen im Jahr 2018 gestiegen.

Schaubild 10: Für den Abschluss von Verwaltungssachen in allen Gerichtsinstanzen geschätzte Zeit im Jahr 2019(*) (1. und ggf. 2. und 3. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)

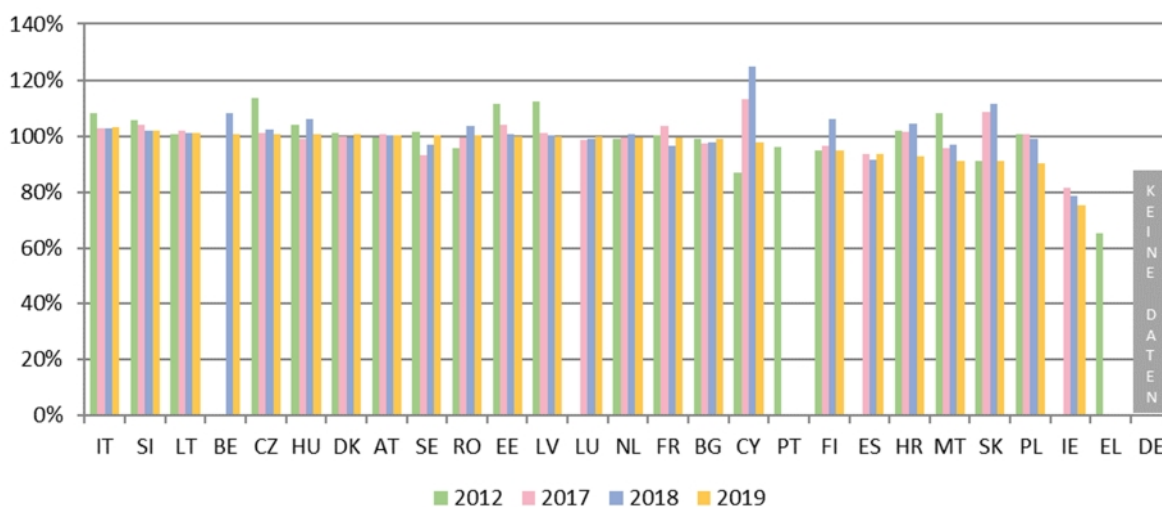


(*) Für die Anordnung der Länder wurde die Gerichtsinstanz mit den längsten Verfahren im jeweiligen Mitgliedstaat zugrunde gelegt. Folgende Daten sind nicht verfügbar: für LU zu den erstinstanzlichen Gerichten, für MT und RO zu den zweitinstanzlichen Gerichten und für PL zu den drittinstanzlichen Gerichten. In CZ, IT, CY, AT, SI und FI ist der oberste Gerichtshof bzw. ein anderes höchstinstanzliches Gericht die einzige Rechtsmittelinstanz. In HR, LT, LU und MT gibt es kein drittinstanzliches Gericht für diese Art von Rechtssachen. In BE ist das höchste Verwaltungsgericht die erste und einzige Instanz für bestimmte Fälle. In einigen Mitgliedstaaten ist der Zugang zu drittinstanzlichen Gerichte möglicherweise beschränkt. In DK und IE werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst.

– Verfahrensabschlussquote –

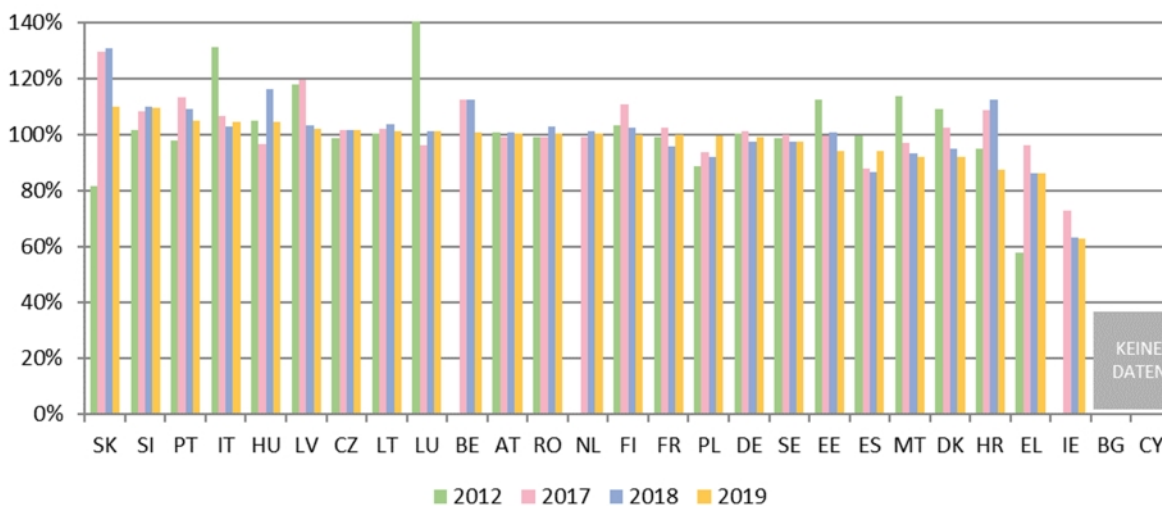
Unter der Verfahrensabschlussquote ist das Verhältnis zwischen der Zahl der abgeschlossenen Rechtssachen und der Zahl der neuen Rechtssachen zu verstehen. Mit dieser Quote wird gemessen, ob ein Gericht mit der Bearbeitung neuer Rechtssachen nachkommt. Liegt die Verfahrensabschlussquote bei etwa 100 % oder darüber, so bedeutet dies, dass die Gerichte in der Lage sind, mindestens so viele Rechtssachen abzuschließen, wie neue Rechtssachen registriert werden. Liegt die Verfahrensabschlussquote unterhalb von 100 %, so bedeutet dies, dass die Gerichte weniger Rechtssachen abschließen, als neue Rechtssachen registriert werden.

Schaubild 11: Abschlussquote bei Zivil-, Handels-, Verwaltungs- und sonstigen Rechtssachen, 2012, 2017–2019(*) (1. Instanz/in % – Werte über 100 % bedeuten, dass es mehr abgeschlossene als neue Fälle gegeben hat; Werte unter 100 % bedeuten, dass es weniger abgeschlossene als neue Fälle gegeben hat) (Quelle: CEPEJ-Studie)



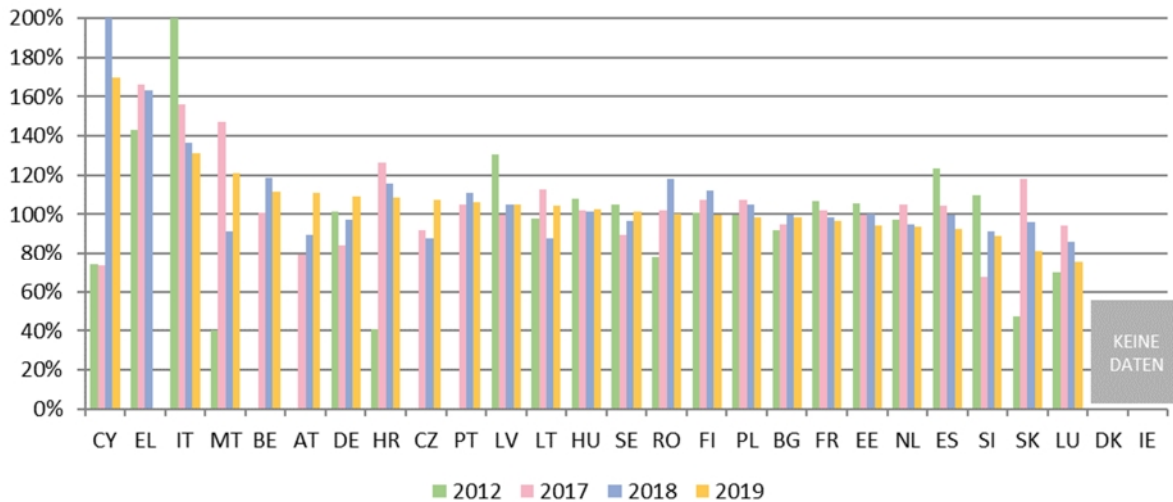
(*) Nach der CEPEJ-Methodik gehören zu dieser Kategorie alle streitigen und nichtstreitigen Zivil- und Handelssachen, nichtstreitige Grundbuch- und Unternehmensregistersachen, andere Registersachen, sonstige nichtstreitige Rechtssachen, Verwaltungssachen und sonstige Rechtssachen außer Strafsachen. Änderung der Methodik in SK, IE: Aufgrund der Methodik ist davon auszugehen, dass die Zahl der abgeschlossenen Verfahren zu niedrig angegeben ist. IT: Im Jahr 2013 wurde eine andere Einstufung von Zivilsachen eingeführt.

Schaubild 12: Abschlussquote bei streitigen Zivil- und Handelssachen, 2012, 2017–2019(*) (1. Instanz/in %) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Änderung der Methodik in **EL** und **SK**. **IE**: Aufgrund der Methodik ist davon auszugehen, dass die Zahl der abgeschlossenen Verfahren zu niedrig angegeben ist. **IT**: Im Jahr 2013 wurde eine andere Einstufung von Zivilsachen eingeführt. Die Daten für **NL** umfassen nichtstreitige Rechtssachen.

Schaubild 13: Abschlussquote bei Verwaltungssachen, 2012, 2017–2019(*) (1. Instanz/in %)
(Quelle: CEPEJ-Studie)

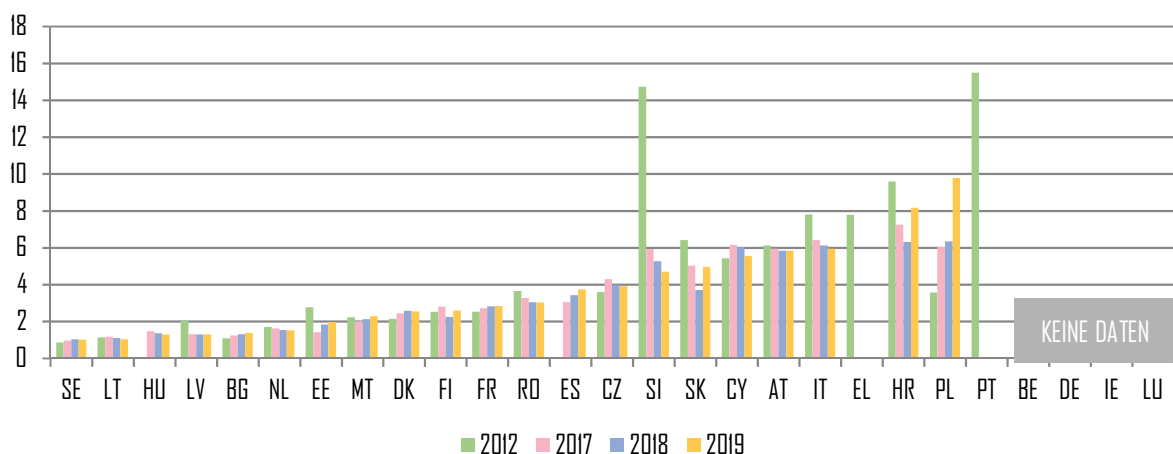


(*) Bei einigen Mitgliedstaaten wurden ältere Werte zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Schaubilds nicht vollständig angezeigt (CY-Wert für 2018 = 219 %; IT-Wert für 2012 = 279,8 %); Änderung der Methodik in **EL** und **SK**. In **DK** und **IE** werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst. Infolge von gemeinsam verhandelten Fällen, 2724 konsolidierten zurückgezogenen Rechtssachen und der Einrichtung eines Verwaltungsgerichts im Jahr 2015 hat die Zahl der abgeschlossenen Rechtssachen in **CY** zugenommen.

– Anhängige Rechtssachen –

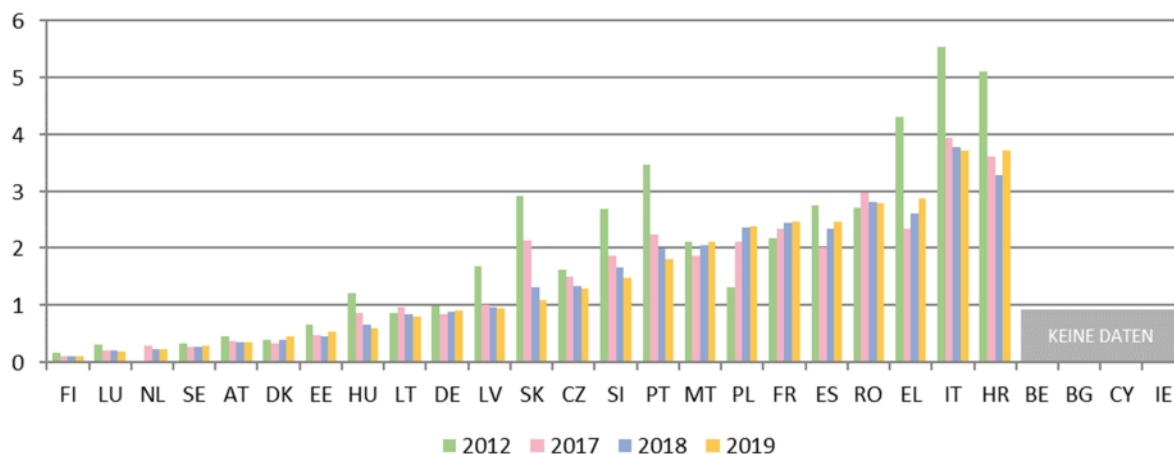
Unter der Zahl der anhängigen Rechtssachen ist die Zahl der Rechtssachen zu verstehen, die am Ende des betreffenden Jahres noch nicht abgeschlossen sind. Sie hat auch Einfluss auf die Dispositionszeit.

Schaubild 14: Zahl der anhängigen Zivil-, Handels-, Verwaltungs- und sonstigen Rechtssachen, 2012, 2017–2019(*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



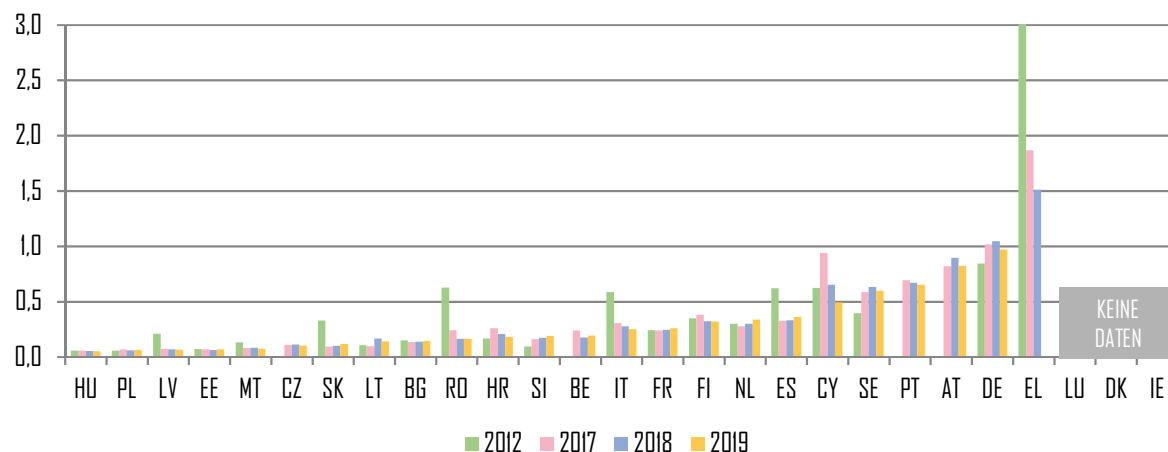
(*) Nach der CEPEJ-Methodik gehören zu dieser Kategorie alle streitigen und nichtstreitigen Zivil- und Handelssachen, nichtstreitige Grundbuch- und Unternehmensregistersachen, andere Registersachen, sonstige nichtstreitige Rechtssachen, Verwaltungssachen und sonstige Rechtssachen außer Strafsachen. Änderung der Methodik in **SK**. In **CZ** und (bis 2016) in **SK** umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Instanzen. **IT**: Im Jahr 2013 wurde eine andere Einstufung von Zivilsachen eingeführt.

Schaubild 15: Zahl der anhängigen streitigen Zivil- und Handelssachen, 2012, 2017–2019(*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Änderung der Methodik in **EL** und **SK**. In **CZ** und (bis 2016) in **SK** umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Instanzen. **IT**: Im Jahr 2013 wurde eine andere Einstufung von Zivilsachen eingeführt. Die Daten für **NL** umfassen nichtstreitige Rechtssachen.

Schaubild 16: Zahl der anhängigen Verwaltungssachen, 2012, 2017–2019(*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Bei einigen Mitgliedstaaten wurden ältere Werte zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Schaubilds verringert (**EL**: Wert für 2012 = 3,5). Änderung der Methodik in **EL** und **SK**. In **CZ** und (bis 2016) in **SK** umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Gerichtsinstanzen. In **DK** und **IE** werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst.

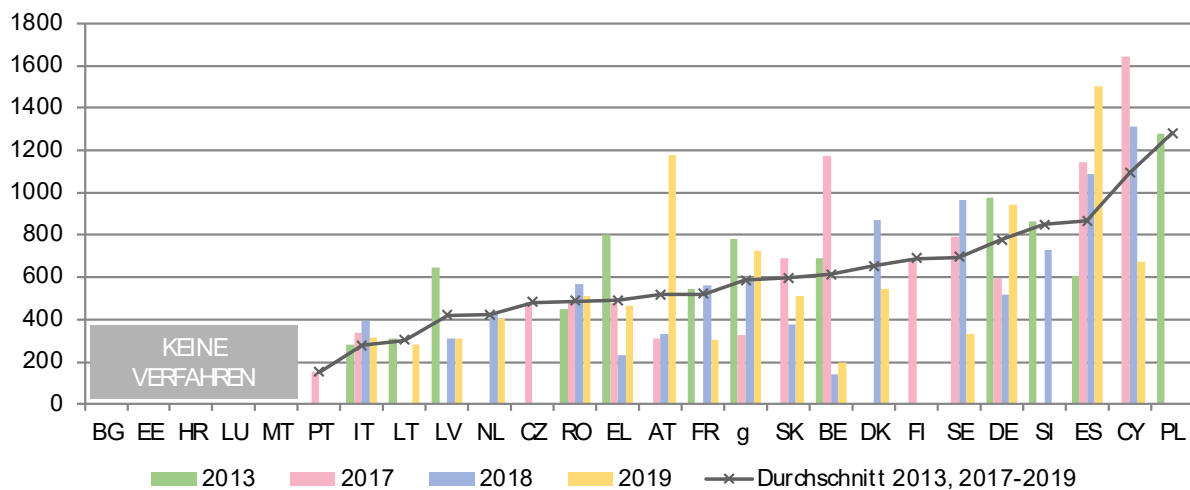
3.1.3. Effizienz in bestimmten Bereichen des EU-Rechts

In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Angaben zur Effizienz der Justizsysteme ergänzt und Angaben zur durchschnittlichen Dauer von Verfahren⁽⁴⁰⁾ in Bereichen gemacht, in denen es um EU-Recht geht. Das Justizbarometer 2021 baut auf früheren Daten in den Bereichen Wettbewerb, elektronische Kommunikation, Unionsmarke, Verbraucherrecht und Bekämpfung der Geldwäsche auf. Diese Bereiche wurden wegen ihrer Bedeutung für den Binnenmarkt und das Geschäftsumfeld ausgewählt. Im Allgemeinen können sich lange Verzögerungen bei Gerichtsverfahren negativ auf die Durchsetzung von Rechten aus dem EU-Recht auswirken, z. B. wenn geeignete Rechtsbehelfe nicht mehr verfügbar oder schwere finanzielle Schäden nicht mehr zu ersetzen sind.

– Wettbewerb –

Die wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts gewährleistet gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen und ist daher für ein attraktives Geschäftsumfeld unerlässlich. In Schaubild 17 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden zur Anwendung der Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁽⁴¹⁾ dargestellt.

Schaubild 17: Wettbewerb: Durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung, 2013, 2017–2019(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Europäisches Wettbewerbsnetz)



⁴⁰ Die Verfahrensdauer in bestimmten Bereichen wird in Kalendertagen berechnet, und zwar ab dem Tag, an dem bei Gericht Klage erhoben bzw. ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, bis zu dem Tag, an dem das Gericht die Entscheidung erlassen hat (Schaubilder 16 bis 21). Die Werte in den Schaubildern 16 bis 18 für 2013 und 2017 bis 2019, die Werte in Schaubild 19 für 2013, 2016, 2018 und 2019 sowie die Werte in den Schaubildern 20 und 21 für 2014 und 2016 bis 2019 sind nach einem gewichteten Durchschnitt der Daten geordnet. Wenn nicht für alle Jahre Daten verfügbar waren, spiegelt der Durchschnitt, der auf der Grundlage aller Rechtssachen, einer Stichprobe von Rechtssachen oder Schätzungen berechnet wurde, die verfügbaren Daten wider.

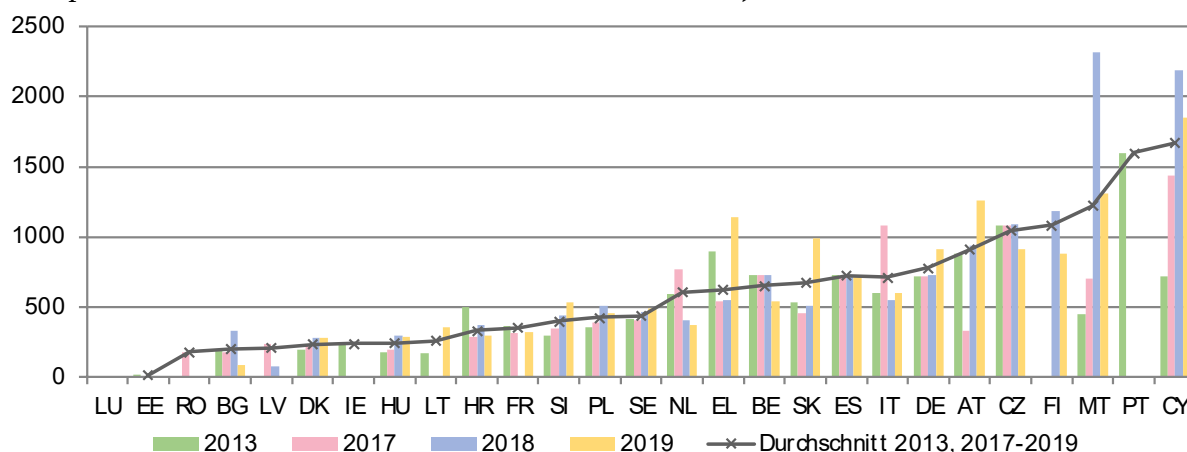
⁴¹ Siehe <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E/TXT&from=DE> und die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1), insbesondere die Artikel 3 und 5.

(*) **IE** und **AT**: Das Szenario findet keine Anwendung, da die Behörden nicht befugt sind, entsprechende Entscheidungen zu treffen. **AT**: Die Angaben umfassen auch durch das Kartellgericht entschiedene Verfahren wegen Verletzung der Artikel 101 und 102 AEUV, jedoch keine Fälle, die auf Rechtsbehelfen gegen die nationale Wettbewerbsbehörde beruhen. Die Angaben zur Verfahrensdauer in **IT** sind Schätzwerte. Das Fehlen einer Säule kann bedeuten, dass der Mitgliedstaat für das Jahr keine Verfahren gemeldet hat. In vielen Mitgliedstaaten war die Zahl der Verfahren gering (weniger als fünf pro Jahr). Dadurch können die Jahresdaten von der Dauer eines außergewöhnlich langen oder kurzen Verfahrens abhängen.

– Elektronische Kommunikation –

Die EU-Rechtsvorschriften zur elektronischen Kommunikation zielen vor allem darauf ab, den Wettbewerb zu beleben, einen Beitrag zur Entwicklung des Binnenmarkts zu leisten und Investitionen, Innovation und Wachstum zu fördern. Von der wirksamen Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften können Verbraucher derart profitieren, dass Endabnehmerpreise gesenkt werden und sich die Qualität von Dienstleistungen erhöht. In Schaubild 18 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen nationaler Regulierungsbehörden zur Anwendung des EU-Rechts zur elektronischen Kommunikation dargestellt.⁽⁴²⁾ Es umfasst ein breites Spektrum von Fällen, die von umfassenden Überprüfungen mit „Marktanalysen“ bis zu verbraucherorientierten Fragen reichen.

Schaubild 18: Elektronische Kommunikation: Durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung, 2013, 2017–2019(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Kommunikationsausschuss)



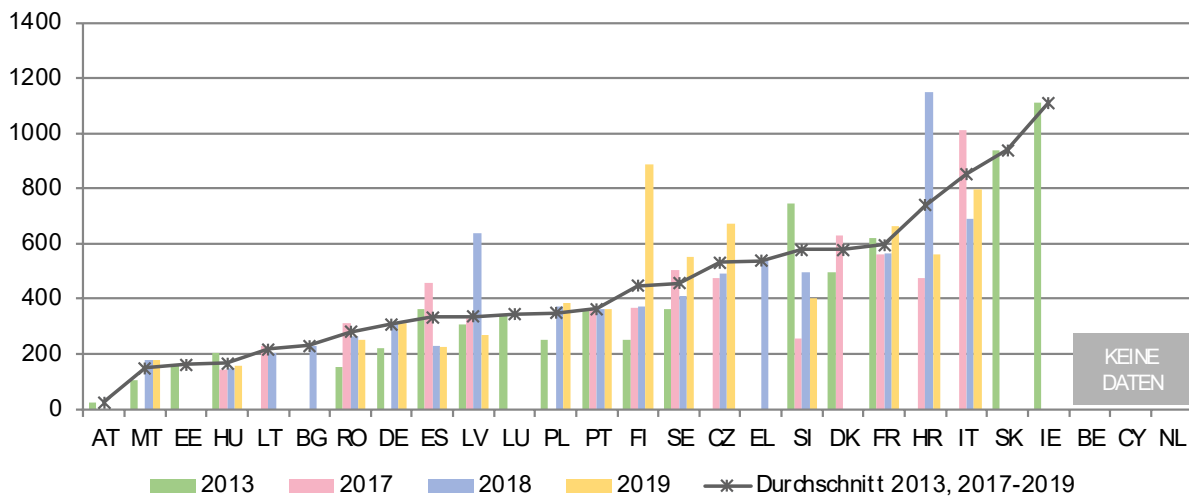
(*) Die Zahl der Verfahren unterscheidet sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Das Fehlen einer Säule bedeutet, dass der Mitgliedstaat für das Jahr keine Verfahren gemeldet hat (mit Ausnahme von **PT** für 2017–2019 und **RO** für 2018: keine Daten). In manchen Fällen war die Zahl der einschlägigen Verfahren gering (**CY**, **MT**, **SK**, **FI** und **SE**). Dadurch können die Jahresdaten von der Dauer eines außergewöhnlich langen oder kurzen Verfahrens abhängen, sodass es zu großen Abweichungen von einem Jahr zum anderen kommt. **DK**: Eine gerichtsähnliche Stelle ist für Rechtsbehelfsverfahren in 1. Instanz zuständig. **EE**: Im Jahr 2013 betrug die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung 18 Tage. **ES**, **AT** und **PL**: Je nach Gegenstand der Rechtssache sind unterschiedliche Gerichte zuständig.

⁴² Die Berechnung basiert auf der Dauer von Verfahren zur Überprüfung der Entscheidungen nationaler Regulierungsbehörden unter Anwendung einzelstaatlicher Gesetze zur Umsetzung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie), Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie), Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie), Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) und andere relevante Bestimmungen des EU-Rechts wie das Programm für die Funkfrequenzpolitik, Kommissionsentscheidungen zum Funkfrequenzspektrum, ausgenommen die Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation).

– Unionsmarke –

Die wirksame Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums ist als Anreiz für Investitionen in Innovation unerlässlich. In den EU-Rechtsvorschriften zu Unionsmarken⁽⁴³⁾ wird den nationalen Gerichten, die als Gerichte der EU fungieren und Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Binnenmarkt fällen, eine wichtige Rolle zugewiesen. Im nachstehenden Schaubild 19 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren bei Streitigkeiten unter privaten Parteien wegen Verletzung einer Unionsmarke dargestellt.

Schaubild 19: Unionsmarke: Durchschnittliche Dauer von Verfahren wegen Verletzung einer Unionsmarke, 2013, 2017–2019(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums)



(*) **FR, IT, LT, LU:** Für einige Jahre wurden die Daten aus einer Stichprobe von Rechtssachen verwendet. **DK:** Daten aus allen Markenverfahren – nicht nur in der EU – am dänischen See- und Handelsgericht. Für 2018 und 2019 wurden aufgrund von Änderungen im Datenerhebungssystem keine Daten über die durchschnittliche Lage vorgelegt. **EL:** Die Angaben basieren auf der gewichteten durchschnittlichen Verfahrensdauer zweier Gerichte. **ES:** In die Berechnung der durchschnittlichen Dauer sind auch Verfahren betreffend andere EU-IP-Rechtstitel eingeflossen.

– Verbraucherschutz –

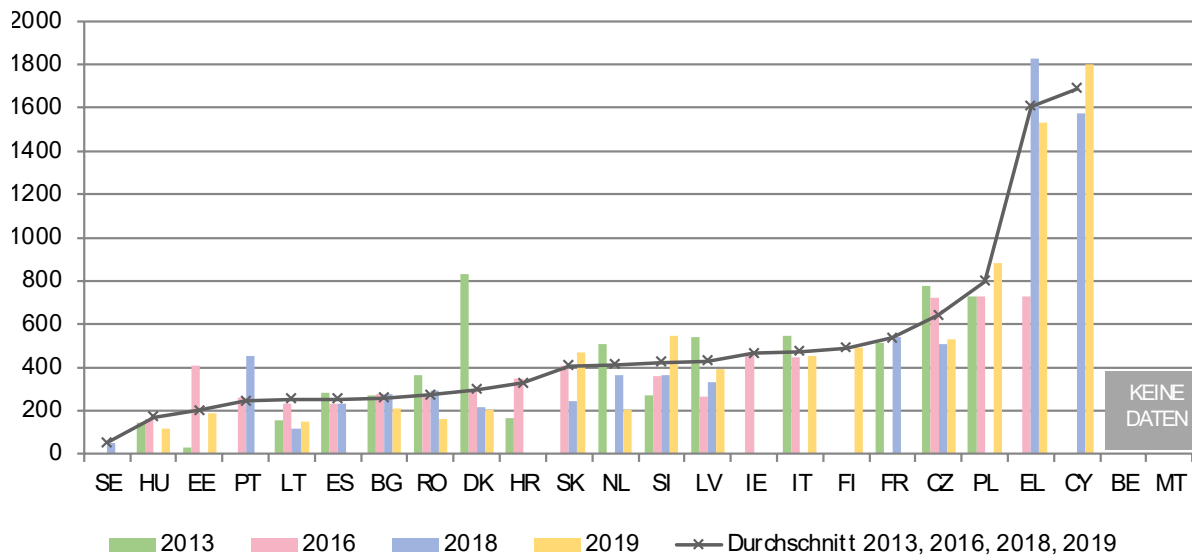
Mit einer wirksamen Durchsetzung des Verbraucherrechts wird sichergestellt, dass die Verbraucher ihre Rechte wahrnehmen können und Unternehmen, die gegen Verbraucherschutzgesetze verstoßen, keine unlauteren Vorteile erlangen. Verbraucherschutzbehörden und Gerichte spielen eine entscheidende Rolle bei der Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts⁽⁴⁴⁾ innerhalb der verschiedenen nationalen Durchsetzungssysteme. In Schaubild 20 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen von Verbraucherschutzbehörden zur Anwendung des EU-Rechts dargestellt.

⁴³ Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1).

⁴⁴ Die Schaubilder 19 und 20 beziehen sich auf die Durchsetzung der Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln (93/13/EWG), der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter (1999/44/EG), der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG), der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2011/83/EU) und der nationalen Bestimmungen zu ihrer Umsetzung.

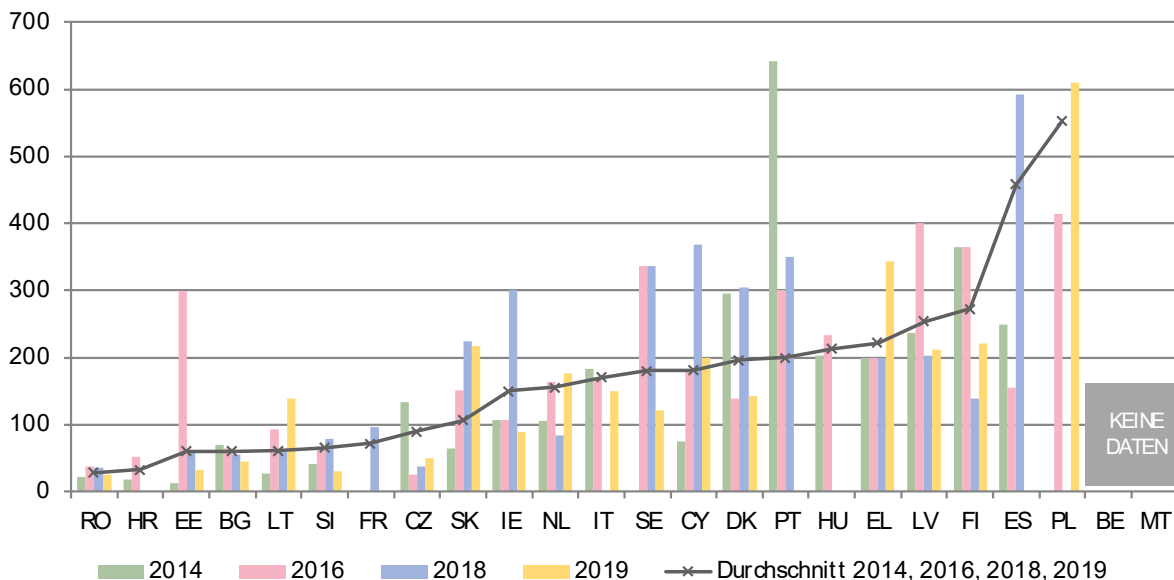
Für Verbraucher und Unternehmen kann die wirksame Durchsetzung eine ganze Kette von Akteuren erfordern, zu denen nicht nur Gerichte, sondern auch Verwaltungsbehörden zählen. Zur weiteren Untersuchung dieser Durchsetzungskette wird die Dauer von Verfahren der Verbraucherbehörden dargestellt. In Schaubild 21 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren zum Erlass von Verwaltungsentscheidungen durch nationale Verbraucherschutzbehörden in den Jahren 2014, 2016, 2018 bis 2019 ab dem Zeitpunkt dargestellt, zu dem das Verfahren eingeleitet wurde. Die ergangenen Entscheidungen umfassen die Feststellung eines Verstoßes gegen materiellrechtliche Vorschriften, vorläufigen Rechtsschutz, Unterlassungsverfügungen, die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens und die Einstellung von Verfahren.

Schaubild 20: Verbraucherschutz: Durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung, 2013, 2016, 2018–2019(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz)



(*) DE, LU, AT: Das Szenario findet keine Anwendung, da die Verbraucherbehörden nicht befugt sind, Verstöße gegen einschlägige Verbraucherschutzvorschriften festzustellen. In EE, CY, NL, SI und FI gab es 2019 jeweils nur wenige einschlägige Verfahren (weniger als fünf). Für die durchschnittliche Verfahrensdauer in bestimmten Jahren wurden von EL und RO Schätzwerte angegeben.

Schaubild 21: Verbraucherschutz: Durchschnittliche Dauer von Verfahren zum Erlass von Verwaltungsentscheidungen durch Verbraucherschutzbehörden 2014, 2016, 2018–2019(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz)

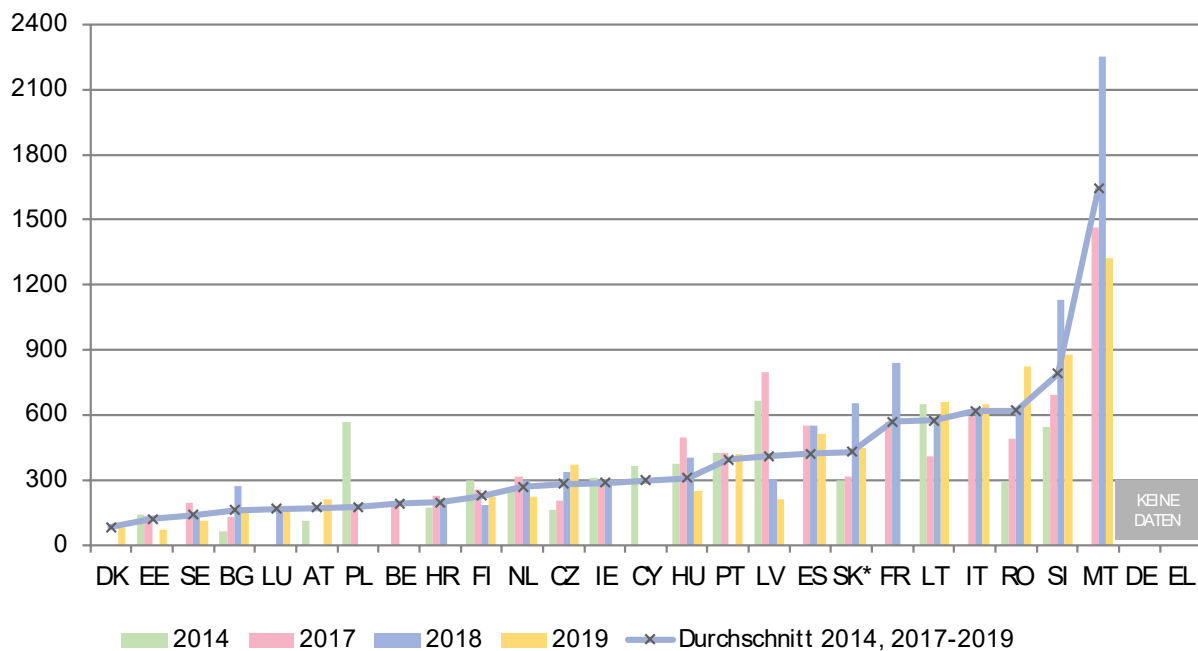


(*) DE, LU, AT: Das Szenario findet keine Anwendung, da die Verbraucherbehörden nicht befugt sind, Verstöße gegen einschlägige Verbraucherschutzvorschriften festzustellen. In CY gab es 2019 jeweils nur wenige einschlägige Verfahren (weniger als fünf). Für die durchschnittliche Verfahrensdauer in bestimmten Jahren wurden von DK, EL, FR, RO und FI Schätzwerte angegeben.

– Geldwäsche –

Die wirksame Bekämpfung der Geldwäsche trägt nicht nur zur Kriminalitätsbekämpfung bei, sondern ist auch für die Solidität, Integrität und Stabilität des Finanzsektors, das Vertrauen in das Finanzsystem und fairen Wettbewerb im Binnenmarkt entscheidend.⁽⁴⁵⁾ Geldwäsche kann ausländische Investoren abschrecken, internationale Kapitalflüsse verzerren und sich negativ auf die makroökonomische Leistung eines Landes auswirken, was zu Wohlfahrtsverlusten und zum Abzug von Ressourcen aus produktiveren Wirtschaftstätigkeiten führen kann.⁽⁴⁶⁾ Nach der Geldwäscherichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Statistiken über die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu führen.⁽⁴⁷⁾ In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten wurde ein aktualisierter Fragebogen herangezogen, um Daten zu den gerichtlichen Phasen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Geldwäsche zu erheben. In Schaubild 22 ist die durchschnittliche Dauer erstinstanzlicher Gerichtsverfahren dargestellt, in denen Geldwäschedelikte behandelt wurden.

Schaubild 22: Geldwäsche: Durchschnittliche Dauer von Gerichtsverfahren, 2014, 2017–2019(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)



(*) Keine Daten für 2019: BE, DE, IE, EL, FR, HR, CY und PL. BG: Die durchschnittliche Dauer von Gerichtsverfahren wird vom Tag der Einleitung des Gerichtsverfahrens bis zu dem Tag der Entscheidung des Gerichts in Monaten berechnet. LU: Mittelwert 201: 36 Tage, 2018: 49 Tage; Durchschnittliche Dauer 2018: 57 Tage (7 Verfahren). ES, NL: Die angegebene Dauer ist ein Schätzwert. CZ: Dauer in Monaten. HU: Die

⁴⁵ Erwägungsgrund 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

⁴⁶ Informationsblatt des IWF vom 8. März 2018, <https://www.imf.org/en/About/Factsheets/Sheets/2016/08/01/16/31/Fight-Against-Money-Laundering-the-Financing-of-Terrorism>.

⁴⁷ Artikel 44 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849. Siehe auch den geänderten Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2018/843, der im Juni 2018 in Kraft trat und von den Mitgliedstaaten bis Januar 2020 umzusetzen war.

durchschnittliche Anzahl der Tage wurde auf der Grundlage der Anzahl der durch Verurteilung abgeschlossenen Verfahren berechnet. **PT**: Die durchschnittliche Anzahl der Tage wurde auf der Grundlage einer Stichprobe berechnet. **IT**: Die Daten beziehen sich auf die antwortenden Gerichte und decken 2017 rund 99 % ab; die Daten beziehen sich sowohl auf Gerichtsverfahren als auch auf gerichtliche Voruntersuchungen **CY**: Schwerwiegende Rechtssachen, die vor dem Schwurgericht verhandelt werden, dauern im Durchschnitt ein Jahr. Weniger schwerwiegende Straftaten, die vor den Bezirksgerichten verhandelt werden, dauern länger. **SK***: Die Daten entsprechen der durchschnittlichen Dauer der gesamten Verfahren, einschließlich vor den Berufungsgerichten.

3.1.4. Zusammenfassung zur Effizienz der Justizsysteme

Einem effizienten Justizsystem gelingt es, Fälle abzuarbeiten, Rückstände abzubauen und gerichtliche Entscheidungen zeitnah zu erlassen. Zur Beobachtung der Effizienz von Justizsystemen wurden im EU-Justizbarometer demnach die folgenden wesentlichen Indikatoren herangezogen: die **Verfahrensdauer** (geschätzte oder durchschnittliche Zeit in Tagen bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens), die **Verfahrensabschlussquote** (Verhältnis zwischen der Zahl der abgeschlossenen Verfahren und der Zahl der neuen Verfahren) und die Zahl der **anhängigen Verfahren** (die am Ende des Jahres noch nicht abgeschlossen sind).

Allgemeine Angaben zur Effizienz

Das EU-Justizbarometer 2021 enthält Angaben zur Effizienz für einen Zeitraum von acht Jahren (2012–2019). Dieser Zeitrahmen ermöglicht es, gewisse Tendenzen zu erkennen und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es Zeit braucht, bis die Auswirkungen von Justizreformen sichtbar werden.

Bei Betrachtung der seit 2012 verfügbaren Daten zu Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen hat sich die Effizienz in zehn Mitgliedstaaten verbessert oder ist stabil geblieben, wohingegen sie in neun Mitgliedstaaten – wenn auch häufig nur geringfügig – zurückgegangen ist.

In einigen Mitgliedstaaten, die nach den Feststellungen im Rahmen des Europäischen Semesters vor besonderen Herausforderungen stehen, können positive Entwicklungen verzeichnet werden⁽⁴⁸⁾:

- Seit 2012 und auf der Grundlage der für diese Mitgliedstaaten vorliegenden Daten hat die **Dauer erstinstanzlicher Gerichtsverfahren** in den meisten dieser Mitgliedstaaten in der weit gefassten Kategorie „alle Rechtssachen“ (Schaubild 6) und bei den streitigen Zivil- und Handelssachen (Schaubild 7) abgenommen oder ist stabil geblieben. Bei Verwaltungssachen (Schaubild 9) konnte die Verfahrensdauer in fast allen dieser Mitgliedstaaten im Vergleich zu 2012 verkürzt oder stabil gehalten werden. Insgesamt verlängerte sich die Verfahrensdauer im Jahr 2019 in der Hälfte der Mitgliedstaaten.
- Diese Ausgabe des Justizbarometers enthält Angaben zur **Verfahrensdauer in allen Gerichtsinstanzen** für streitige Zivil- und Handelssachen (Schaubild 8) sowie für Verwaltungssachen (Schaubild 10). Aus den Daten geht hervor, dass in einer Reihe von Mitgliedstaaten, die Probleme bei der Dauer erstinstanzlicher Gerichtsverfahren haben, die Gerichte höherer Instanzen effizienter arbeiten. Allerdings ist in einigen anderen

⁴⁸ HR, IT, CY, HU, MT, PL, PT und SK, die im Rahmen des Europäischen Semesters 2020 länderspezifische Empfehlungen erhalten hatten, sowie BE, BG, IE, EL, ES, RO und SI, deren Herausforderungen sich in den Erwägungsgründen der länderspezifischen Empfehlungen von 2020 sowie in den Länderberichten widerspiegeln.

Die Schwankungen bei den Ergebnissen in den analysierten acht Jahren könnten mit Kontextfaktoren (Abweichungen von mehr als 10 % bei neuen Verfahren sind nicht ungewöhnlich) oder systemischen Mängeln (unzureichende Flexibilität und Reaktionsfähigkeit oder Unstimmigkeiten im Reformprozess) zu erklären sein.

Mitgliedstaaten, die vor Herausforderungen stehen, die durchschnittliche Verfahrensdauer an Gerichten höherer Instanz sogar noch länger als an erstinstanzlichen Gerichten.

- In der weit gefassten Kategorie „alle Rechtssachen“ und in der Kategorie der streitigen Zivil- und Handelssachen (Schaubilder 11 und 12) ist die Gesamtzahl der Mitgliedstaaten, in denen die **Verfahrensabschlussquote** über 100 % liegt, seit 2012 gestiegen. Für 2019 vermeldeten die meisten Mitgliedstaaten (d. h. auch die meisten derjenigen mit Schwierigkeiten in diesem Bereich) eine hohe Verfahrensabschlussquote (über 97 %), was bedeutet, dass die Gerichte die neuen Fälle in diesen Kategorien im Allgemeinen gut bewältigen können. Bei Verwaltungssachen (Schaubild 13) sind im Hinblick auf die Verfahrensabschlussquote größere jährliche Schwankungen zu erkennen, und obgleich die Quote im Allgemeinen niedriger ausfällt als in anderen Verfahrenskategorien, erzielten einige Mitgliedstaaten weiterhin gute Fortschritte. Mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten, die vor Herausforderungen stehen, berichten insbesondere über einen Anstieg der Verfahrensabschlussquote in Verwaltungssachen seit 2012.
- Seit 2012 konnten in fast allen Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf den Abbau ihres **Rückstands** vor besonders großen Herausforderungen stehen, in allen Verfahrenskategorien weiterhin Fortschritte erzielt werden. Wesentliche Fortschritte wurden häufig hinsichtlich der Abarbeitung anhängiger Verfahren bei den streitigen Zivil- und Handelssachen (Schaubild 15) und bei den Verwaltungssachen (Schaubild 16) beobachtet. Trotz dieser Verbesserungen ist die Diskrepanz zwischen den Mitgliedstaaten mit vergleichsweise wenigen anhängigen Verfahren und denjenigen mit einer Vielzahl anhängiger Verfahren nach wie vor erheblich.

Effizienz in bestimmten Bereichen des EU-Rechts

Daten zur durchschnittlichen Verfahrensdauer in bestimmten Bereichen des EU-Rechts (Schaubilder 17 bis 22) geben einen Einblick in die Funktionsweise der Justizsysteme bei diesen Arten unternehmensbezogener Streitigkeiten.

Es stimmt zwar, dass Daten zur Effizienz auf bestimmten Rechtsgebieten auf der Grundlage eng definierter Szenarien erhoben werden und dass die Zahl einschlägiger Fälle gering erscheint, im Vergleich zur berechneten Verfahrensdauer, die in den allgemeinen Angaben zur Effizienz aufgeführt ist, liefern diese Zahlen jedoch einen Durchschnittswert für die tatsächliche Verfahrensdauer aller einschlägigen Fälle eines Jahres in bestimmten Bereichen. Daher sei an dieser Stelle angemerkt, dass mehrere Mitgliedstaaten, die den allgemeinen Angaben zur Effizienz zufolge keinerlei Schwierigkeiten in diesem Bereich zu haben scheinen, weitaus längere Durchschnittswerte für die Verfahrensdauer in bestimmten Bereichen des EU-Rechts vermelden. Gleichzeitig kann die Verfahrensdauer auf bestimmten Gebieten im selben Mitgliedstaat auch sehr unterschiedlich ausfallen.

Die Zahlen zu bestimmten Bereichen des EU-Rechts zeigen die folgenden Trends:

- Bei **wettbewerbsrechtlichen Verfahren** (Schaubild 17) fielen die Fallzahlen bei den Gerichten in den Mitgliedstaaten insgesamt geringfügig und die Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung ging in sieben Mitgliedstaaten zurück oder blieb stabil, während sie in neun anderen Mitgliedstaaten stieg. Wie bereits im Jahr 2018 meldeten auch 2019 nur zwei Mitgliedstaaten eine durchschnittliche Dauer von über 1000 Tagen, also setzten sich die positiven Trends diesbezüglich fort.
- Bei der **elektronischen Kommunikation** (Schaubild 18) verringerten sich die Fallzahlen der Gerichte im Vergleich zu den Vorjahren, und kehrten somit den negativen Trend hinsichtlich einer erhöhten Verfahrensdauer, der im Jahr 2018 beobachtet wurde, um. Im Jahr 2019 verzeichneten die meisten Mitgliedstaaten im Vergleich zu 2018 eine Verringerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer beziehungsweise blieben die

Zahlen stabil; nur bei wenigen war ein Anstieg zu verzeichnen.

- Bei den **Verfahren wegen Verletzung einer Unionsmarke** (Schaubild 19) stabilisierten sich die Trends im 2019 gegenüber den Vorjahren. Die Gerichte in den meisten Mitgliedstaaten konnten die Fallzahlen besser bewältigen, und es wurde eine geringere oder stabile Verfahrensdauer verzeichnet, während sich bei einigen anderen ein deutlicher Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer zeigte.
- Das mögliche Ausmaß der Durchsetzungskette bei einer Kombination aus Verwaltungsverfahren und Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung ist für den Bereich des **EU-Verbraucherrechts** dargestellt (Schaubilder 20 und 21). Im Jahr 2019 meldeten sechs Mitgliedstaaten, dass ihre Verbraucherschutzbehörden in Sachen, die unter das EU-Verbraucherrecht fallen, eine Entscheidung in durchschnittlich weniger als drei Monaten getroffen haben, während die Behörden in sechs weiteren Mitgliedstaaten mehr als sechs Monate dafür benötigten. Wurden Entscheidungen von Verbraucherschutzbehörden vor Gericht angefochten, waren die Trends hinsichtlich der Dauer der Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung einer Verwaltungsentscheidung im Jahr 2019 unterschiedlich: Sechs Mitgliedstaaten verzeichneten gegenüber 2018 einen Anstieg, während sich die Dauer in weiteren sechs Mitgliedstaaten verringerte. In zwei Mitgliedstaaten beträgt die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung weiterhin über 1000 Tage.
- Die wirksame **Bekämpfung der Geldwäsche** ist entscheidend für den Schutz des Finanzsystems, einen fairen Wettbewerb und die Verhinderung negativer wirtschaftlicher Auswirkungen. Die Dauer von Gerichtsverfahren bei Geldwäschedelikten kann sich auf die wirksame Bekämpfung der Geldwäsche auswirken. In Schaubild 22 werden aktualisierte Daten zur Dauer von Gerichtsverfahren, in denen Geldwäschedelikte verhandelt wurden, dargestellt. Daraus geht hervor, dass zwar in mehr als der Hälfte der Mitgliedstaaten die Verfahren an erstinstanzlichen Gerichten durchschnittlich bis zu einem Jahr dauern, die Dauer dieser Verfahren in mehreren Mitgliedstaaten jedoch im Durchschnitt etwa zwei Jahre beträgt.⁽⁴⁹⁾

3.2. Qualität der Justizsysteme

Für die Messung der Qualität von Justizsystemen gibt es keine einheitliche Methode. Auch im EU-Justizbarometer 2021 wurden wieder bestimmte Faktoren untersucht, deren Relevanz für die Verbesserung der Qualität der Justiz allgemein anerkannt wird. Sie werden in vier Kategorien gegliedert:

- 1) Zugänglichkeit der Justizsysteme für Bürger und Unternehmen,
- 2) angemessene finanzielle und personelle Ressourcen,
- 3) Einführung von Bewertungsinstrumenten und
- 4) Digitalisierung.

⁴⁹ Mit der Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche sollen rechtliche Hindernisse ausgeräumt werden, die die Strafverfolgung verzögern könnten, dass beispielsweise eine Strafverfolgung wegen Geldwäsche erst dann beginnen kann, wenn das Verfahren für die zugrunde liegende Vortat abgeschlossen ist. Die Mitgliedstaaten mussten die Richtlinie bis zum 8. Dezember 2020 umsetzen.

3.2.1. Zugänglichkeit

Während der gesamten Dauer des Verfahrens muss die Zugänglichkeit gesichert sein, um Bürgern die Einholung einschlägiger Informationen (über das Justizsystem, über die Einleitung eines Verfahrens und die damit verbundenen Kosten sowie über den Stand des Verfahrens bis zu seinem Abschluss) und das Abrufen des Urteils online zu ermöglichen

– Prozesskostenhilfe, Gerichtsgebühren und Anwaltsgebühren –

Die Prozesskosten sind ein Schlüsselfaktor für den Zugang zur Justiz. Hohe Prozesskosten, einschließlich Gerichtsgebühren⁽⁵⁰⁾ und Anwaltsgebühren⁽⁵¹⁾, können den Zugang zur Justiz behindern. Die Prozesskosten in Zivil- und Handelssachen sind auf EU-Ebene nicht harmonisiert. Sie unterliegen nationalen Rechtsvorschriften und sind daher von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich.

Zugang zu Prozesskostenhilfe ist ein in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkanntes Grundrecht.⁽⁵²⁾ Es ermöglicht den Zugang zur Justiz für diejenigen, die nicht in der Lage wären, die Prozesskosten zu tragen oder vorzustrecken. Die meisten Mitgliedstaaten gewähren Prozesskostenhilfe ausgehend vom Einkommen des Antragstellers.⁽⁵³⁾

In Schaubild 23 ist die Verfügbarkeit von vollständiger oder teilweiser Prozesskostenhilfe in einer bestimmten Verbraucherrechtssache mit einem Streitwert von 6000 EUR dargestellt. In diesem Schaubild werden die Einkommensgrenzen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe, ausgedrückt in Prozent in Bezug auf die Eurostat-Armutsschwelle in jedem Mitgliedstaat, verglichen.⁽⁵⁴⁾ Liegt die Einkommensgrenze für die Gewährung von Prozesskostenhilfe beispielsweise bei 20 %, so hat ein Antragsteller mit einem Einkommen, das 20 % über der Eurostat-Armutsschwelle in seinem Mitgliedstaat liegt, noch Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Eine Einkommensgrenze für die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter 0 bedeutet jedoch, dass eine Person mit einem Einkommen unterhalb der Armutsschwelle möglicherweise keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.

Einige Mitgliedstaaten verfügen über ein Prozesskostenhilfesystem, bei dem die mit einem Gerichtsverfahren verbundenen Kosten zu 100 % übernommen werden (Prozesskostenhilfe mit vollständiger Kostenübernahme), ergänzt durch ein System der Übernahme eines Teils

⁵⁰ Unter Gerichtsgebühren ist ein Betrag zu verstehen, der für die Einleitung eines nicht strafrechtlichen Verfahrens vor einem Gericht zu zahlen ist.

⁵¹ Anwaltsgebühren sind die Gegenleistung für Dienstleistungen, die Anwälte ihren Mandanten erbringen.

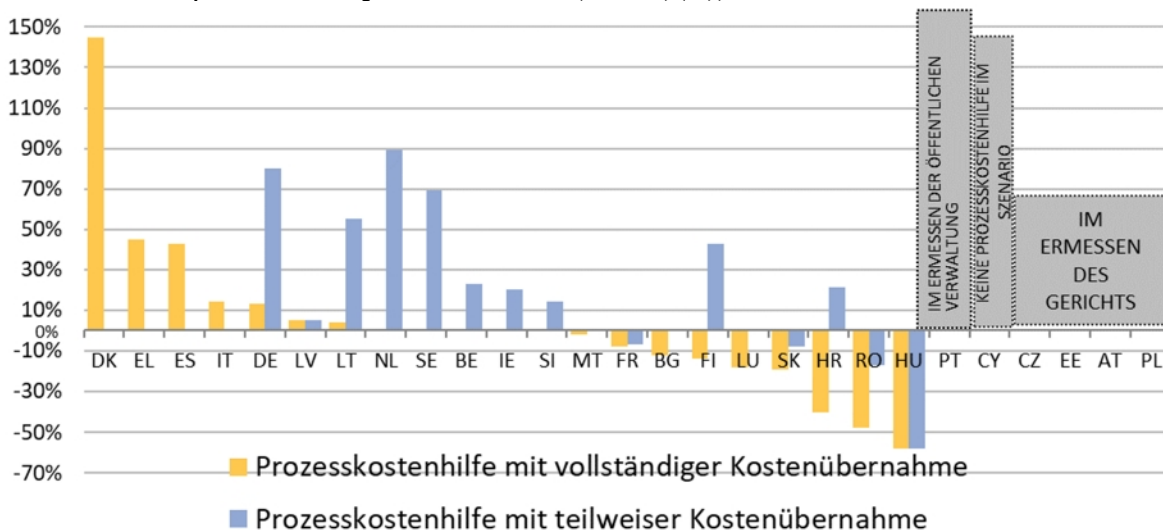
⁵² Artikel 47 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

⁵³ Die Mitgliedstaaten wenden unterschiedliche Verfahren zur Festlegung der Anspruchsgrenze an, z. B. unterschiedliche Bezugszeiträume (Monats-/Jahreseinkommen). Ungefähr die Hälfte der Mitgliedstaaten hat auch eine Grenze in Bezug auf das persönliche Kapital des Antragstellers festgelegt. Dies wurde bei dieser Zahl nicht berücksichtigt. In BE, BG, IE, ES, FR, HR, HU, LT, LU, NL und PT haben bestimmte Personengruppen (z. B. Menschen, die bestimmte Leistungen erhalten) automatisch Anspruch auf Prozesskostenhilfe bei zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten. Zusätzliche Kriterien, die von den Mitgliedstaaten herangezogen werden können, wie z. B. die Sach- und Rechtslage, bleiben in diesem Schaubild unberücksichtigt. Auch wenn dies nicht in direktem Zusammenhang mit dem Schaubild steht, ist die Prozesskostenhilfe in einigen Mitgliedstaaten (AT, CZ, DE, DK, IT, NL, PL, SI) nicht auf natürliche Personen beschränkt.

⁵⁴ Um vergleichbare Daten zu erhalten, wurde die jeweilige Eurostat-Armutsschwelle eines jeden Mitgliedstaats in das Monatseinkommen umgerechnet. Danach liegt die Armutsriskoschwelle bei 60 % des nationalen Medianwerts des verfügbaren Äquivalenzeinkommens. Europäische Erhebung über Einkommens- und Lebensbedingungen (SILC), Eurostat-Tabelle ilc_li01, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_li01/default/table?lang=de.

der Kosten (Prozesskostenhilfe mit teilweiser Kostenübernahme), wobei sich die Kriterien für die teilweise Kostenübernahme von denen der vollständigen Kostenübernahme unterscheiden. Andere Mitgliedstaaten haben entweder nur ein System der vollständigen oder ein System der teilweisen Kostenübernahme.

Schaubild 23: Einkommensgrenze für Prozesskostenhilfe in einem bestimmten Verbraucherrechtsverfahren, 2020(*) (Unterschiede in % zwischen der Eurostat-Armutsschwelle und der Einkommensgrenze) (Quelle: Europäische Kommission und der Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union (CCBE)⁽⁵⁵⁾)

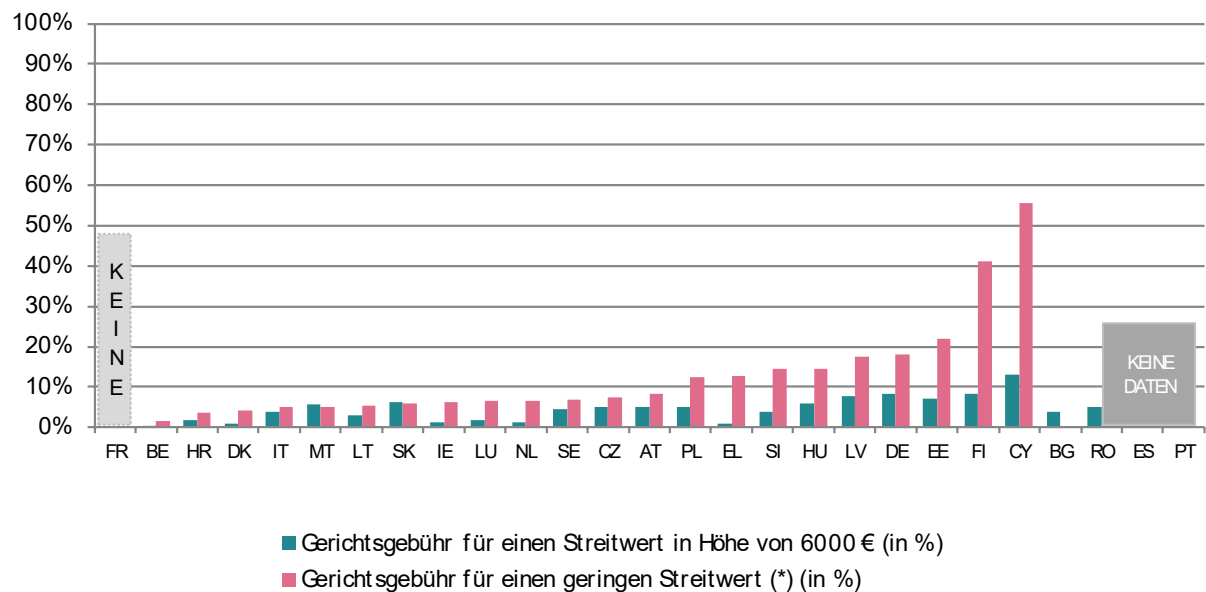


(*) **EE:** Die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist nicht von der Höhe der finanziellen Mittel des Antragstellers abhängig. **IE:** Bei der Prozesskostenhilfe mit teilweiser Kostenübernahme wird auch das verfügbare Vermögen des Antragstellers berücksichtigt. **LV:** Die Schwellenwerte sind von Kommune zu Kommune unterschiedlich, die Obergrenze ist im Schaubild dargestellt. **PT:** Die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe wird von der öffentlichen Verwaltung getroffen, und das Ministerium für soziale Sicherheit beurteilt die Finanzlage des Antragstellers nach den Rechtsvorschriften.

Die meisten Mitgliedstaaten verlangen von den Parteien zu Beginn eines Gerichtsverfahrens die Zahlung einer Gerichtsgebühr. Empfängern von Prozesskostenhilfe werden häufig die Gerichtsgebühren erlassen. Nur in Bulgarien, Estland, Irland, den Niederlanden, Polen und Slowenien sind die Empfänger von Prozesskostenhilfe nicht automatisch von der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit. In der Tschechischen Republik entscheidet das jeweilige Gericht im Einzelfall darüber, ob ein Empfänger von Prozesskostenhilfe Gerichtsgebühren zahlen muss. In Luxemburg müssen Prozessparteien, die Empfänger von Prozesskostenhilfe sind, keine Gerichtsvollzieherkosten zahlen. In Schaubild 24 wird die Höhe der Gerichtsgebühren für zwei Szenarien miteinander verglichen und als Anteil am Streitwert dargestellt. Wenn die Gerichtsgebühr im nachstehenden Schaubild z. B. als Anteil in Höhe von 10 % an einem Streitwert von 6000 EUR dargestellt wird, muss der Bürger für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine Gerichtsgebühr von 600 EUR zahlen. Der niedrige Streitwert beruht auf der Eurostat-Armutsriskoschwelle für den betreffenden Mitgliedstaat.

⁵⁵ Die Daten für 2020 wurden anhand von Antworten der CCBE-Mitglieder auf einen Fragebogen auf der Grundlage von folgendem spezifischem Szenario erhoben: Rechtsstreit eines Verbrauchers mit einem Unternehmen (zwei verschiedene Streitwerte: 6000 EUR und die Eurostat-Armutsriskoschwelle in dem betreffenden Mitgliedstaat). Da sich die Voraussetzungen für Prozesshilfe nach der persönlichen Situation des Antragstellers richten, wurde folgendes Szenario zugrunde gelegt: abhängig beschäftigter Antragsteller im Alter von 35 Jahren, ledig, ohne unterhaltsberechtigten Person und Rechtsschutzversicherung, mit regelmäßigem Einkommen, wohnhaft in einer Mietwohnung.

Schaubild 24: Gerichtsgebühr für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens in einem bestimmten Verbraucherrechtsverfahren, 2020(*) (Höhe der Gerichtsgebühr als Anteil am Streitwert) (Quelle: Europäische Kommission und CCBE⁽⁵⁶⁾)



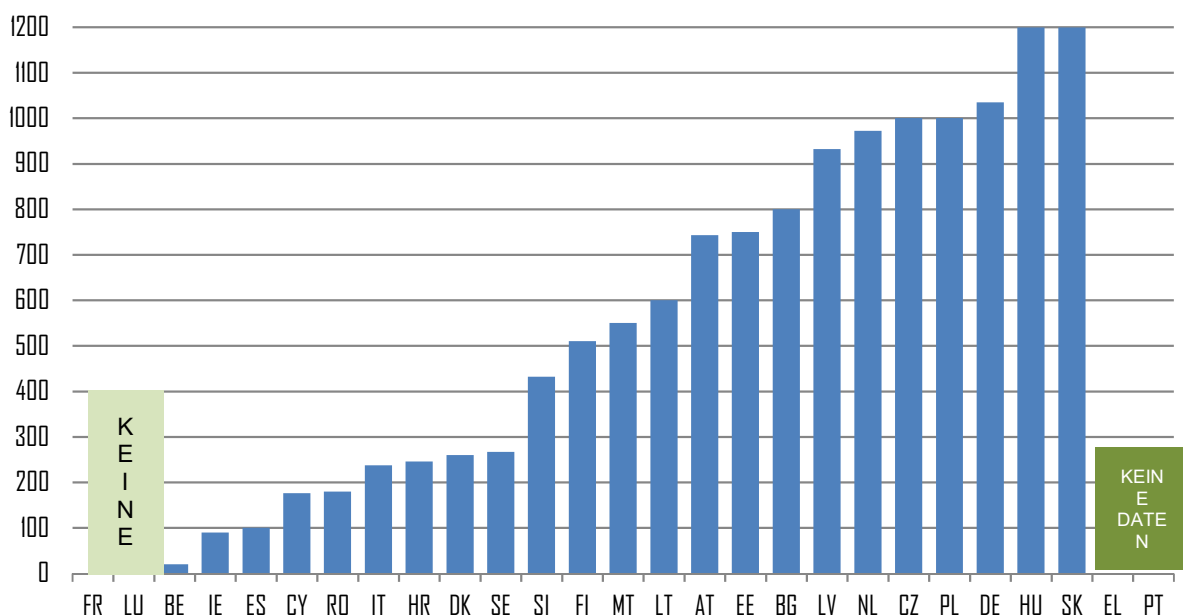
(*) „Niedriger Streitwert“ bedeutet einen Streitwert, der der Eurostat-Armutsschwelle für eine alleinstehende Person in dem betreffenden Mitgliedstaat entspricht, umgerechnet auf das Monatseinkommen (z. B. lag dieser Wert im Jahr 2019 zwischen 193 EUR in **RO** und 1824 EUR in **LU**). **ES, PT**: Es lagen keine Informationen vor. **BG, RO**: Es lagen keine Informationen über Gerichtsgebühren für einen niedrigen Streitwert vor. **LU**: Als Kläger müssen Prozessparteien für die Einleitung eines Verfahrens Gerichtsvollzieherkosten zahlen, sofern sie nicht Empfänger von Prozesskostenhilfe sind. **NL**: Gerichtsgebühren bei einem Einkommen von < 2325 EUR/Monat. **AT**: Der Höchstbetrag an Gerichtsgebühren hängt von der Instanz ab. **SE**: Die Gerichtsgebühren für Zivilsachen hängen von der Art der Rechtssache ab. Bei Streitigkeiten mit einem Streitwert von < 2253 EUR beträgt die Gerichtsgebühr 86 EUR. Bei Streitigkeiten mit einem Streitwert von > 2253 EUR beträgt die Gerichtsgebühr 267 EUR. Für andere Arten von Forderungen gelten andere Gerichtsgebühren.

56

Die Daten beziehen sich auf die im Jahr 2020 gültigen Einkommensgrenzen und wurden anhand von Antworten der CCBE-Mitglieder auf einen Fragebogen auf der Grundlage von folgendem spezifischem Szenario erhoben: Verbraucherrechtsstreit einer Privatperson mit einem Unternehmen (zwei verschiedene Streitwerte: 6000 EUR und die Eurostat-Armutsschwelle in dem betreffenden Mitgliedstaat).

Die wirksame Durchsetzung von Verträgen ist für die Wirtschaft von entscheidender Bedeutung. Die Wahrscheinlichkeit, dass die tatsächlichen Prozesskosten eines Rechtsstreits erstattet werden, stärkt die Stellung des Gläubigers, der einen Vertrag durchsetzen will. In der Regel ist der Gläubiger als Kläger verpflichtet, für die Anrufung des Gerichts eine Gerichtsgebühr zu entrichten. Das Gericht ordnet in der Regel an, dass der Beklagte, der verliert, die vom Kläger, der obsiegt hat, vorgestreckte Gerichtsgebühr in voller Höhe zu erstatten hat. In Schaubild 25 ist die Höhe der Gerichtsgebühr für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens in einer bestimmten Handelssache zwischen zwei Unternehmen in einer grenzüberschreitenden Handelsstreitigkeit zur Durchsetzung eines Vertrages mit einem Streitwert von 20 000 EUR dargestellt.

Schaubild 25: Gerichtsgebühr für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens in einer bestimmten Handelssache, 2020(*) (in EUR) (Quelle: Europäische Kommission und CCBE⁽⁵⁷⁾)



(*) Die Erstattung der Gerichtsgebühr wird in **ES** und **EL** von Fall zu Fall geprüft. In **HU** wird der obsiegenden Partei die Gerichtsgebühr nicht vollständig erstattet.

Üblicherweise muss der Gläubiger die Honorare seines eigenen Anwalts nicht nur während der gesamten streitigen Phase, sondern auch im Vorverfahren vorstrecken. Bei der Erstattung wenden die meisten Mitgliedstaaten die Regel an, wonach die unterliegende Partei nicht nur ihre eigenen Gerichtskosten, sondern auch die der obsiegenden Partei zu tragen hat. Eine solche Regel zur Verlagerung der Gebühren schreckt Menschen davor ab, Klagen mit geringer Gewinnwahrscheinlichkeit einzureichen, und fördert gleichzeitig die Einreichung von Fällen mit hoher Gewinnwahrscheinlichkeit. Schaubild 26 zeigt den Betrag, den das Gericht dem obsiegenden Kläger in einer bestimmten Handelssache zuerkennen würde (siehe Fußnote 58).

Es lassen sich drei Hauptgebührensyste

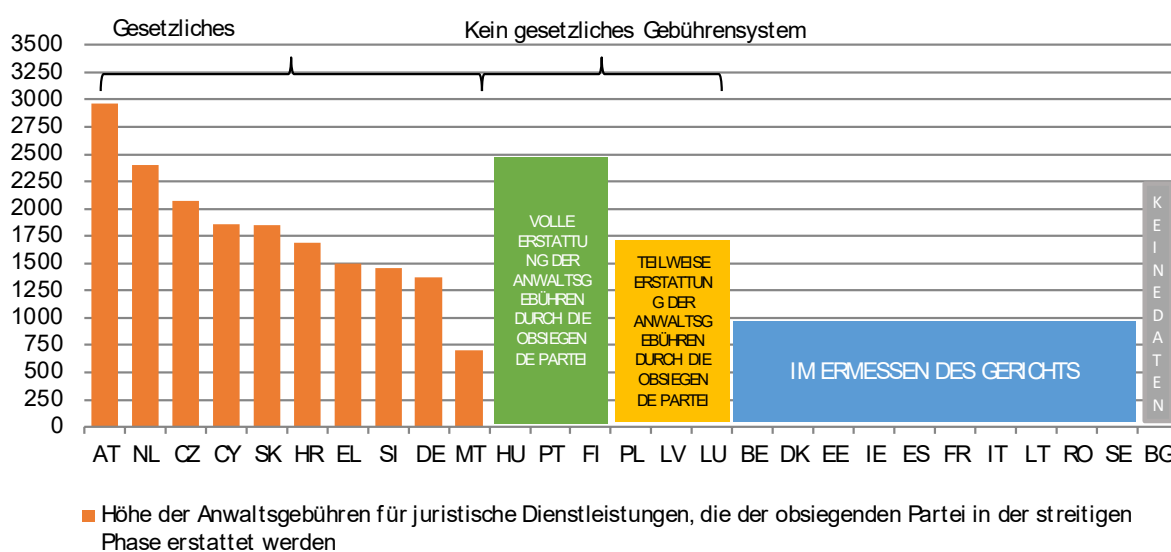
⁵⁷ Die Daten wurden anhand von Antworten der CCBE-Mitglieder auf einen Fragebogen auf der Grundlage von folgendem spezifischem Szenario zum vorstehenden Szenario erhoben. Die Mitglieder des CCBE wurden gebeten, Informationen über die zu entrichtende Gerichtsgebühr für die Klageerhebung in diesem Fall vorzulegen.

1) in Mitgliedstaaten mit einer gesetzlichen Gebührenregelung hängt die Erstattung der Anwaltsgebühren von der Höhe der gesetzlichen Gebühr ab, die für die Tätigkeit des Rechtsanwalts vorgesehen ist und die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich ist,

2) in Mitgliedstaaten ohne gesetzliche Gebührenregelung wird die Anwaltsgebühr entweder vollständig (Ungarn, Portugal, Finnland) oder teilweise (Polen, Lettland, Luxemburg) erstattet und

3) in einer Reihe von Mitgliedstaaten entscheidet das Gericht von Fall zu Fall über die Erstattung.

Schaubild 26: Erstattung der Anwaltsgebühren in einer Handelssache, 2020(*) (in EUR)
(Quelle: Europäische Kommission und CCBE⁽⁵⁸⁾)



(*) Bei dieser Zahl sind die Bürokosten und die Mehrwertsteuer, falls diese anfällt, nicht enthalten. Die in diesem Szenario vorgesehene hypothetische Anwaltsgebühr für die streitige Phase beläuft sich auf 1650 EUR. Eine vollständige Erstattung in Systemen ohne gesetzliche Gebühr bedeutet, dass dieser Betrag (1650 EUR) zurückgefordert werden kann. Die Mitgliedstaaten, in denen eine teilweise Erstattung möglich ist (PL, LV und LU), werden nach den erstattungsfähigen Anwaltsgebühren sortiert (höchste bis niedrigste Beträge zwischen 1275 EUR und 500 EUR). Die Zahl enthält keine Angaben zur Erstattung von Anwaltsgebühren für das Vorverfahren, die nicht in allen Mitgliedstaaten vorgesehen ist. AT: Das Szenario ist auf das Erstattungssystem in Österreich nicht in vollem Umfang anwendbar. MT: Das Konzept der stündlichen Anwaltsgebühr existiert in MT nicht, die Erstattung richtet sich nach dem Streitwert. IT: In IT gibt es eine gesetzliche Gebühr (3235 EUR im Szenario), aber das Gericht kann über die Erstattung innerhalb einer festgelegten Spanne entscheiden. LT:

58

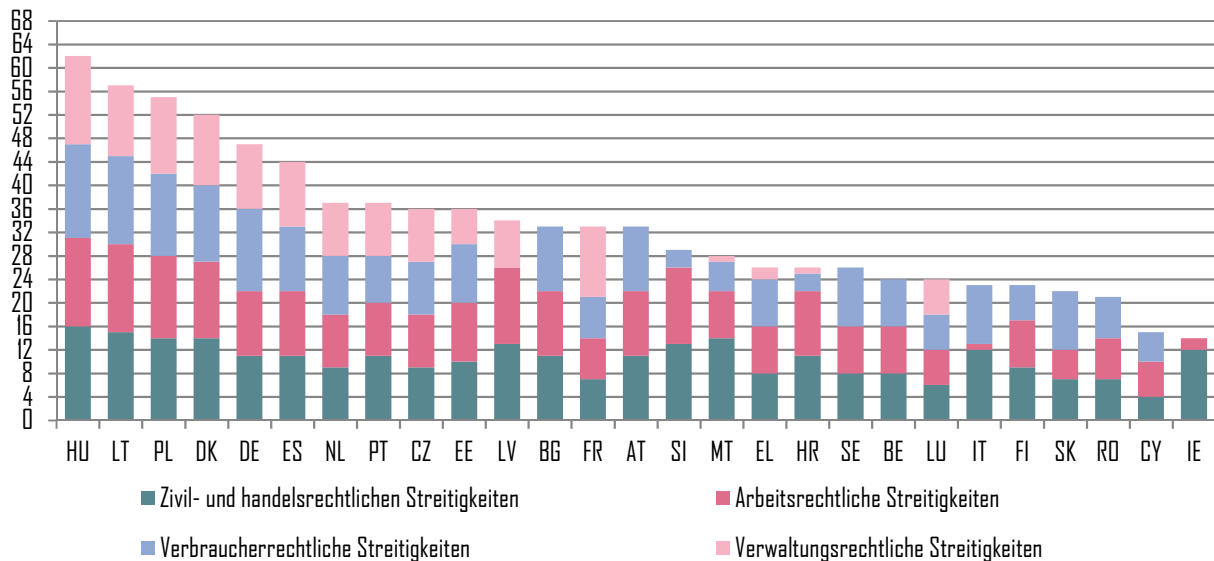
Die Daten wurden durch Antworten der CCBE-Mitglieder auf einen Fragebogen auf der Grundlage desselben hypothetischen Falls wie in Schaubild 25 erhoben (siehe Fußnote 62). Bei der Berechnung der Anwaltsgebühren wurde folgendes Szenario zugrunde gelegt: Das Unternehmen, das den Vertrag durchsetzen möchte, hat einen spezialisierten und erfahrenen Rechtsanwalt beauftragt, der folgende Arbeiten ausgeführt hat: Im Vorverfahren: drei Stunden Arbeit, ein Dokument wurde für eine Anwaltsgebühr von 200 EUR pro Stunde (insgesamt 600 EUR) erstellt. Streitige Phase: elf Stunden Arbeit, drei erstellte Dokumente, zwei Anhörungen mit einer Anwaltsgebühr von 200 EUR netto pro Stunde (insgesamt 2200 EUR). Die CCBE-Mitglieder wurden gebeten, Informationen über die folgenden Elemente vorzulegen: a) die gesetzliche Gebühr für die Arbeit im Vorverfahren bzw. in der streitigen Phase, sofern vorhanden, und b) die Höhe der Anwaltsgebühr, deren Erstattung durch die unterliegende Partei das Gericht vernünftigerweise anordnen würde. (Es sei darauf hingewiesen, dass die hypothetischen Anwaltsgebühren pro Stunde im Vergleich zum EU-Justizbarometer 2020 geändert wurden, deshalb sind die Antworten nicht vergleichbar).

Das Gericht entscheidet unter Berücksichtigung der Vorgaben des Justizministeriums; der Höchstbetrag im Szenario würde sich auf 3350 EUR belaufen.

– Zugang zu Methoden der alternativen Streitbeilegung –

In Schaubild 27 sind die Bemühungen der Mitgliedstaaten bei der Förderung der freiwilligen Anwendung von Methoden der alternativen Streitbeilegung durch Einsatz von Anreizen dargestellt, die je nach Rechtsgebiet unterschiedlich ausfallen können.⁽⁵⁹⁾

Schaubild 27: Förderung der und Anreize für die Nutzung von Methoden der alternativen Streitbeilegung, 2020(*) (Quelle: Europäische Kommission⁽⁶⁰⁾)



(*) Höchstmögliche Punktzahl: 68 Punkte. Aggregierter Indikator auf der Grundlage folgender Daten: 1) Informationen zur alternativen Streitbeilegung werden auf eine Website gestellt; 2) Werbekampagnen in den Medien; 3) Broschüren für die Öffentlichkeit; 4) Gericht bietet auf Anfrage spezielle Streitbeilegungsveranstaltungen zur alternativen Streitbeilegung an; 5) Koordinator für alternative Streitbeilegung/Mediation an Gerichten; 6) Evaluierungen zur Nutzung der alternativen Streitbeilegung werden veröffentlicht; 7) Statistiken zur Nutzung der alternativen Streitbeilegung werden veröffentlicht; 8) Prozesskostenhilfe deckt (teilweise oder vollständig) die Kosten der alternativen Streitbeilegung; 9) Gerichtsgebühren werden vollständig oder teilweise erstattet (Stempelgebühren inbegriffen), wenn die alternative Streitbeilegung erfolgreich ist; 10) für ein Verfahren der alternativen Streitbeilegung ist kein Anwalt erforderlich; 11) Richter kann als Mediator fungieren; 12) eine von den Parteien erzielte Einigung wird vor Gericht durchsetzbar; 13) Möglichkeit, Verfahren online einzuleiten/eine Klage und Beweisunterlagen online einzureichen; 14) die Parteien können über die Einleitung und verschiedene Schritte des Verfahrens elektronisch informiert werden; 15) Möglichkeit, anfallende Gebühren online zu zahlen; 16) Einsatz von Technologien (künstliche Intelligenz, Chatbots), um die Einreichung und Beilegung von Streitigkeiten zu erleichtern; und 17) sonstige Mittel. Für jeden dieser 17 Indikatoren wurde ein Punkt für jedes Rechtsgebiet vergeben. **IE:** Verwaltungssachen werden in die Kategorie „Zivil-/Handelssachen“ eingeordnet. **EL:** Bei Vergabeverfahren ist an Oberverwaltungsgerichten die alternative Streitbeilegung möglich. **ES:** In arbeitsrechtlichen Verfahren ist die alternative Streitbeilegung vorgeschrieben. **PT:** Bei zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten werden Gerichtsgebühren nur im Falle der Friedensgerichte zurückerstattet. **SK:** Die slowakische Rechtsordnung unterstützt die alternative Streitbeilegung in Verwaltungssachen nicht. **FI:** Verbraucher- und

⁵⁹ Die Nutzung der alternativen Streitbeilegung als zwingende Voraussetzung für den Gang zum Gericht ist keine Verfahrensweise, die Anreize für die Nutzung der alternativen Streitbeilegung schafft oder diese fördert, da solche Bestimmungen in Anbetracht des in der EU-Grundrechtecharta verankerten Rechts, einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht einzulegen, bedenklich sind.

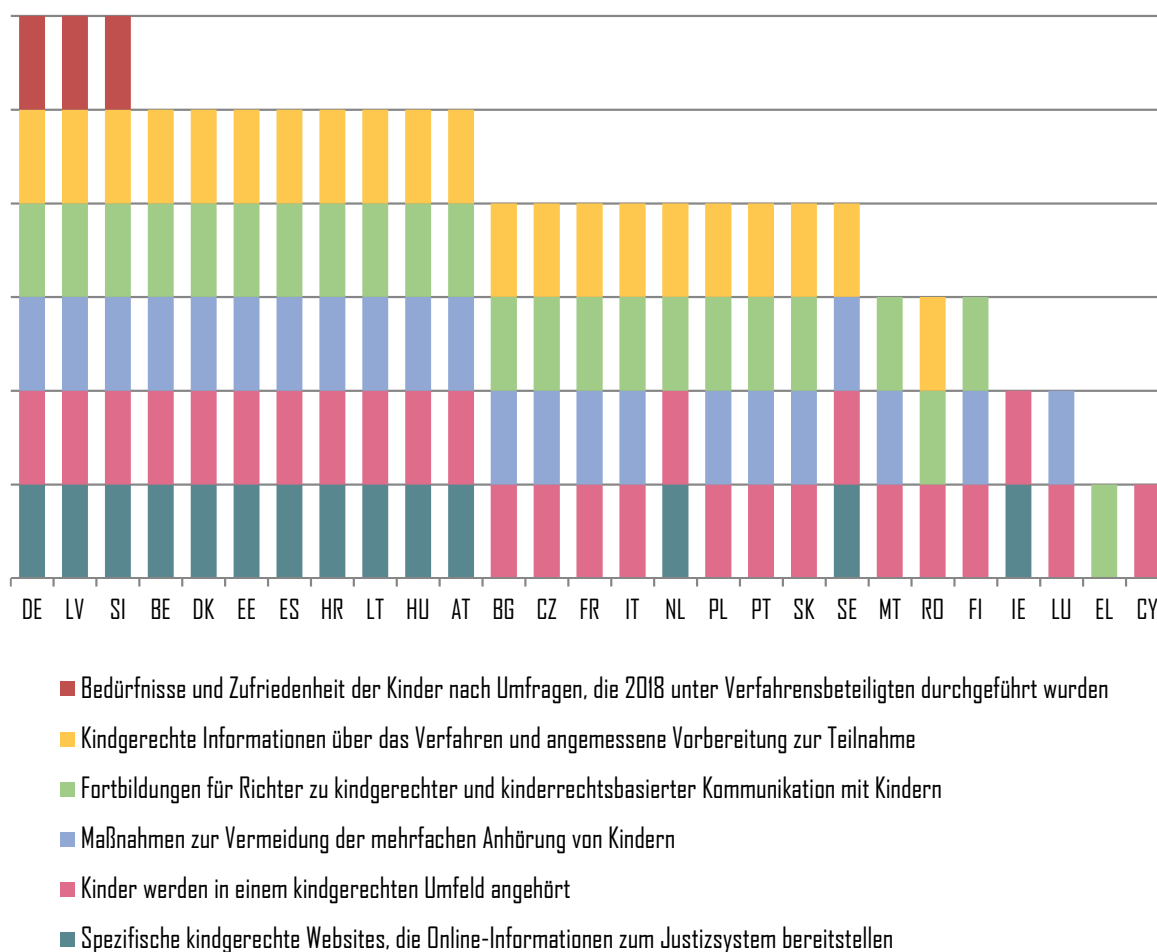
⁶⁰ Die Daten für 2020 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Arbeitsstreitigkeiten gelten auch als Zivilsachen. **SE:** Richter verfügen bei der alternativen Streitbeilegung über einen Ermessensspielraum bei Verfahrensentscheidungen. Sofern aufgrund der Art des Verfahrens vertretbar, muss es für den Richter im Vordergrund stehen, eine gütliche Einigung zu erzielen.

– Eine kindgerechte Justiz –

In Schaubild 28 sind die verschiedenen Regelungen in den Mitgliedstaaten dargestellt, mit denen das Justizsystem für Kinder leichter zugänglich gemacht und ihren Bedürfnissen angepasst wird, indem beispielsweise kindgerechte Informationen über Verfahren bereitgestellt oder Maßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass das Kind mehrere Anhörungen durchlaufen muss.

Schaubild 28: Kindgerechte Justiz, 2020(*) (Quelle: Europäische Kommission⁽⁶¹⁾)



3.2.2. Ressourcen

Damit das Justizsystem gut funktioniert, sind ausreichende Ressourcen, einschließlich der notwendigen Investitionen in physische und technische Infrastruktur, sowie qualifiziertes, gut ausgebildetes und angemessen vergütetes Personal in allen Tätigkeitsfeldern notwendig. Ohne angemessene Einrichtungen, Instrumente oder Mitarbeiter mit den erforderlichen

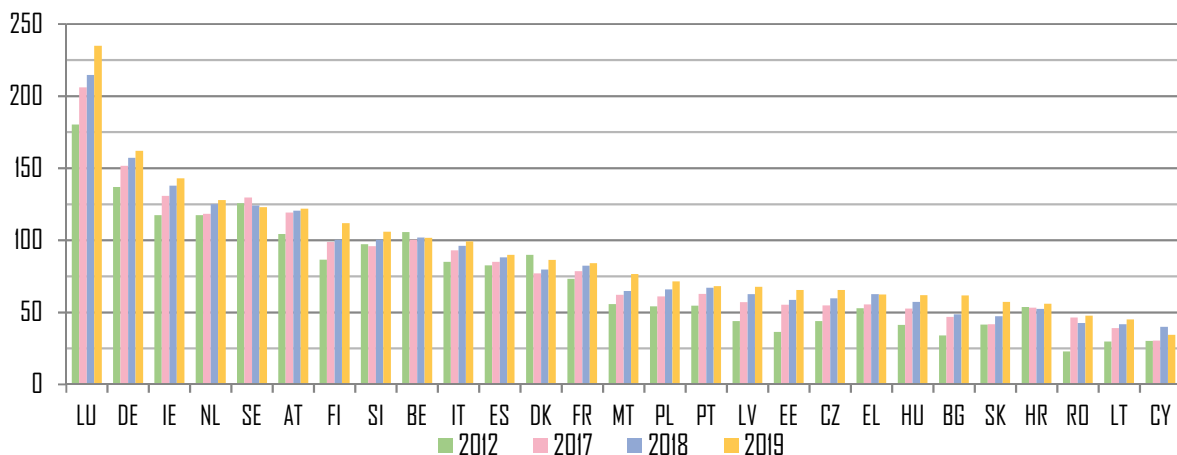
⁶¹ Die Daten für 2020 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme und dem EJTN erhoben.

Qualifikationen, Kompetenzen und Möglichkeiten für ihre Fortbildung steht die Qualität gerichtlicher Verfahren und Entscheidungen auf dem Spiel.

– Finanzielle Ressourcen –

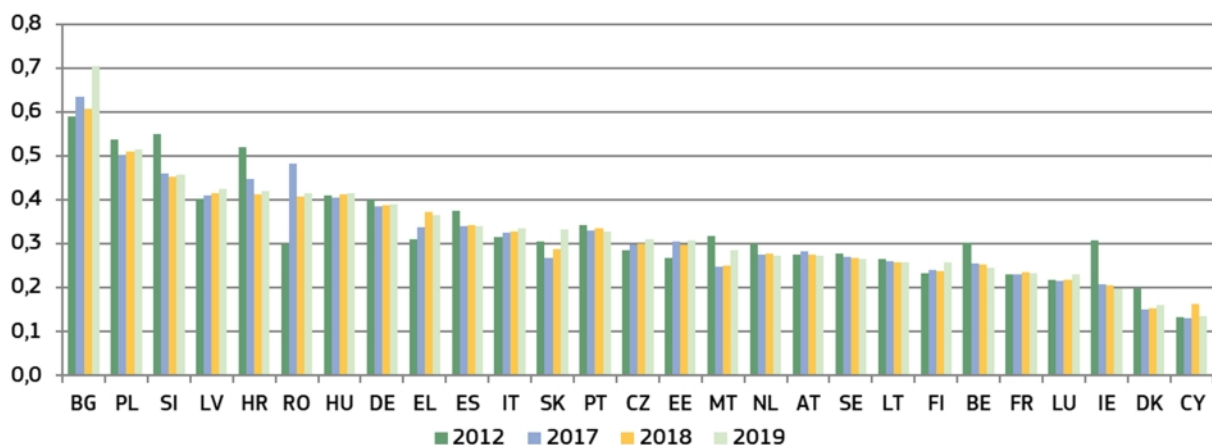
Die nachstehenden Schaubilder zeigen die tatsächlichen Staatsausgaben für den Betrieb des Justizsystems (ohne Gefängnisse) sowohl nach Einwohnern (Schaubild 29) als auch als Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) (Schaubild 30) sowie die Hauptkategorien der Ausgaben für Gerichte (Schaubild 31).⁶²⁾

Schaubild 29: Gesamtausgaben des Staates für die Gerichtsbarkeit in EUR je Einwohner, 2012, 2017–2019(*) (Quelle: Eurostat)



(*) Die Mitgliedstaaten sind absteigend nach ihren Ausgaben im Jahr 2019 sortiert. Die folgenden Daten sind vorläufig: ES (2019), FR (2018, 2019), PT (2019) und SK (alle Jahre). Datenauszug vom 8. April 2021.

Schaubild 30: Gesamtausgaben des Staates für die Gerichtsbarkeit als Prozentsatz des BIP, 2012, 2017–2019(*) (Quelle: Eurostat)



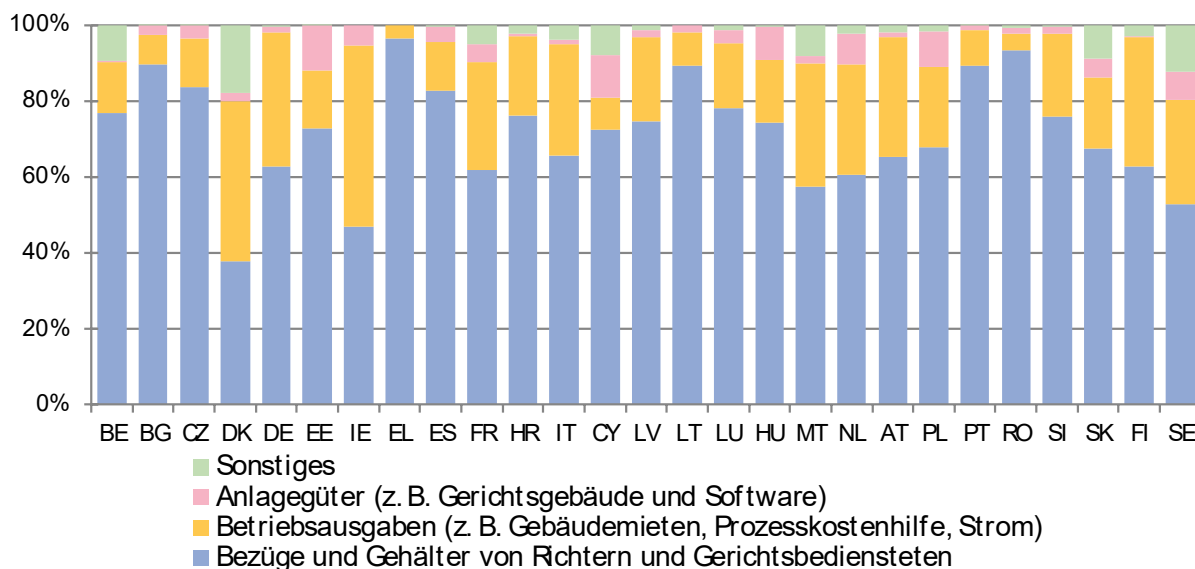
⁶²⁾ (Tatsächliche) Gesamtausgaben des Staates für die Verwaltung, den Betrieb oder die Unterstützung der Verwaltungs-, Zivil- und Strafgerichte und des Justizsystems, einschließlich der Vollstreckung gerichtlich verhängter Geldbußen und gerichtlicher Vergleiche und der Umsetzung von Bewährungsverfahren, sowie für Prozesskostenhilfe und vom Staat finanzierte oder durch Leistungen unterstützte Rechtsvertretung und -beratung im Namen des Staates oder im Namen Dritter, ohne Gefängnisverwaltungen (Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, Klassifikation der Staatsausgaben nach dem Verwendungszweck (COFOG), Gruppe 03.3), Eurostat-Tabelle gov_10a_exp, <http://ec.europa.eu/eurostat/data/database>.

(*) Die Mitgliedstaaten sind absteigend nach ihren Ausgaben im Jahr 2019 sortiert. Die folgenden Daten sind vorläufig: ES (2019), FR (2018, 2019), PT (2019) und SK (alle Jahre). Datenauszug 8. April 2021.

Schaubild 31 zeigt die wichtigsten wirtschaftlichen Kategorien staatlicher Ausgaben für die Gerichtsbarkeit:

- 1) Bezüge und Gehälter von Richtern und Gerichtsbediensteten, einschließlich Sozialbeiträgen (im Folgenden „Arbeitnehmerentgelt“⁽⁶³⁾),
- 2) betriebliche Aufwendungen für Waren und Dienstleistungen, die von Gerichten verbraucht oder in Anspruch genommen werden, wie Gebäudemieten, Bürobedarf, Energie und Prozesskostenhilfe (im Folgenden „Intermediärverbrauch“⁽⁶⁴⁾),
- 3) Investitionen in Anlagegüter wie Gerichtsgebäude und Software (im Folgenden „Bruttoanlageinvestitionen“⁽⁶⁵⁾) und
- 4) sonstige Ausgaben.

Schaubild 31: Gesamtausgaben des Staates für die Gerichtsbarkeit nach Kategorie(*) (2019, als Prozentsatz der Gesamtausgaben) (Quelle: Eurostat)



⁶³ Das Arbeitnehmerentgelt besteht aus Löhnen und Gehältern in Form von Geld- oder Sachleistungen (D.11) und aus tatsächlichen oder unterstellten Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D.121 und D.122). Siehe: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Compensation_of_employees.

⁶⁴ Der Intermediärverbrauch ist ein Begriff der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, der den Wert der als Input durch einen Produktionsprozess verbrauchten Waren und Dienstleistungen misst. Darin nicht enthalten sind [Anlagegüter](#), deren Verbrauch als Verbrauch von [Anlagekapital](#) erfasst wird. Die Waren und Dienstleistungen werden durch den Produktionsprozess entweder umgebildet oder verbraucht.

Siehe https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Intermediate_consumption.

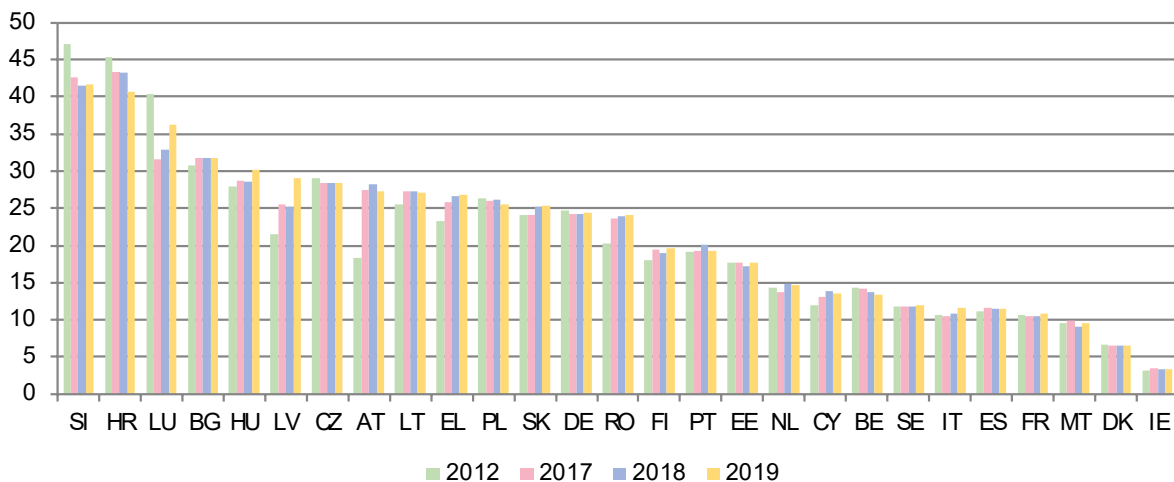
⁶⁵ Bruttoanlageinvestitionen umfassen den Erwerb von [Anlagegütern](#), abzüglich der Veräußerungen, durch gebietsansässige Produzenten in einem gewissen Zeitraum. Sie enthalten auch gewisse Werterhöhungen an nichtproduzierten Vermögensgütern durch produktive Tätigkeiten von Produzenten oder institutionellen Einheiten. Zum Anlagevermögen zählen produzierte Sachanlagen und produzierte immaterielle Anlagegüter, die wiederholt oder kontinuierlich länger als ein Jahr in der Produktion eingesetzt werden. Siehe: [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Gross_fixed_capital_formation_\(GFCF\)](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Gross_fixed_capital_formation_(GFCF)).

(*) Die folgenden Daten sind vorläufig: ES (2019), FR (2018, 2019), PT (2019) und SK (alle Jahre). Datenauszug vom 8. April 2021.

– Personelle Ressourcen –

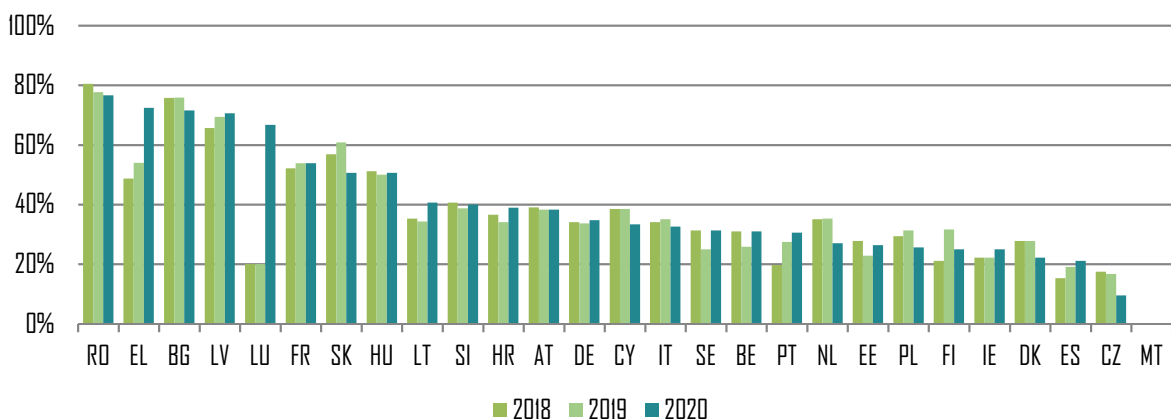
Angemessene personelle Ressourcen sind für die Qualität des Justizsystems unerlässlich. Vielfalt unter den Richtern, einschließlich eines ausgewogeneren Geschlechterverhältnisses, bringt einen Zuwachs an Wissen, Kompetenzen und Erfahrungen und spiegelt die gesellschaftliche Realität wider.

Schaubild 32: Zahl der Richter, 2012-2019(*) (je 100 000 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Diese Kategorie besteht nach der CEPEJ-Methodik aus Vollzeit-Richtern. Rechtspfleger, die es nur in einigen Mitgliedstaaten gibt, sind nicht erfasst. AT: Daten zur Verwaltungsgerichtsbarkeit sind ab 2016 enthalten. EL: Seit 2016 umfassen die Daten zur Zahl der Berufsrichter alle Dienststränge für die Strafjustiz und die politische Justiz sowie für Verwaltungsrichter. IT: Regionale Prüfkommisionen, lokale Steuerkommissionen und Militärgerichte werden nicht berücksichtigt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird seit 2018 berücksichtigt.

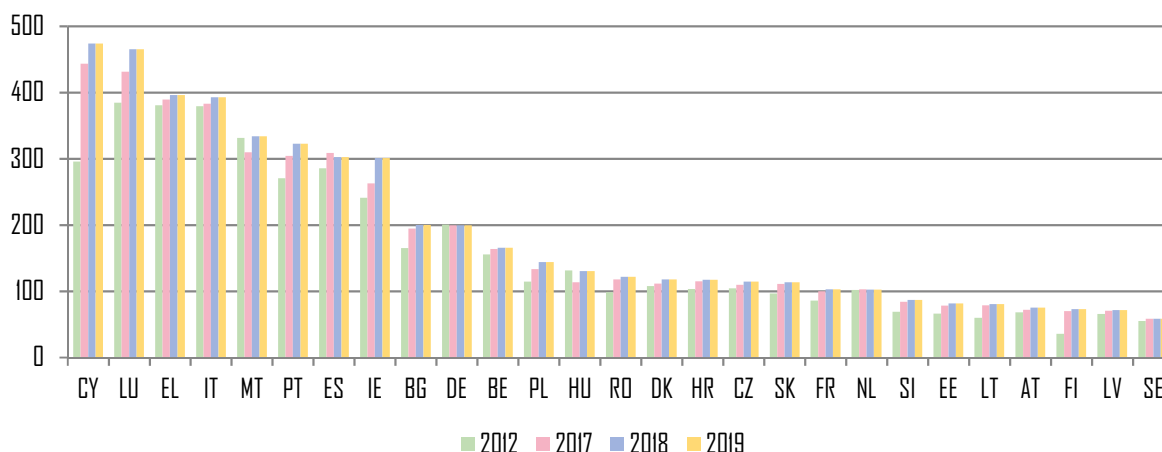
Schaubild 33: Anteil weiblicher Berufsrichter an obersten Gerichtshöfen, 2018-2020(*) (Quelle: Europäische Kommission⁶⁶)



(*) Die Daten sind absteigend nach den Werten des Jahres 2020 sortiert.

⁶⁶ Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen, Gender Statistics Database, https://eige.europa.eu/gender-statistics/dgs/indicator/wmidm_jud_natcrt_wmid_natcrt_supcrt/datatable.

Schaubild 34: Zahl der Anwälte, 2012-2019(*) (je 100 000 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)

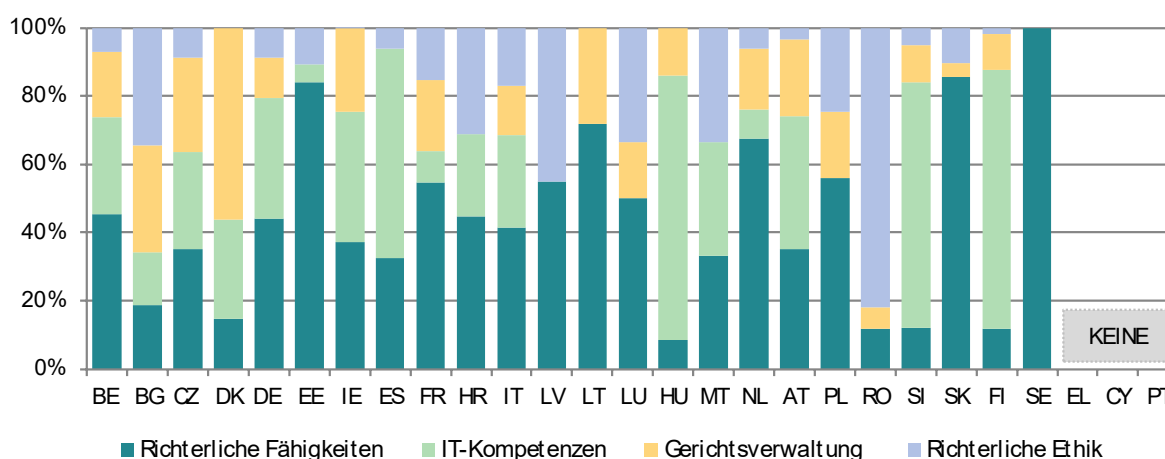


(*) Nach der CEPEJ-Methodik werden als Anwälte Personen bezeichnet, die gemäß innerstaatlichem Recht mit der Qualifikation oder Erlaubnis ausgestattet sind, im Namen ihrer Mandanten zu handeln und sich für diese einzusetzen, das Recht anzuwenden, vor Gericht aufzutreten oder ihre Mandanten in juristischen Belangen zu beraten oder zu vertreten (Empfehlung Rec(2000) 21 des Ministerkomitees des Europarats über die freie Berufsausübung der Anwältinnen und Anwälte). **DE:** In Deutschland wird nicht zwischen verschiedenen Gruppen von Anwälten (z. B. Rechtsberater und Prozessanwälte) unterschieden. **FI:** Seit 2015 umfasst die Zahl der Anwälte sowohl die Zahl der im privaten Sektor als auch die Zahl der im öffentlichen Sektor tätigen Anwälte.

– Aus- und Fortbildung –

Die justizielle Aus- und Fortbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Qualität gerichtlicher Entscheidungen und zum Dienst der Justiz für die Bürger. Die nachstehenden Daten betreffen die justizielle Aus- und Fortbildung in einem breiten Spektrum von Bereichen, darunter Kommunikation mit Parteien und Presse und juristische Kompetenzen.

Schaubild 35: Anteil der Richterfortbildung in verschiedenen Kompetenzen, 2019(*) (als Anteil an der Gesamtzahl der Richter, die diese Art von Fortbildungsveranstaltung besucht haben) (Quelle: Europäische Kommission⁶⁷))

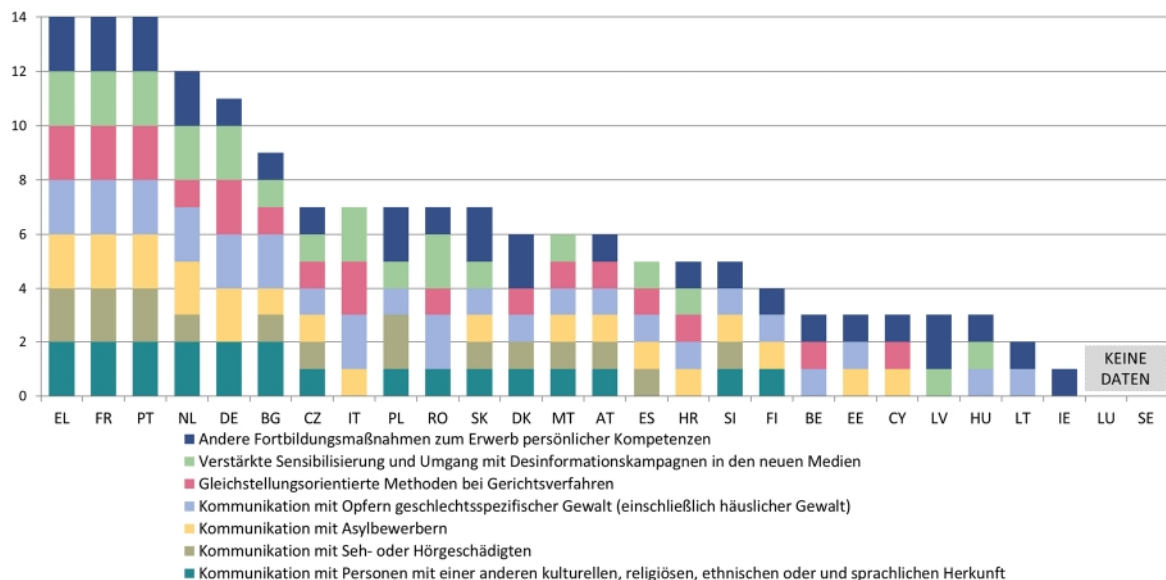


⁶⁷

Die Daten für 2019 wurden in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie der CEPEJ erhoben. Zu den „richterlichen Fähigkeiten“ gehören Tätigkeiten wie das Leiten von Verhandlungen, das Abfassen von Entscheidungen oder rhetorische Aspekte.

(*) Schaubild 35 zeigt die Verteilung der Richter, die (nach der Grundausbildung zum Richter) an Fortbildungsveranstaltungen in jedem der vier ausgewiesenen Bereiche teilgenommen haben, als prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Richter mit dieser Art von Fortbildung. Juristische Fortbildungen bleiben unberücksichtigt. Die für die Richterfortbildung zuständigen Stellen in **EL**, **MT** und **PT** haben keine Fortbildungsveranstaltungen in den ausgewählten Kompetenzen angeboten. **DK**: Die Daten umfassen Gerichtsbedienstete. **AT**: Die Daten umfassen Staatsanwälte.

Schaubild 36: Verfügbarkeit von Fortbildungsveranstaltungen für Richter im Bereich Kommunikation, 2020(*) (Quelle: Europäische Kommission⁶⁸)



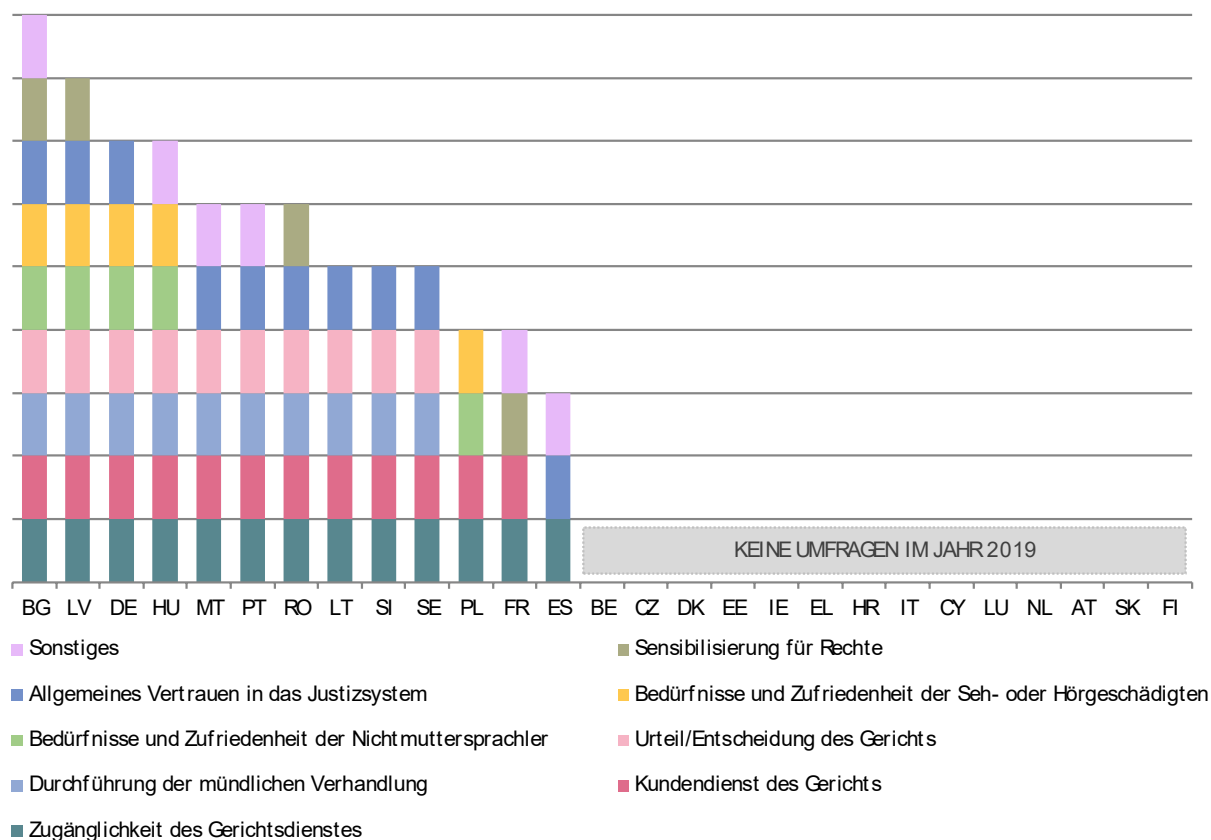
(*) Höchstmögliche Punktzahl: 14 Punkte. Die Mitgliedstaaten erhielten 1 Punkt, wenn sie eine Erstausbildung anbieten, und 1 Punkt im Falle von Fortbildungen (maximal 2 Punkte für jede Art der Fortbildung). Die Datenquelle hat sich im Vergleich zu vorhergehenden Ausgaben des Justizbarometers geändert, was die Vergleichbarkeit der Daten beeinträchtigt. **DK**: Die COVID-19-Pandemie wirkte sich 2020 spürbar negativ auf das Angebot kontinuierlicher Kurse und Seminare aus. **HU**: Einige Fortbildungen mussten wegen der COVID-19-Pandemie storniert werden.

3.2.3. Bewertungsinstrumente

Eine regelmäßige Evaluierung könnte dazu beitragen, dass das Justizsystem besser auf aktuelle und künftige Herausforderungen reagieren kann und somit die Qualität des Justizsystems erhöht wird. Umfragen (Schaubild 37) sind unerlässlich, um zu bewerten, wie die Justizsysteme aus Sicht der Angehörigen der Rechtsberufe und der Verfahrensbeteiligten funktionieren. Eine angemessene Nachbereitung der Umfragerkenntnisse (Schaubild 38) ist für die Verbesserung der Qualität von Justizsystemen wichtig.

⁶⁸ Die Daten für 2020 wurden in Zusammenarbeit mit dem EJTN erhoben.

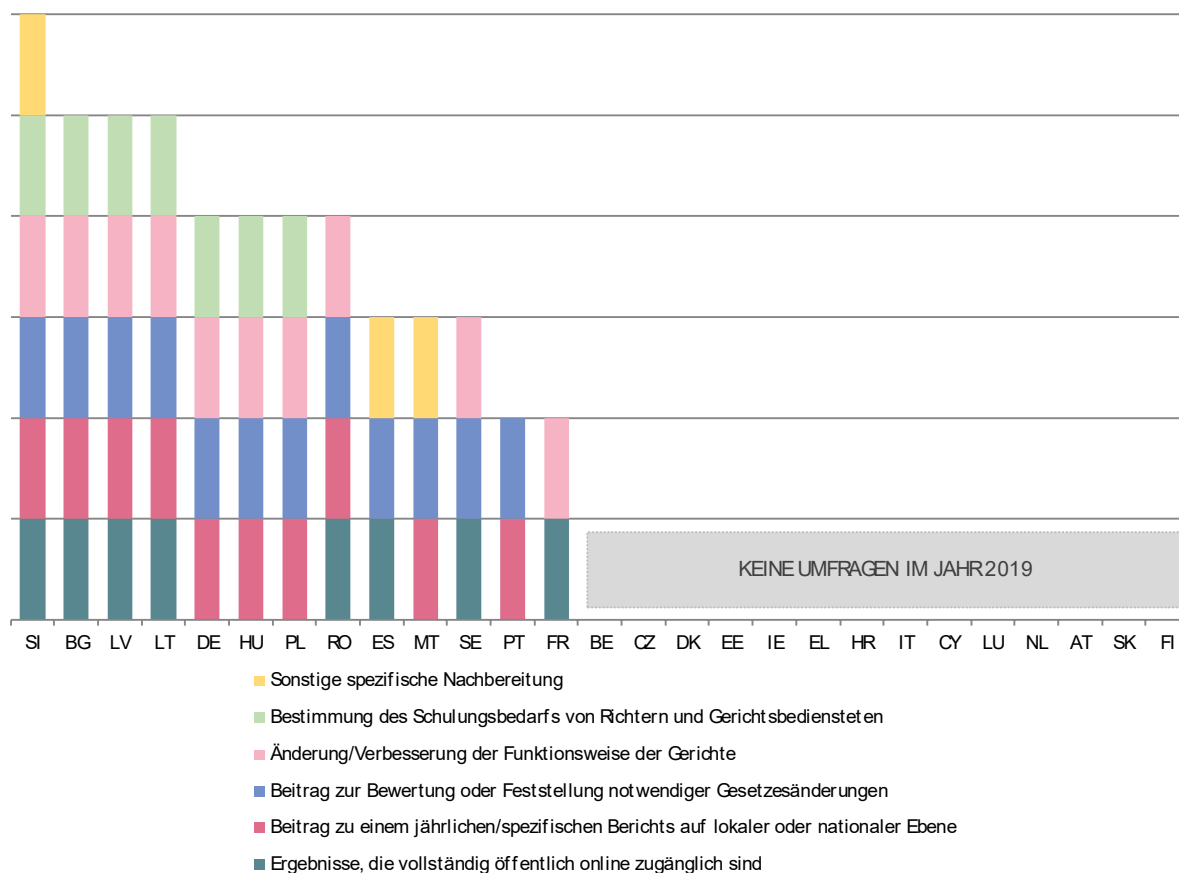
Schaubild 37: Themen von Umfragen bei Verfahrensbeteiligten oder Angehörigen der Rechtsberufe, 2019(*) (Quelle: Europäische Kommission⁽⁶⁹⁾)



(*) Die Mitgliedstaaten erhielten für jedes angegebene Thema einen Punkt pro Umfrage, unabhängig davon, ob die jeweilige Umfrage auf nationaler, regionaler oder Gerichtsebene durchgeführt wurde. „Andere Themen“ umfassen: Umfragen unter Rechtsanwälten über die Arbeitsweise bestimmter Gerichte (ES); Umfragen unter Prozessparteien über die Arbeiten bestimmter Gerichte (LV); Umfrage unter den Richtern und Rechtspflegern zu einer Reihe von Themen, einschließlich physische Zugänglichkeit und Angebote für Kinder, respektvoller Umgang mit den Parteien und die Erfordernis einer Verurteilungspraxis (MT). In DE wurden verschiedene Umfragen auf Länderebene durchgeführt.

⁶⁹ Die Daten für 2019 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Schaubild 38: Nachbereitung der Umfragen bei Verfahrensbeteiligten oder Angehörigen der Rechtsberufe, 2019(*) (Quelle: Europäische Kommission⁽⁷⁰⁾)



(*) Die Mitgliedstaaten erhielten für jede Art von Nachbereitung einen Punkt.

3.2.4. Digitalisierung

Die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) kann die Justizsysteme der Mitgliedstaaten stärken, sie zugänglicher, effizienter, widerstandsfähiger machen und ihre Möglichkeiten, gegenwärtige und künftige Herausforderungen zu bewältigen, verbessern. Die COVID-19-Pandemie hat sich auch auf die nationalen Justizsysteme negativ ausgewirkt und ließ eine Reihe von Herausforderungen mit Auswirkung auf das Funktionieren der Justiz in den Vordergrund treten.

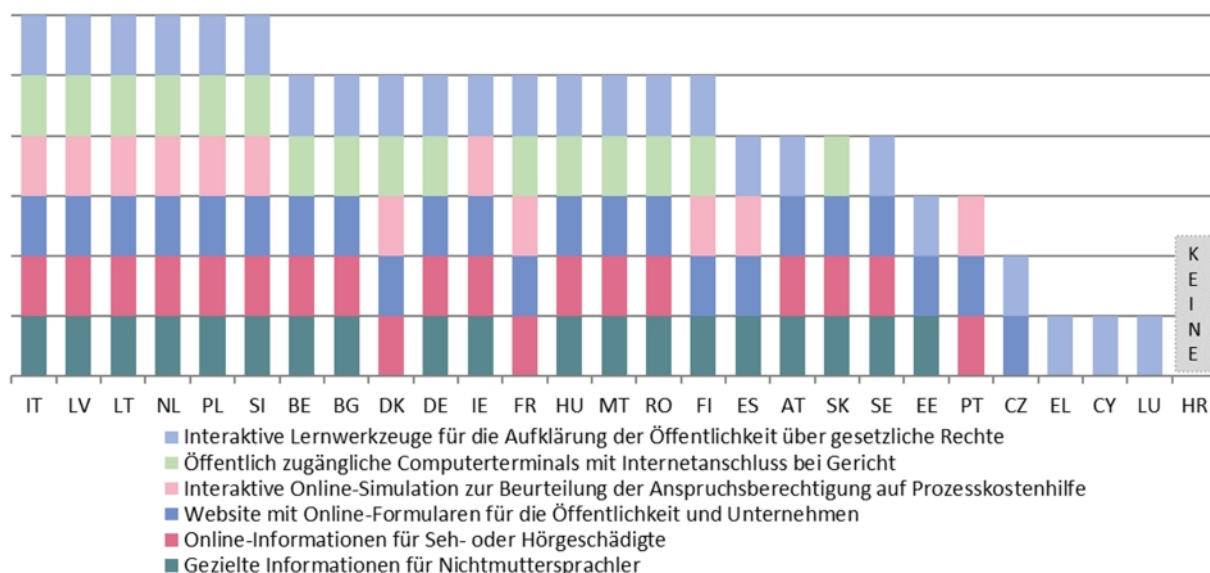
Frühere Ausgaben des EU-Justizbarmeters enthielten Vergleichsdaten zu bestimmten Aspekten von IKT in den Justizsystemen. Wie in der Mitteilung der Kommission über die Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union vom 2. Dezember 2020⁽⁷¹⁾ angekündigt, wurde das Justizbarometer um weitere Daten zur Digitalisierung in den Mitgliedstaaten deutlich erweitert. Dies dürfte eine eingehendere Überwachung der Fortschrittsbereiche und offenen Herausforderungen ermöglichen.

⁷⁰ Die Daten für 2019 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

⁷¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union – Ein Instrumentarium für Gelegenheiten (COM(2020) 710) und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2020) 540).

Bürgerfreundliche Justizsysteme zeichnen sich unter anderem dadurch aus, dass Informationen über nationale Justizsysteme nicht nur leicht zugänglich sind, sondern dass sie auch auf spezielle Bevölkerungsgruppen zugeschnitten sind, die andernfalls nur unter Schwierigkeiten an die Informationen gelangen würden. In Schaubild 39 ist die Verfügbarkeit von Online-Informationen über bestimmte Aspekte der nationalen Justizsysteme und für bestimmte Bevölkerungsgruppen dargestellt.

Schaubild 39: Verfügbarkeit von Online-Informationen über das Justizsystem für die Öffentlichkeit, 2020(*) (Quelle: Europäische Kommission⁽⁷²⁾)



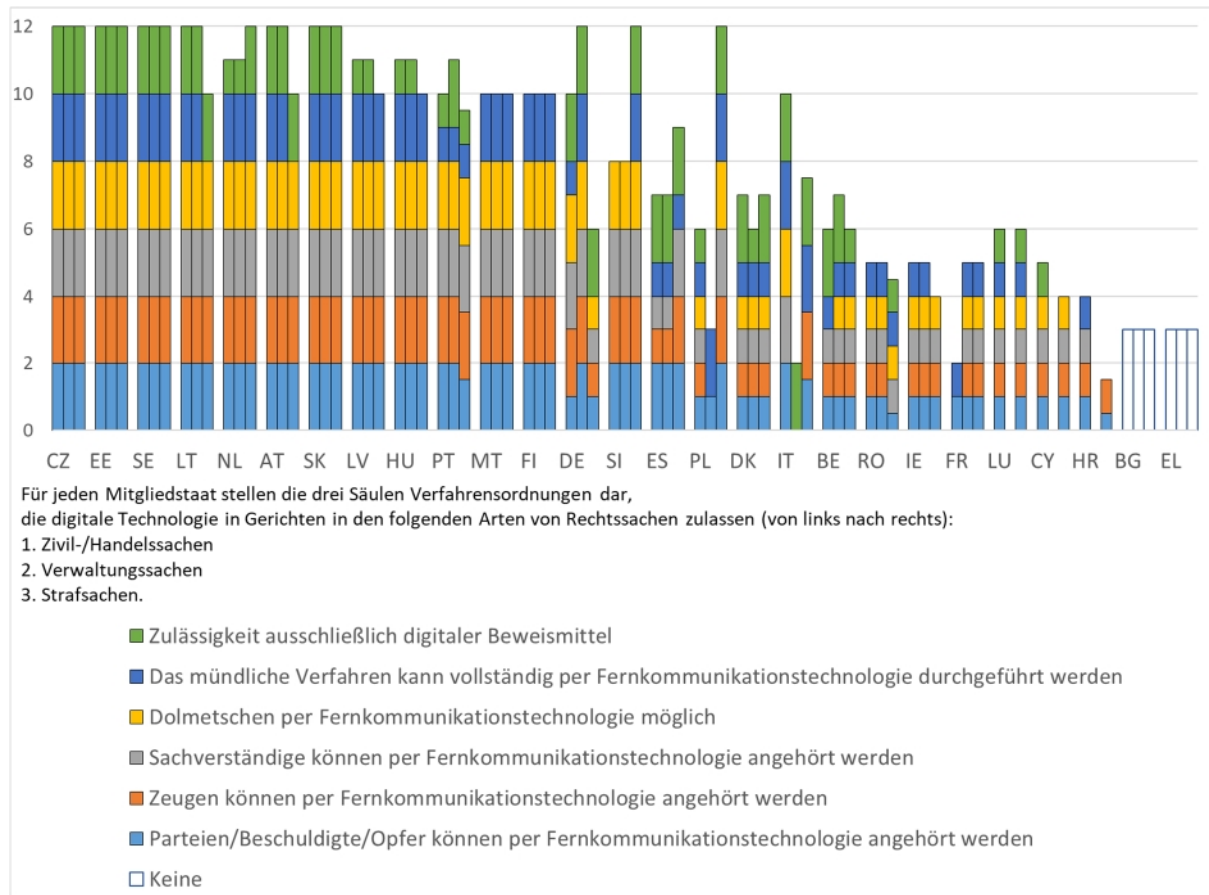
(*) **DE:** Darüber, welche Informationen online bereitgestellt werden, entscheiden jeweils die einzelnen Bundesländer sowie der Bund.

– Vorschriften zur digitalen Bereitschaft –

Die Verwendung digitaler Lösungen bei Zivil-/Handelssachen, Verwaltungssachen und Strafsachen setzt häufig die angemessene Regulierung in den nationalen Verfahrensordnungen voraus. In Schaubild 40 wird die Möglichkeit für verschiedene Akteure aufgezeigt, per Fernkommunikationstechnologie (z. B. Videokonferenz) teilzunehmen, und die aktuelle Lage hinsichtlich der Zulässigkeit digitaler Beweismittel wiedergegeben.

⁷² Die Daten für 2020 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Schaubild 40: Verfahrensordnungen, nach denen digitale Technologie in Gerichten bei Zivil-/Handelssachen, Verwaltungssachen und Strafsachen erlaubt ist(*)



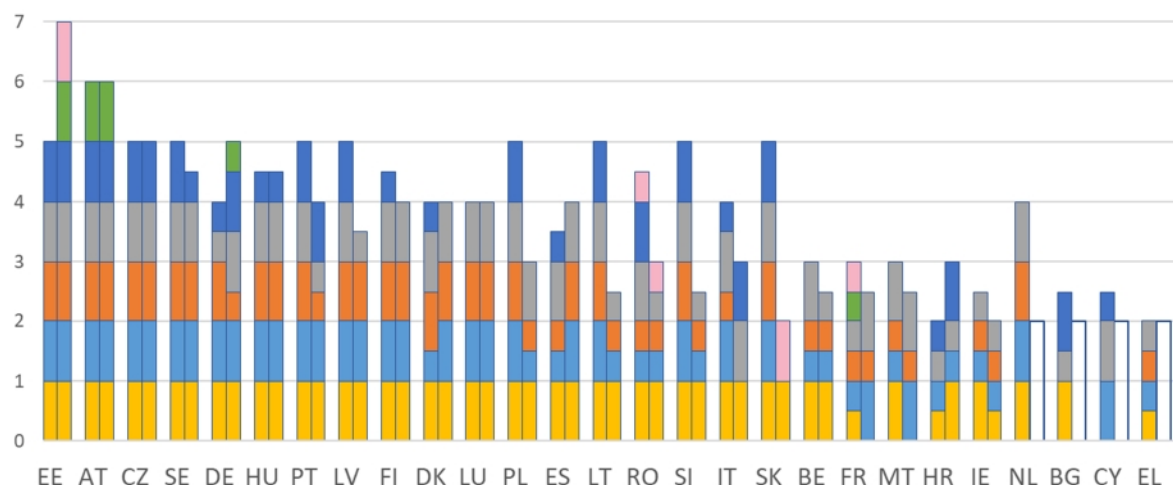
(*) Für jeden Mitgliedstaat stellt die erste Säule Verfahrensordnungen für Zivil-/Handelssachen dar, die zweite Säule Verfahrensordnungen für Verwaltungssachen und die dritte Säule Verfahrensordnungen für Strafsachen. Höchstmögliche Punktzahl: 12 Punkte. Für jedes Kriterium wurden zwei Punkte vergeben, wenn die Möglichkeit für alle Zivil-/Handelssachen, Verwaltungssachen bzw. Strafsachen besteht (bei Strafsachen wurde die Möglichkeit, die Parteien anzuhören, aufgeteilt, um sowohl Beschuldigte als auch Opfer abzudecken). Die Punkte werden durch zwei geteilt, wenn die Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht. Bei Mitgliedstaaten, die nicht zwischen Zivil-/Handelssachen und Verwaltungssachen unterscheiden, wurde die gleiche Punktzahl für beide Rechtsgebiete vergeben. LU, CY und HR: Keine für Verwaltungssachen.

– Nutzung digitaler Werkzeuge –

Neben den Verfahrensordnungen mit digitaler Bereitschaft müssen Gerichte und Staatsanwaltschaften über angemessene Werkzeuge und Infrastrukturen verfügen, die Fernkommunikation und sicheren Fernzugriff auf den Arbeitsplatz ermöglichen (Schaubild 41). Auch für die sichere elektronische Kommunikation zwischen Gerichten/Staatsanwaltschaften und Angehörigen der Rechtsberufe und Institutionen sind angemessene Infrastruktur und Anlagen notwendig (Schaubilder 42 und 43).

Die IKT, einschließlich der innovativen Technologie, spielt eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Arbeit der Justizbehörden und trägt so wesentlich zur Qualität der Justizsysteme bei. Die Verfügbarkeit verschiedener digitaler Werkzeuge für Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete kann die Arbeitsverfahren optimieren, eine faire Arbeitsbelastung sicherstellen und zu wesentlichen Zeitersparnissen führen.

Schaubild 41: Nutzung digitaler Technologie durch Gerichte und Staatsanwaltschaften(*)



Die beiden Säulen stellen für jeden Mitgliedsstaat den Einsatz von digitaler Technologie durch die folgenden Behörden dar (von links nach rechts):

1. Gerichte

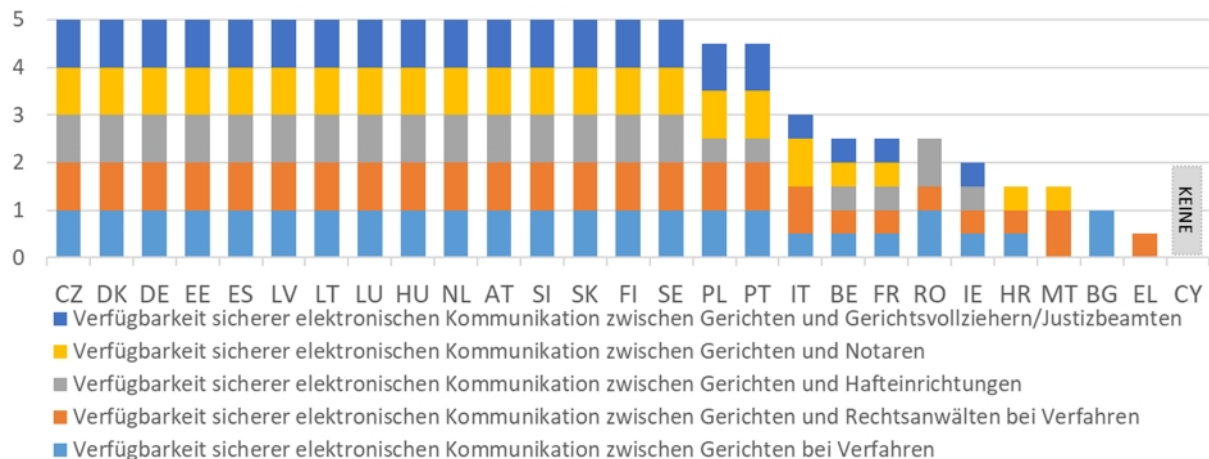
2. Staatsanwaltschaft

- Nutzung von Distributed-Ledger-Technologien (Blockchain)
- Nutzung von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz bei Kerntätigkeiten
- Elektronische Fallzuweisung, mit automatischer Verteilung auf der Grundlage objektiver Kriterien
- Nutzung von Fernkommunikationstechnologie, insbesondere für Videokonferenzen
- Die Bediensteten können sicher von zu Hause arbeiten
- Richter/Staatsanwälte können sicher von zu Hause arbeiten
- Nutzung eines elektronischen Fallbearbeitungssystems
- Keine

(*) Höchstmögliche Punktzahl: 7 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Gerichte beziehungsweise Staatsanwaltschaften eine bestimmte Technologie nutzen und 0,5 Punkte wenn die Technologie nicht immer von ihnen genutzt wird.

Eine sichere elektronische Kommunikation kann zur Verbesserung der Qualität der Justizsysteme beitragen. Die Möglichkeit der Gerichte, sowohl untereinander als auch mit Angehörigen der Rechtsberufe und anderen Institutionen elektronisch zu kommunizieren, kann Verfahren optimieren und die Notwendigkeit der Kommunikation in Papierform und der persönlichen Anwesenheit verringern, wodurch die Dauer der Vor- und Gerichtsverfahren verringert werden könnte.

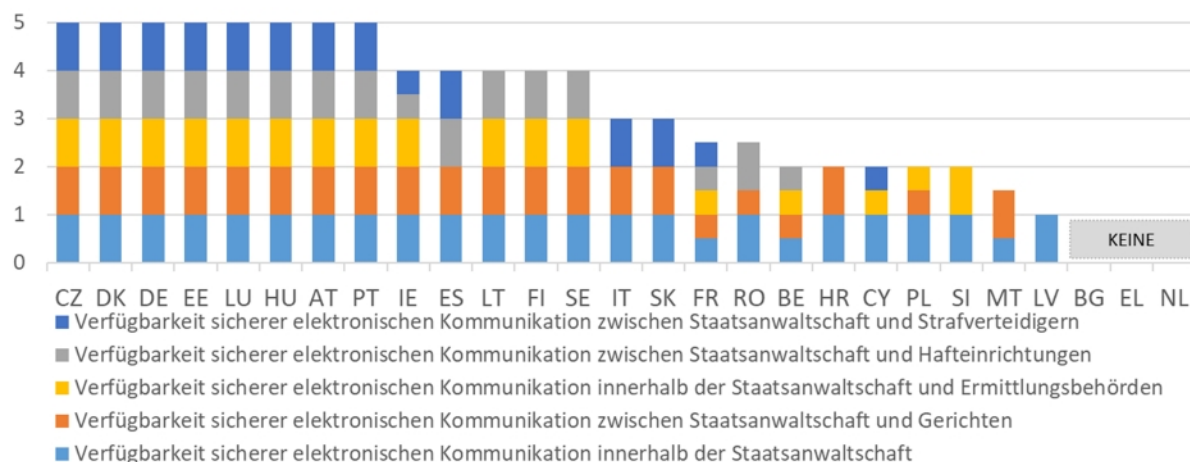
Schaubild 42: Gerichte: elektronische Kommunikationsmittel(*)



(*) Höchstmögliche Punktzahl: 5 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Gerichte über eine sichere elektronische Kommunikation verfügen. 0,5 Punkte wurden vergeben, wenn diese Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht.

Staatsanwaltschaften sind von entscheidender Bedeutung für das Funktionieren des Strafjustizsystems. Auch sie können vom Zugang zu einem sicheren elektronischen Kommunikationskanal profitieren, der ihre Arbeit erleichtern und zur Verbesserung der Qualität der Gerichtsverfahren beitragen könnte. Die Möglichkeit der sicheren elektronischen Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaften und Ermittlungsbehörden, Strafverteidigern und Gerichten würde eine schnellere und effizientere Vorbereitung der Gerichtsverfahren unterstützen.

Schaubild 43: Staatsanwaltschaft: elektronische Kommunikationsmittel(*)

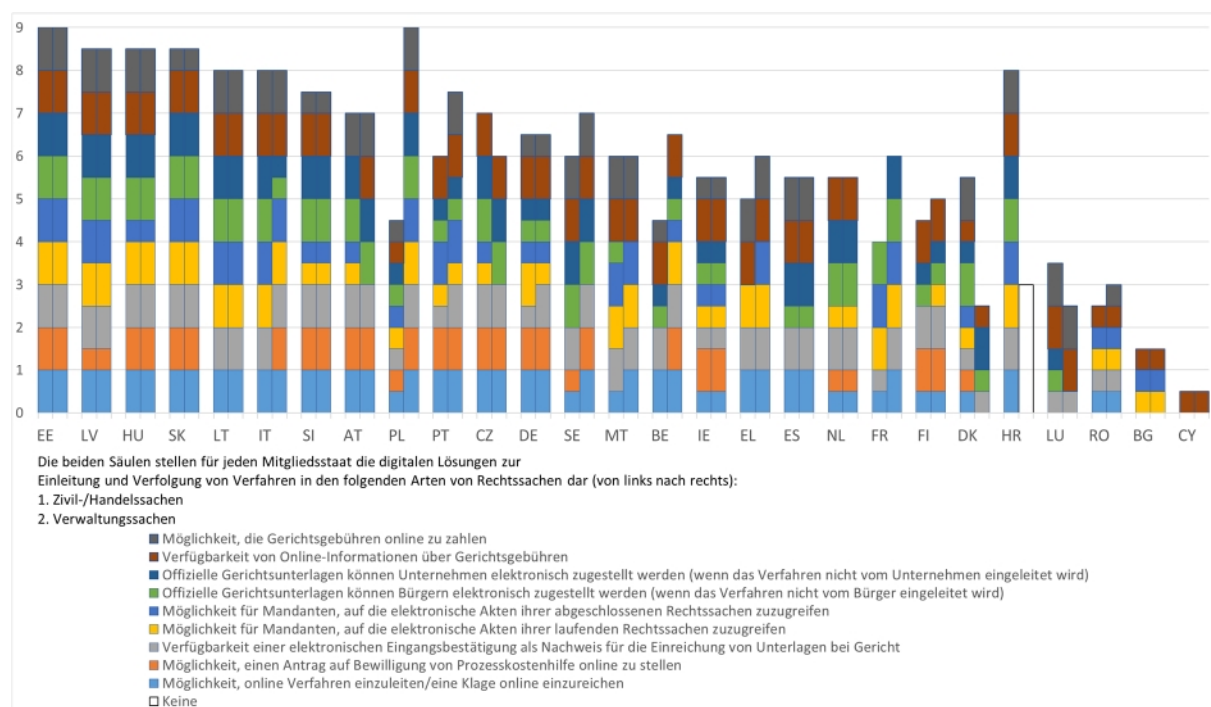


(*) Höchstmögliche Punktzahl: 5 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Staatsanwaltschaften über Möglichkeiten zur sicheren elektronischen Kommunikation verfügen. 0,5 Punkte wurden vergeben, wenn diese Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht. Die Verfügbarkeit elektronischer Kommunikationsmittel bei Staatsanwaltschaften beinhaltet die Kommunikation mit von der Staatsanwaltschaft beauftragten Rechtsanwälten.

– Online-Zugang zu Gerichten –

Bestimmte Vorgänge in einem Gerichtsverfahren auf elektronischem Wege durchführen zu können, ist ein wichtiges Kriterium für die Qualität von Justizsystemen. Die elektronische Klageerhebung und die Möglichkeit, ein Verfahren online zu verfolgen und voranzutreiben, oder die Zustellung von Schriftstücken elektronisch vorzunehmen kann den Zugang zur Justiz für Bürger und Unternehmen (oder ihre gesetzlichen Vertreter) spürbar erleichtern und Verzögerungen und Kosten verringern. Die Verfügbarkeit solcher digitaler öffentlicher Dienstleistungen würde dazu beitragen, die Gerichtsbarkeit den Bürgern und Unternehmen einen Schritt näher zu bringen, und im weiteren Sinne mehr Vertrauen in das Justizsystem zu schaffen.

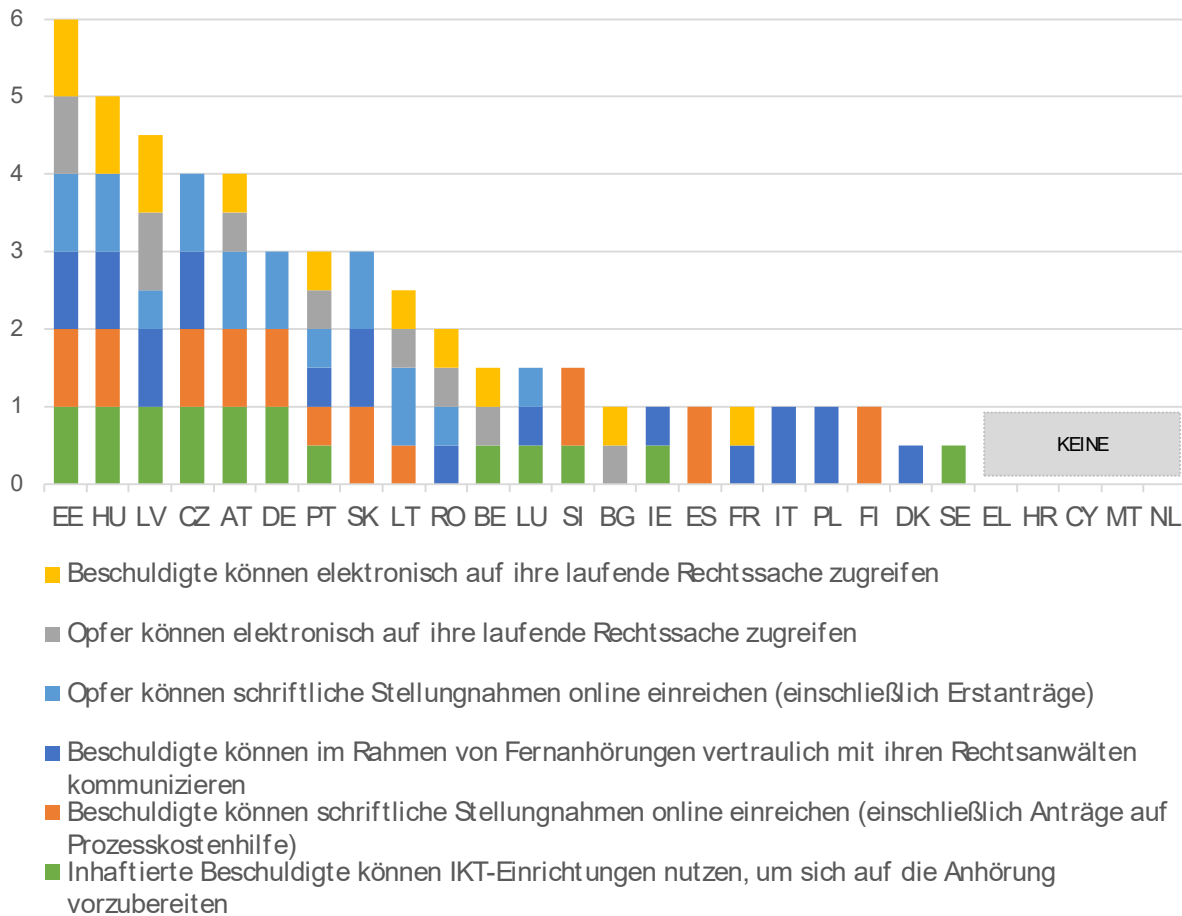
Schaubild 44: Digitale Lösungen für die Einleitung und Verfolgung von Verfahren in Zivil-/Handelssachen und Verwaltungssachen(*)



(*) Höchstmögliche Punktzahl: 9 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Möglichkeit in allen Zivil-/Handelssachen beziehungsweise Verwaltungssachen besteht. 0,5 Punkte wurden vergeben, wenn diese Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht. Bei Mitgliedstaaten, die nicht zwischen Zivil-/Handelssachen und Verwaltungssachen unterscheiden, wurde die gleiche Punktzahl für beide Rechtsgebiete vergeben. **HR:** Keine für Verwaltungssachen.

Der Einsatz digitaler Werkzeuge zur Durchführung und Verfolgung von Gerichtsverfahren in Strafsachen kann auch dazu beitragen, die Rechte der Opfer und Beschuldigten zu wahren. Zum Beispiel können digitale Lösungen für vertrauliche Fernkommunikation zwischen den Beschuldigten und ihren Anwälten sorgen, es Beschuldigten in Untersuchungshaft ermöglichen, sich auf die Anhörung vorzubereiten, oder dazu beitragen, dass die sekundäre Viktimisierung der Opfer von Straftaten verhindert wird.

Schaubild 45: Digitale Lösungen für die Durchführung und Verfolgung von Gerichtsverfahren in Strafsachen(*)



(*) Höchstmögliche Punktzahl: 6 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Möglichkeit in allen Strafsachen besteht. 0,5 Punkte wurden vergeben, wenn diese Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht.

– Zugang zu Urteilen –

Mit der Einrichtung eines Online-Zugangs zu Urteilen wird erreicht, dass die Transparenz von Justizsystemen erhöht wird, dass Bürger und Unternehmen ihre Rechte besser verstehen und dass für eine einheitlichere Rechtsprechung gesorgt wird. Das Ermöglichen des Online-Zugangs zu Entscheidungen des Gerichts ist für die Einrichtung von benutzerfreundlichen Suchmasken⁽⁷³⁾, mit denen der Zugang zur Rechtsprechung für Angehörige der Rechtsberufe, aber auch für die Öffentlichkeit verbessert wird, von entscheidender Bedeutung. Ein nahtloser Zugang zu und eine einfache Weiterverwendung der Rechtsprechung ermöglicht innovative Anwendungen der „Rechtstechnik“ zur Unterstützung von Sachverständigen.

Bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen im Internet müssen vielfältige Interessen innerhalb der durch rechtliche und politische Rahmenbedingungen festgelegten Grenzen in Einklang gebracht werden. Die Datenschutz-Grundverordnung⁽⁷⁴⁾ gilt

⁷³ Siehe *Best practice guide for managing Supreme Courts* im Rahmen des Projekts „Supreme Courts as guarantee for effectiveness of judicial systems“, S. 29.

⁷⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

uneingeschränkt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte. Bei der Beurteilung, welche Daten veröffentlicht werden sollen, muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Recht auf Datenschutz und dem Recht auf Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen und der Transparenz des Justizsystems hergestellt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorherrscht, das die Offenlegung dieser Daten rechtfertigt. In vielen Ländern schreibt das Gesetz oder die Praxis vor, gerichtliche Entscheidungen vor ihrer Veröffentlichung zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren⁽⁷⁵⁾, entweder systematisch oder auf Anfrage. Die von der Justiz erzeugten Daten unterliegen auch den EU-Rechtsvorschriften über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.⁽⁷⁶⁾

Die Verfügbarkeit gerichtlicher Entscheidungen in einem maschinenlesbaren Format⁽⁷⁷⁾ erleichtert ein algorithmenfreundliches Justizsystem.⁽⁷⁸⁾

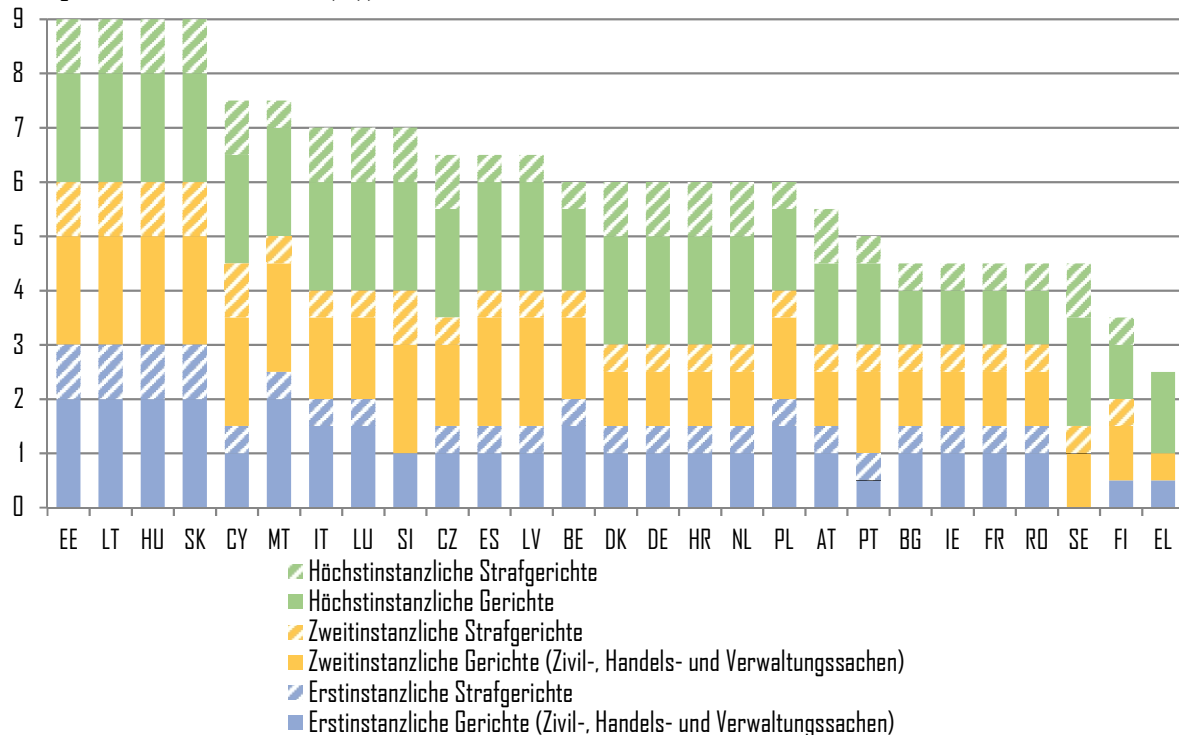
⁷⁵ Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung ist wirksamer, wenn sie durch einen Algorithmus unterstützt wird. Allerdings ist eine menschliche Aufsicht erforderlich, da die Algorithmen den Kontext nicht verstehen.

⁷⁶ Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90) und Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

⁷⁷ Nach Standards gestaltete Urteile (z. B. Akoma Ntoso) und die dazugehörigen Metadaten können kostenlos in Form einer Datenbank oder mit anderen automatisierten Mitteln (z. B. über eine Programmierschnittstelle) heruntergeladen werden.

⁷⁸ Siehe auch die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Eine europäische Datenstrategie“, COM(2020) 66 final, das Weißbuch der Kommission mit dem Titel „Künstliche Intelligenz – Ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“, COM(2020) 65 final, und die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über bewährte Verfahren in Bezug auf die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen im Internet (ABl. C 362 vom 8.10.2018, S. 2).

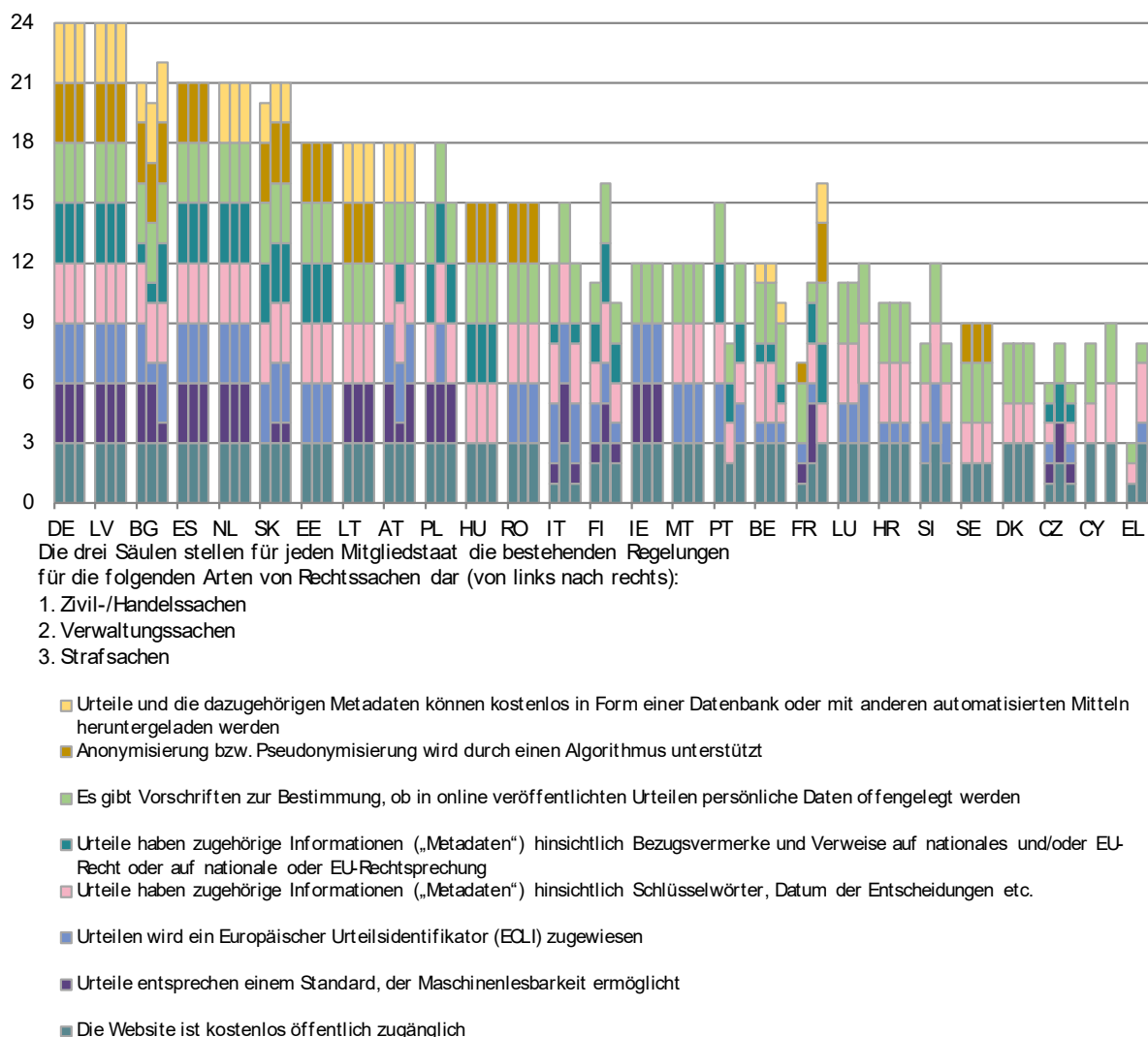
Schaubild 46: Online-Zugang der Öffentlichkeit zu veröffentlichten Urteilen, 2020(*)
(Zivil-/Handelssachen, Verwaltungssachen und Strafsachen, alle Instanzen) (Quelle: Europäische Kommission⁽⁷⁹⁾)



(*) Höchstmögliche Punktzahl: 9 Punkte. Für jede Gerichtsinstanz wurde ein Punkt vergeben, wenn alle Urteile in Zivil-/Handelssachen sowie Verwaltungs- und Strafsachen zugänglich sind, und 0,5 Punkte, wenn nur manche Urteile zugänglich sind. Hat ein Mitgliedstaat nur zwei Gerichtsinstanzen, wurden Punkte für drei Gerichtsinstanzen durch Spiegelung der jeweils höheren Instanz an der nicht vorhandenen Instanz vergeben. Bei Mitgliedstaaten, die nicht zwischen den beiden Rechtsgebieten (Zivil-/Handelssachen und Verwaltungssachen) unterscheiden, wurde die gleiche Punktzahl für beide Rechtsgebiete vergeben. **BE:** In Zivil- und Strafsachen entscheidet jedes Gericht über die Veröffentlichung seiner eigenen Urteile. **DE:** Jedes Bundesland entscheidet über die Online-Verfügbarkeit erstinstanzlicher Urteile. **IE:** Bei Strafsachen, die als Ordnungswidrigkeiten („summary cases“) eingestuft werden, ergeht in der Regel kein schriftliches Urteil. **AT:** In erster und zweiter Instanz entscheiden die Richter, welche Urteile veröffentlicht werden. Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs, mit denen eine Berufung ohne ausführliche Begründung zurückgewiesen wird, werden nicht veröffentlicht. **NL:** Die Gerichte entscheiden über die Veröffentlichung gemäß entsprechenden Kriterien. **PT:** Bei Zivil- und Strafsachen entscheidet ein Ausschuss innerhalb des Gerichts über die Veröffentlichung. **SK:** Bei Zivil- und Strafsachen werden Entscheidungen, die in einem Verfahren ergangen sind, das unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden hat, und Zahlungsaufforderungen nicht veröffentlicht. **FI:** Die Gerichte entscheiden, welche Urteile veröffentlicht werden.

⁷⁹ Die Daten für 2020 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Schaubild 47: Modalitäten für die Online-Veröffentlichung von Urteilen in allen Instanzen, 2020(*) (Zivil- und Handelssachen, Verwaltungssachen und Strafsachen, alle Instanzen) (Quelle: Europäische Kommission⁽⁸⁰⁾)



(*) Höchstmögliche Punktzahl: 24 Punkte je Art der Rechtssache. Für jede der drei Instanzen (erste, zweite und letzte Instanz) kann ein Punkt vergeben werden, wenn alle Gerichtsentscheidungen abgedeckt sind. Wenn bei einer Instanz nur einige Gerichtsentscheidungen abgedeckt sind, wird nur ein halber Punkt vergeben. Hat ein Mitgliedstaat nur zwei Instanzen, wurden Punkte für drei Instanzen durch Spiegelung der jeweiligen höheren Instanz an der nicht vorhandenen Instanz vergeben. Für die Mitgliedstaaten, in denen nicht zwischen Verwaltungssachen und Zivil-/Handelssachen unterschieden wird, werden für beide Rechtsgebiete dieselben Punkte vergeben. **ES:** Die Nutzung der Datenbank des Allgemeinen Rates für das Justizwesen (Consejo General del Poder Judicial – CGPJ) für kommerzielle Zwecke oder das massive Herunterladen von Informationen ist nicht zulässig. Die Weiterverwendung dieser Informationen für die Erstellung von Datenbanken oder für kommerzielle Zwecke muss nach dem Verfahren und den Bedingungen erfolgen, die vom CGPJ im Rahmen seines Juristischen Dokumentationszentrums festgelegt wurden. **IE:** Urteile werden bei Strafverfahren anonymisiert (d. h. wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Richter nach den Grundsätzen der ständigen Rechtsprechung angeordnet hat, dass die Identität der Parteien oder Personen nicht veröffentlicht wird), und der entsprechende Richter ist verpflichtet, die Inhalte anzugeben, durch die eine Person, deren Identität geschützt werden sollte, identifiziert werden könnte und die unkenntlich zu machen sind.

⁸⁰ Die Daten für 2020 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

3.2.5. Zusammenfassung zur Qualität der Justizsysteme

Ein einfacher Zugang, ausreichende Ressourcen, effektive Bewertungsinstrumente und Digitalisierung sind die Faktoren, die zu einer hohen Qualität der Justizsysteme beitragen. Bürger und Unternehmen erwarten qualitativ hochwertige Entscheidungen von einem funktionierenden Justizsystem. Das EU-Justizbarometer 2021 liefert eine vergleichende Analyse zu diesen Faktoren.

Zugänglichkeit

In dieser Ausgabe wird erneut eine Reihe von Elementen näher beleuchtet, die zu einem bürgerfreundlichen Justizsystem beitragen:

- Die Verfügbarkeit von **Prozesskostenhilfe** und die **Höhe der Gerichtsgebühren** haben einen wesentlichen Einfluss auf den Zugang zur Justiz, insbesondere für Menschen, die in Armut leben. Schaubild 23 zeigt, dass Verbrauchern, deren Einkommen unter der Eurostat-Armutsschwelle liegt, in einigen Mitgliedstaaten keine Prozesskostenhilfe gewährt würde. Im Vergleich zu 2019 wurde der Zugang zu Prozesskostenhilfe in etwa einem Drittel der Mitgliedstaaten verschärft und in fünf Mitgliedstaaten gelockert, insbesondere hinsichtlich teilweiser Prozesskostenhilfe. Diese Entwicklung entspricht dem langfristigeren Trend, nämlich dass der Zugang zu Prozesskostenhilfe in einigen Mitgliedstaaten schwieriger geworden ist. Die Höhe der Gerichtsgebühren (Schaubild 24) ist seit 2016 weitgehend unverändert geblieben, obwohl die Gerichtsgebühren bei Klagen mit geringem Streitwert in mehreren Mitgliedstaaten erhöht wurden. Die Belastung durch Gerichtsgebühren bei Klagen mit geringem Streitwert ist nach wie vor proportional höher. Die Kombinationswirkung aus der Schwierigkeit, Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen zu können, und den hohen Gerichtsgebühren könnte Menschen in Armut in einigen Mitgliedstaaten jedoch davon abschrecken, ihre Ansprüche im Rahmen des Justizsystems geltend zu machen.
- Die Höhe der **Gerichtsgebühren für streitige Verfahren in einer Handelssache** (Schaubild 25) ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich (zwischen 0,1 % und 6 % des Streitwerts), wobei nur zwei Mitgliedstaaten überhaupt keine Gerichtsgebühren erheben. In Schaubild 26 ist dargestellt, **in welchem Umfang** die obsiegende Partei die **Prozesskosten** in einer Handelssache **erstattet bekommen** kann. Es bestehen sowohl zwischen den Mitgliedstaaten mit und ohne gesetzliches Gebührensystem als auch innerhalb dieser Gruppen große Unterschiede in Bezug auf die Erstattung von Anwaltsgebühren für die streitige Phase (insbesondere zwischen mehr und weniger großzügigen gesetzlichen Gebührensystemen). Darüber hinaus hängt die Erstattungsfähigkeit von Prozesskosten in vielen Mitgliedstaaten vom Ermessen der Gerichte ab. Der Grad der Großzügigkeit des Systems in Bezug auf die Erstattung von Anwaltsgebühren kann entweder Anreize oder abschreckende Auswirkungen auf die Wahrscheinlichkeit der Klageerhebung und damit auf den Zugang zur Justiz insgesamt haben.
- Im EU-Justizbarometer 2021 wird die Analyse der Arten der Förderung der freiwilligen Anwendung von **Methoden der alternativen Streitbeilegung** durch die Mitgliedstaaten auf privatrechtliche Streitigkeiten ausgeweitet (Schaubild 27), insbesondere die Möglichkeit, digitale Technologien zu nutzen. In siebzehn Mitgliedstaaten wird die Möglichkeit geboten, mindestens bei bestimmten Arten von Streitigkeiten online Verfahren einzuleiten oder Ansprüche geltend zu machen und Beweisunterlagen einzureichen. In 19 Mitgliedstaaten können die Parteien elektronisch über die Einleitung und verschiedene Schritte des Verfahrens in Kenntnis gesetzt werden, und in zwölf Mitgliedstaaten können

sie die fälligen Gebühren online bezahlen. In acht Mitgliedstaaten können Technologien wie künstliche Intelligenz und Chatbots genutzt werden, um die Einreichung von Unterlagen und Beilegung von Streitigkeiten zu erleichtern.

- Im EU-Justizbarometer 2021 ist zum zweiten Mal ein konsolidierter Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen für eine **kindgerechte Justiz** enthalten (Schaubild 28). In allen Mitgliedstaaten werden zumindest gewisse Vorkehrungen getroffen, wobei Maßnahmen für kindgerechte Anhörungen (auch im Hinblick auf das Umfeld) und zur Vermeidung der mehrfachen Anhörung von Kindern am weitesten verbreitet sind. Fast alle Mitgliedstaaten bieten auch Fortbildungen für Richter zu kindgerechter Justiz an.

Ressourcen

Für eine hochwertige Justiz in den Mitgliedstaaten sind eine ausreichende Ausstattung mit finanziellen und personellen Ressourcen, einschließlich der notwendigen Investitionen in die physische und technische Infrastruktur, eine angemessene Aus- und Fortbildung sowie eine gewisse Vielfalt unter den Richtern erforderlich, darunter auch ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis. Das EU-Justizbarometer 2021 lässt Folgendes erkennen:

- In Bezug auf die **finanziellen Ressourcen** zeigen die Daten, dass die Gesamtausgaben des Staates für die Gerichtsbarkeit im Jahr 2019 in den Mitgliedstaaten weiterhin weitgehend stabil geblieben sind, wobei es nach wie vor erhebliche Unterschiede bei den tatsächlichen Beträgen sowohl in Euro je Einwohner als auch in Prozent des BIP zwischen den Mitgliedstaaten gibt (Schaubilder 29 und 30). Fast alle Mitgliedstaaten erhöhten ihre Pro-Kopf-Ausgaben im Jahr 2019 (ein Anstieg im Vergleich zu 2018), und die meisten erhöhten auch ihre Ausgaben als Anteil des BIP.
- Wie im Jahr 2020 ist auch im EU-Justizbarometer 2021 die **Aufteilung der Gesamtausgaben in verschiedene Kategorien** auf der Grundlage der von Eurostat erhobenen Daten dargestellt. Schaubild 31 zeigt, dass sich die Ausgabenstrukturen in den Mitgliedstaaten erheblich unterscheiden. Einerseits stellen die Bezüge und Gehälter von Richtern und Gerichtsbediensteten (einschließlich Sozialbeiträgen) in den meisten Mitgliedstaaten den größten Anteil dar, während Investitionen in Anlagegüter wie Gerichtsgebäude und Software einen geringeren Anteil ausmachen. Andererseits sind die Betriebsausgaben (z. B. Gebäudemieten, Prozesskostenhilfe und sonstiges Verbrauchsmaterial) in einigen wenigen Mitgliedstaaten deutlich höher als in den meisten anderen. Diese Aufschlüsselung ist im Jahresvergleich relativ stabil geblieben.
- In den meisten Mitgliedstaaten machen **Frauen** immer noch weniger als 50 % der **Richter an obersten Gerichtshöfen** aus (Schaubild 33). Die Entwicklung im Dreijahreszeitraum von 2018 bis 2020 verdeutlicht, dass die Trends in den einzelnen Mitgliedstaaten zwar unterschiedlich sind, dass der Anteil der Richterinnen an obersten Gerichtshöfen seit 2010 in den meisten Mitgliedstaaten jedoch steigt.
- In Bezug auf die **Richterfortbildung** bieten fast alle Mitgliedstaaten zumindest eine Fortbildung zu richterlichen Fähigkeiten an, allerdings gibt es weniger Fortbildungen zu IT-Kompetenzen, Gerichtsverwaltung und richterlicher Ethik. Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der Richter, die eine Fortbildung zu IT-Kompetenzen erhalten, geringfügig gestiegen (Schaubild 35). Bei den Fortbildungen zur Kommunikation mit schutzbedürftigen Gruppen (Schaubild 36) bieten die meisten Mitgliedstaaten Fortbildungen hinsichtlich der Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt und mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten bieten Fortbildungen zu gleichstellungsorientierten Praktiken,

Asylbewerbern oder Personen mit einer anderen kulturellen, religiösen, ethnischen oder und sprachlichen Herkunft an. Fortbildungsveranstaltungen zur Kommunikation mit Seh- oder Hörgeschädigten werden in etwa der Hälfte der Mitgliedstaaten angeboten. Fortbildungen zur verstärkten Sensibilisierung und zum Umgang mit Desinformation werden nur in knapp über der Hälfte der Mitgliedstaaten angeboten.

Bewertungsinstrumente

- Der **Einsatz von Umfragen** unter Verfahrensbeteiligten und Angehörigen der Rechtsberufe (Schaubild 37) nahm 2019 im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren geringfügig zu, wobei sich eine gleichbleibende Zahl von Mitgliedstaaten dafür entschieden hat, keine Umfragen durchzuführen. Es scheint jedoch gewisse Unterschiede in Bezug auf die Mitgliedstaaten zu geben, die keine Umfragen durchgeführt haben, was darauf hindeutet, dass Umfragen zuweilen nur alle zwei bzw. alle paar Jahre durchgeführt werden. Zu den wiederholten Umfragethemen gehörten nach wie vor die Zugänglichkeit, der Kundendienst, Gerichtsverhandlungen und Gerichtsurteile sowie das allgemeine Vertrauen in das Justizsystem, während nur wenige Mitgliedstaaten die Zufriedenheit von Gruppen mit besonderen Bedürfnissen oder die Kenntnis von Einzelpersonen in Bezug auf ihre Rechte in ihre Umfragen einbezogen. Alle Mitgliedstaaten, die Umfragen einsetzten, sorgten auch für eine Nachbereitung (Schaubild 38), obwohl der Umfang dieser Nachbereitung weiterhin sehr unterschiedlich ausfiel. Die Ergebnisse flossen im Allgemeinen in Jahres- oder spezifische Berichte ein, und in vielen Mitgliedstaaten wurden sie in eine Bewertung aufgenommen oder dazu verwendet, zu ermitteln, ob Gesetzesänderungen erforderlich sind.

Digitalisierung

- Ab der Ausgabe 2021 ist im EU-Justizbarometer ein erweiterter Teil enthalten, in dem die Aspekte in Verbindung mit der Digitalisierung der Justiz detailliert betrachtet werden. Obwohl die meisten Mitgliedstaaten bereits digitale Lösungen in verschiedenen Kontexten und in unterschiedlichem Maße nutzen, besteht nach wie vor erheblicher Verbesserungsbedarf.
- Nahezu jeder Mitgliedstaat bietet Zugang zu **gewissen Online-Informationen** über das jeweilige Justizsystem, darunter auch ein zentrales Webportal mit Online-Formularen und interaktiven Lernwerkzeugen zu gesetzlichen Rechten (Schaubild 39). Unterschiede zeigen sich im Inhalt der Informationen, aber auch darin, wie gut diese auf die Belange der Bürger abgestimmt sind. Beispielsweise bietet lediglich eine begrenzte Zahl von Mitgliedstaaten (12) Menschen die Möglichkeit, durch eine Online-Simulation festzustellen, ob sie Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben. Allerdings hat die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten eine Website mit Online-Formularen für die Öffentlichkeit und Unternehmen oder mit Informationen für Nicht-Muttersprachler.
- Weniger als die Hälfte der Mitgliedstaaten haben **digitaltaugliche Verfahrensordnungen**, durch die die Nutzung der Fernkommunikation und die Zulässigkeit ausschließlich digitaler Beweismittel möglich ist. In den übrigen Mitgliedstaaten ist dies nur unter bestimmten Umständen möglich.
- Für die **Nutzung digitaler Technologien durch Gerichte und Staatsanwaltschaften** hat die Mehrheit der Mitgliedstaaten bereits verschiedene digitale Werkzeuge für Gerichte, Staatsanwälte und Bedienstete bereitgestellt. Während in den meisten Mitgliedstaaten Fallbearbeitungssysteme, Videokonferenzsysteme und die Möglichkeit der Telearbeit zur Verfügung stehen, besteht nach wie vor der Bedarf weiteren Fortschritten, um die Automatisierung von Fallzuweisungssystemen, künstliche Intelligenz und Blockchain-

basierte Werkzeuge breiter verfügbar zu machen.

- In den meisten Mitgliedstaaten stehen Gerichten **sichere elektronische Kommunikationsmittel** zur Verfügung. Allerdings können die Gerichte in einer Reihe von Mitgliedstaaten mittels sicherer elektronischer Lösungen nur mit bestimmten Angehörigen der Rechtsberufe und/oder nationalen Behörden kommunizieren. Bei Staatsanwaltschaften sind in weniger als einem Drittel der Mitgliedstaaten umfassend sichere elektronische Kommunikationsmöglichkeiten mit Angehörigen der Rechtsberufe und nationalen Behörden vorgesehen.
- Bei Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen bieten die meisten Mitgliedstaaten den Bürgern und Unternehmen (oder deren gesetzlichen Vertretern) **Online-Zugang zu ihren laufenden oder abgeschlossenen Fällen**, wenn auch in unterschiedlichem Maße. Trotzdem haben Beschuldigte und Opfer in Strafsachen in der Mehrheit der Mitgliedstaaten nur sehr begrenzte Möglichkeiten, ihren Fall anhand digitaler Lösungen teilweise zu verfolgen oder zu bearbeiten, während diese Möglichkeit in einigen Mitgliedstaaten gar nicht besteht.
- Im Vergleich zu den Vorjahren ist der **Online-Zugang zu Gerichtsurteilen** (Schaubild 46) nicht weiter fortgeschritten, insbesondere im Hinblick auf die Veröffentlichung höchstinstanzlicher Urteile: Siebzehn Mitgliedstaaten veröffentlichen alle Urteile in Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen und fünfzehn Mitgliedstaaten veröffentlichen auch höchstinstanzliche Urteile in Strafsachen. Aufgrund der Zahlen werden alle Mitgliedstaaten zu weiteren Verbesserungen aufgefordert, da Entscheidungen in der höchsten Instanz eine wichtige Rolle für die Kohärenz der Rechtsprechung spielen. Bei der Veröffentlichung von Urteilen zweitinstanzlicher Gerichte wurden ebenfalls keine Fortschritte erzielt. Im Jahr 2020 veröffentlichten nur neun Mitgliedstaaten alle Zivil-, Handels- und Verwaltungsurteile zweitinstanzlicher Gerichte online und sechs Mitgliedstaaten veröffentlichten alle zweitinstanzlichen Strafurteile, also weniger als 2019.
- Im EU-Justizbarometer 2021 werden **die bestehenden Regelungen in den Mitgliedstaaten, die dazu beitragen können, dass maschinenlesbare Gerichtsentscheidungen erstellt werden**, weiter analysiert (Schaubild 47). In allen Mitgliedstaaten gibt es zumindest einige Regelungen für Zivil-, Handels-, Verwaltungs- und Strafsachen, jedoch sind erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu beobachten. Es scheint, dass die Verwaltungsgerichte bei der Schaffung der Voraussetzungen für ein algorithmenfrendliches Justizsystem relativ weit fortgeschritten sind. Im Allgemeinen ist eine Tendenz zur Einführung weiterer Regelungen zu beobachten, insbesondere in Bezug auf die Verfügbarkeit von Metadaten bei Urteilen hinsichtlich Schlüsselwörter, Datum der Entscheidungen und Regelung personenbezogener Daten in den veröffentlichten Urteilen. Im Vergleich zu 2019 meldeten die meisten Mitgliedstaaten 2020 eine Verbesserung. In Justizsystemen, in denen Regelungen für die Gestaltung von Urteilen nach Standards eingeführt wurden, die ihre maschinelle Lesbarkeit ermöglichen, könnten in Zukunft bessere Ergebnisse erzielt werden.

3.3. Unabhängigkeit

Die richterliche Unabhängigkeit, die für die richterliche Entscheidungsfindung unerlässlich ist, ergibt sich aus dem Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes nach Artikel 19 EUV und aus dem in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Recht, einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht einzulegen.⁽⁸¹⁾ Dieses Erfordernis setzt voraus, dass:

a) die betreffende Einrichtung ihre Aufgaben in **Unabhängigkeit nach außen** autonom ausführt, ohne einem hierarchischen Zwang unterworfen oder einer anderen Stelle unterstellt zu sein und ohne Weisungen oder Anordnungen irgendeiner Stelle entgegenzunehmen, sodass sie vor Beeinflussung oder Druck von außen geschützt ist, die geeignet sind, das unabhängige Urteil ihrer Mitglieder zu beeinträchtigen und ihre Entscheidungen zu beeinflussen und

b) die betreffende Stelle **intern unabhängig und unparteilich** handeln kann, wenn in Bezug auf den Streitgegenstand eine gleiche Entfernung von den Verfahrensbeteiligten und ihren jeweiligen Interessen gewahrt bleibt.⁽⁸²⁾

Die Unabhängigkeit der Justiz sorgt dafür, dass alle Rechte, die dem Einzelnen aus dem EU-Recht erwachsen, geschützt werden und dass die in Artikel 2 EUV verankerten gemeinsamen Werte der Mitgliedstaaten, insbesondere die Rechtsstaatlichkeit, gewahrt werden.⁽⁸³⁾ Die Wahrung der Rechtsordnung in der EU ist für alle Bürger und Unternehmen, deren Rechte und Freiheiten nach EU-Recht geschützt sind, von grundlegender Bedeutung.

Die wahrgenommene Unabhängigkeit der Justiz ist ein wachstumsfördernder Faktor, da ein wahrgenommener Mangel an Unabhängigkeit Investoren abschrecken kann⁽⁸⁴⁾. Zusätzlich zu aus unterschiedlichen Quellen stammenden Indikatoren über die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz zeigt das Justizbarometer anhand verschiedener Indikatoren, wie die Justizsysteme organisiert sind, um die richterliche Unabhängigkeit in bestimmten Situationen zu schützen, in denen sie gefährdet sein könnte. Unter Berücksichtigung der Beiträge des ENCJ, des NPSJC und der Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung enthält das Justizbarometer Indikatoren zu beteiligten Behörden und dem Status von Kandidaten, die zu Richtern am Obersten Gerichtshof ernannt werden sollen, eine Übersicht der hierarchischen Befugnisse innerhalb von Staatsanwaltschaften sowie die Möglichkeit der Überprüfung einer Entscheidung eines Staatsanwalts über den Verzicht auf Strafverfolgung

⁸¹ Siehe <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012P/TXT&from=DE>.

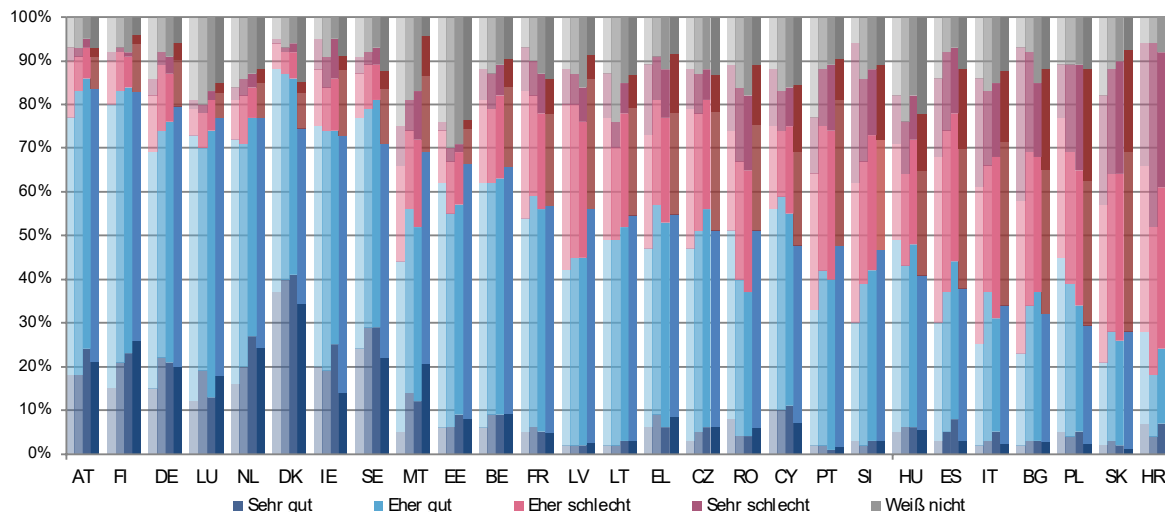
⁸² Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 19. November 2019, A. K. und andere, C-585/18, C-624/18 und C-625/18, ECLI:EU:C:2019:982, Rn. 121 und 122; Urteil vom 24. Juni 2019, Kommission/Polen, C-619/18, ECLI:EU:C:2019:531, Rn. 73 und 74; Urteil vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juizes Portugueses, C-64/16, ECLI:EU:C:2018:117, Rn. 44; Urteil vom 25. Juli 2018, Minister for Justice and Equality, C-216/18 PPU, ECLI:EU:C:2018:586, Rn. 65.

⁸³ Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 24. Juni 2019, Kommission/Polen, C-619/18, ECLI:EU:C:2019:531, Rn. 44.

⁸⁴ Im Jahr 2020 veröffentlichte das Weltwirtschaftsforum aufgrund der COVID-19-Pandemie die Ranglisten des Wettbewerbsindex des Weltwirtschaftsforums (Global Competitiveness Index, GCI) nicht.

3.3.1. Wahrnehmung der richterlichen Unabhängigkeit

Schaubild 48: Wahrnehmung der Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern durch die breite Öffentlichkeit(*) (Quelle: Eurobarometer⁸⁵) – helle Farben: 2016, 2019 und 2020, dunkle Farben: 2021)

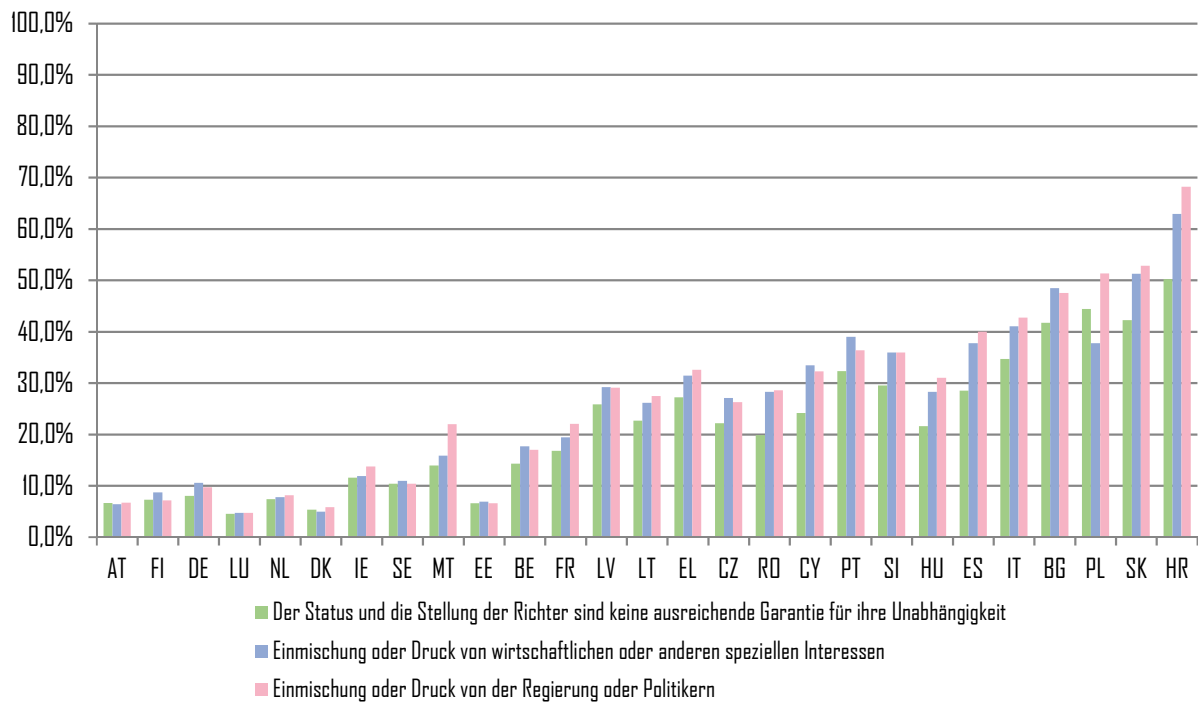


(*) Die Mitgliedstaaten sind zunächst nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern sehr gut oder eher gut ist (insgesamt gut). Wenn für einige Mitgliedstaaten der Anteil der insgesamt guten Bewertung gleich ist, sind die Mitgliedstaaten nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern eher schlecht oder sehr schlecht ist (insgesamt schlecht). Wenn für einige Mitgliedstaaten der Anteil der insgesamt guten und der insgesamt schlechten Bewertung gleich ist, sind die Mitgliedstaaten nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern sehr gut ist. Wenn für einige Mitgliedstaaten der Anteil der insgesamt guten, der insgesamt schlechten und der sehr guten Bewertung gleich ist, sind die Mitgliedstaaten nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern sehr schlecht ist.

In Schaubild 49 sind die Hauptgründe für den von den Befragten wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern dargestellt. Die Befragten aus der breiten Öffentlichkeit, die die Unabhängigkeit des Justizsystems als „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ bewerteten, hatten drei Optionen, um ihre Bewertung zu begründen. Die Mitgliedstaaten sind in derselben Reihenfolge wie in Schaubild 48 aufgelistet.

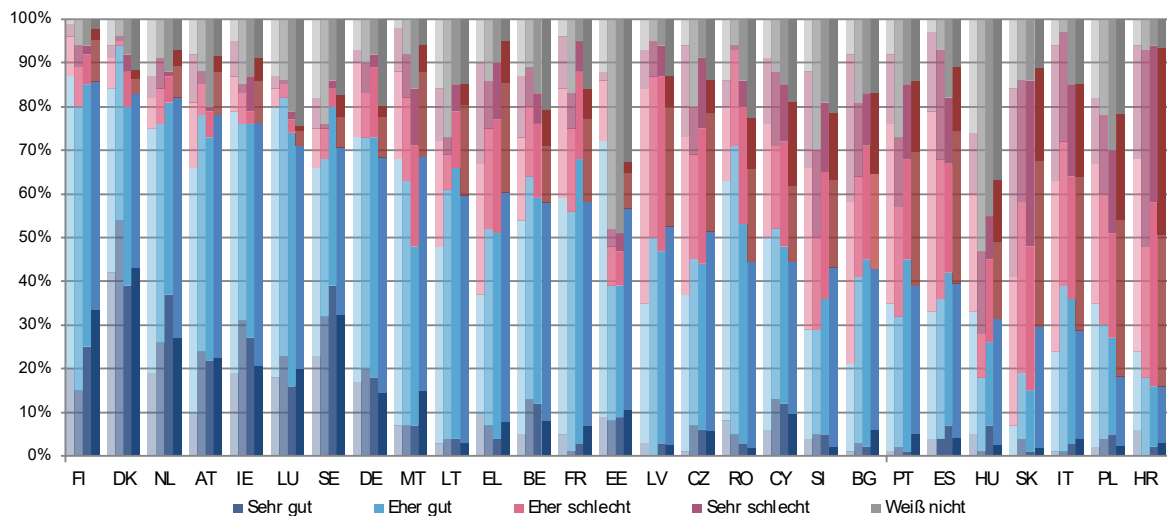
⁸⁵ Eurobarometer-Umfrage FL489, durchgeführt vom 29. März bis 9. April 2021: Antworten auf die Frage: „Wie würden Sie nach dem, was Sie wissen, das Justizsystem in (unserem Land) mit Blick auf die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern bewerten? Sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht?“, siehe: https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de.

Schaubild 49: Hauptgründe für den von der breiten Öffentlichkeit wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit (Anteil aller Befragten – höhere Werte bedeuten mehr Einfluss) (Quelle: Eurobarometer⁸⁶)



⁸⁶ Eurobarometer-Umfrage FL489, Antworten auf die Frage: „Inwieweit erklären die folgenden Gründe Ihre Bewertung der Unabhängigkeit der Justiz in (unserem Land): sehr, in gewissem Maße, eher nicht, überhaupt nicht?“

Schaubild 50: Wahrnehmung der Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern durch Unternehmen(*) (Quelle: Eurobarometer⁸⁷) – helle Farben: 2016, 2019 und 2020, dunkle Farben: 2021)

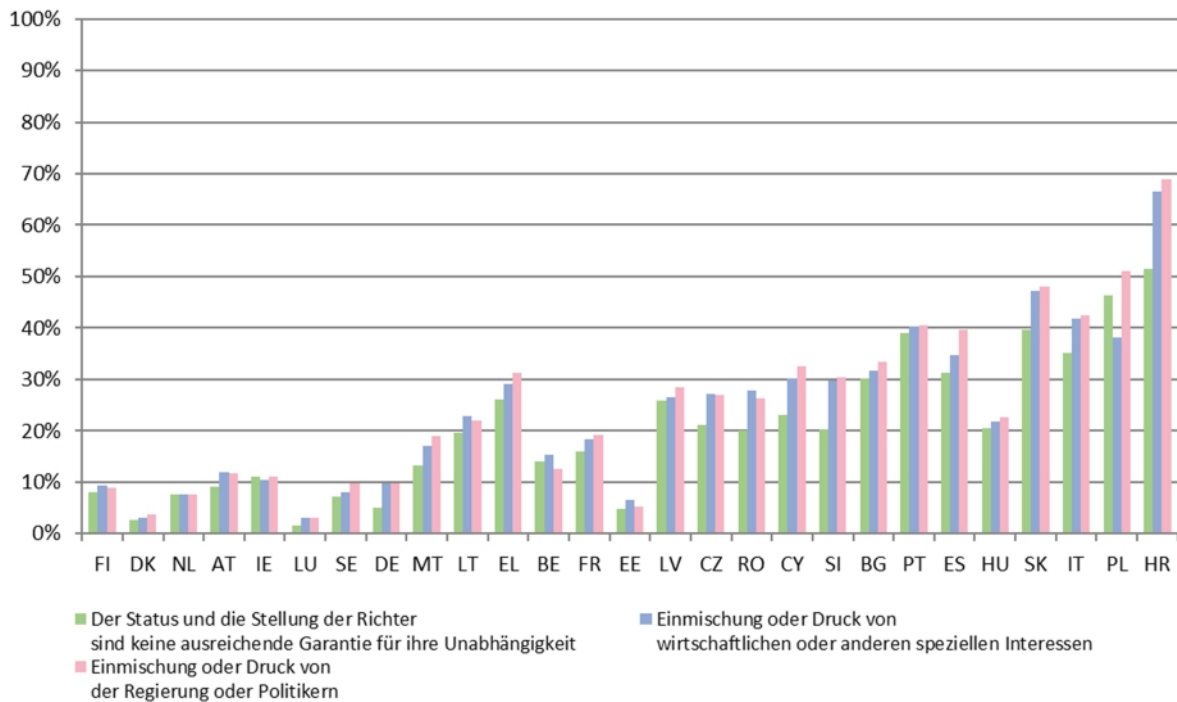


(*) Die Mitgliedstaaten sind zunächst nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern sehr gut oder eher gut ist (insgesamt gut). Wenn für einige Mitgliedstaaten der Anteil der insgesamt guten Bewertung gleich ist, sind die Mitgliedstaaten nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern eher schlecht oder sehr schlecht ist (insgesamt schlecht). Wenn für einige Mitgliedstaaten der Anteil der insgesamt guten und der insgesamt schlechten Bewertung gleich ist, sind die Mitgliedstaaten nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern sehr gut ist. Wenn für einige Mitgliedstaaten der Anteil der insgesamt guten, der insgesamt schlechten und der sehr guten Bewertung gleich ist, sind die Mitgliedstaaten nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern sehr schlecht ist.

In Schaubild 51 sind die Hauptgründe für den von den Befragten wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern dargestellt. Die Befragten aus Unternehmen, die die Unabhängigkeit des Justizsystems als „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ bewerteten, hatten drei Optionen, um ihre Bewertung zu begründen. Die Mitgliedstaaten sind in derselben Reihenfolge wie in Schaubild 50 aufgelistet.

⁸⁷ Eurobarometer-Umfrage FL490, durchgeführt vom 29. März bis 20. April 2021: Antworten auf die Frage: „Wie würden Sie nach dem, was Sie wissen, das Justizsystem in (unserem Land) mit Blick auf die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern bewerten? Sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht?“, siehe: https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de; Im Jahr 2021 wurde der Stichprobenumfang der befragten Unternehmen für alle Mitgliedstaaten auf 500 erhöht, mit Ausnahme von MT, CY und LU, bei denen die Stichprobe 250 betrug. In den Vorjahren lag der Stichprobenumfang der befragten Unternehmen für alle Mitgliedstaaten bei 200, mit Ausnahme von DE, ES, FR, PL und IT, bei denen die Stichprobe 400 betrug.

Schaubild 51: Hauptgründe für den von Unternehmen wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit (Anteil aller Befragten – höhere Werte bedeuten mehr Einfluss) (Quelle: Eurobarometer⁸⁸)



⁸⁸ Eurobarometer-Umfrage FL490, Antworten auf die Frage: „Inwieweit erklären die folgenden Gründe Ihre Bewertung der Unabhängigkeit der Justiz in (unserem Land): sehr, in gewissem Maße, eher nicht, überhaupt nicht?“

3.3.2. Strukturelle Unabhängigkeit

Die Garantien für die strukturelle Unabhängigkeit setzen voraus, dass es Regeln insbesondere für die Zusammensetzung des Gerichts und die Ernennung, die Amtsdauer und die Gründe für Enthaltung, Ablehnung und Abberufung seiner Mitglieder gibt, die es ermöglichen, bei den Rechtsunterworfenen jeden berechtigten Zweifel an der Unempfänglichkeit dieses Gerichts für äußere Faktoren und an seiner Neutralität in Bezug auf die widerstreitenden Interessen auszuräumen.⁽⁸⁹⁾ Diese Regeln müssen insbesondere so beschaffen sein, dass nicht nur jede unmittelbare Einflussnahme in Form von Weisungen ausgeschlossen ist, sondern auch solche, die eher indirekter Art sind und sich eher auf die Entscheidungen der betroffenen Richter auswirken können.⁽⁹⁰⁾

Es wurden europäische Standards entwickelt, insbesondere vom Europarat, z. B. in seiner Empfehlung von 2010 mit dem Titel „Council of Europe Recommendation on judges: independence, efficiency and responsibilities“⁽⁹¹⁾. Im EU-Justizbarometer werden bestimmte Indikatoren zu Themen dargestellt, die bei der Bewertung, wie die Justizsysteme organisiert sind, um die richterliche Unabhängigkeit zu schützen, relevant sind.

Insbesondere enthält diese Ausgabe des EU-Justizbarometers neue Indikatoren zu beteiligten Behörden und dem Status von Kandidaten, die zu Richtern am Obersten Gerichtshof ernannt werden sollen (Schaubilder 52-54).⁽⁹²⁾ Es enthält auch eine Übersicht der hierarchischen Befugnisse innerhalb der Staatsanwaltschaften sowie die Möglichkeit der Überprüfung einer Entscheidung eines Staatsanwalts über den Verzicht auf Strafverfolgung (Schaubilder 55-

⁸⁹ Siehe Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 19. November 2019, A. K. und andere (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts), C-585/18, C-624/18 und C-625/18, ECLI:EU:C:2019:982, Rn. 121 und 122; Urteil vom 24. Juni 2019, Kommission/Polen, C-619/18, ECLI:EU:C:2019:531, Rn. 73 und 74; Urteil vom 25. Juli 2018, LM, C-216/18 PPU, ECLI:EU:C:2018:586, Rn. 66. Siehe auch Rn. 46 und 47 der Empfehlung „Recommendation CM/Rec(2010)12 on judges: independence, efficiency and responsibility“ (vom Ministerkomitee des Europarats am 17. November 2010 angenommen) und Begründung, wonach die für Entscheidungen über Auswahl und Karriere von Richtern zuständige Behörde von Exekutive und Legislative unabhängig sein sollte. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Behörde sollten Richter sein, die von ihresgleichen gewählt werden, damit ihre Unabhängigkeit gewährleistet ist. Wenn jedoch verfassungsrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen vorschreiben, dass das Staatsoberhaupt, die Regierung oder die gesetzgebende Gewalt Entscheidungen über Auswahl und Karriere der Richter trifft, sollte eine unabhängige zuständige Behörde, die (unbeschadet der in Kapitel IV enthaltenen Vorschriften über Räte für das Justizwesen) zu einem wesentlichen Teil aus Vertretern des Justizwesens besteht, zur Abgabe von Empfehlungen oder Stellungnahmen berechtigt sein, die für die betreffende Einstellungsbehörde in der Praxis ausschlaggebend sein sollten.

⁹⁰ Siehe Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 19. November 2019, A. K. und andere (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts), C-585/18, C-624/18 und C-625/18, ECLI:EU:C:2019:982, Rn. 123; Urteil vom 24. Juni 2019, Kommission/Polen, C-619/18, ECLI:EU:C:2019:531, Rn. 112.

⁹¹ Siehe Empfehlung „Recommendation CM/Rec(2010) 12 on judges: independence, efficiency and responsibility“, vom Ministerkomitee des Europarats am 17. November 2010 angenommen, mit Begründung (im Folgenden „Empfehlung CM/Rec(2010) 12“).

⁹² Die Zahlen basieren auf den Antworten auf einen aktualisierten Fragebogen, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem ENCJ erstellt hat. Die Antworten auf den aktualisierten Fragebogen aus Mitgliedstaaten, die keinen Rat für das Justizwesen haben, nicht Mitglied des ENCJ sind oder deren Mitgliedschaft im ENCJ ruht (CZ, DE, EE, CY, LU, AT und PL), wurden in Zusammenarbeit mit dem Netz der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU eingeholt.

57).⁽⁹³⁾ Die Schaubilder spiegeln die nationalen Rahmenbedingungen wider, die im Dezember 2020 galten.

Durch die im Justizbarometer vorgestellten Zahlen wird die Wirksamkeit der Garantien weder bewertet noch in quantitativen Daten wiedergegeben. Sie sollen nicht dazu dienen, die Verfahren und begleitenden Garantien in ihrer Komplexität und ihren Einzelheiten widerzuspiegeln. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch die Umsetzung von Strategien und Verfahrensweisen zur Förderung der Integrität und zur Verhütung von Korruption innerhalb des Justizsystems unerlässlich ist, um die richterliche Unabhängigkeit zu garantieren. Letztlich kann die richterliche Unabhängigkeit neben notwendigen Vorschriften auch durch eine Kultur der Integrität und Unvoreingenommenheit sichergestellt werden, der sich alle Richter verpflichtet fühlen und die von der breiten Gesellschaft geachtet wird.

– *Ernennung von Richtern am Obersten Gerichtshof* –

Oberste Gerichtshöfe, als letztinstanzliche Gerichte, sind für die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten unerlässlich. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, das Verfahren zur Ernennung von Richtern am Obersten Gerichtshof zu organisieren, um deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sicherzustellen. Diesbezüglich verpflichtet das Unionsrecht die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Richter nach ihrer Ernennung keinem Druck ausgesetzt sind und bei der Ausübung ihres Amtes keinen Weisungen von der Ernennungsbehörde unterliegen.⁽⁹⁴⁾ Es ist auch sicherzustellen, dass die materiellen Voraussetzungen und die Verfahrensmodalitäten für den Erlass der Ernennungsentscheidungen so beschaffen sind, dass sie bei den Rechtsunterworfenen, sind die betreffenden Richter erst einmal ernannt, keine berechtigten Zweifel an deren Unempfänglichkeit für äußere Faktoren und an ihrer Neutralität in Bezug auf die widerstreitenden Interessen aufkommen lassen.⁽⁹⁵⁾ Die Beteiligung unabhängiger Gremien wie Räte für das Justizwesen im Richterernennungsverfahren grundsätzlich zur Objektivierung dieses Verfahrens beitragen, vorausgesetzt, dass dieses Gremium selbst hinreichend unabhängig von der Legislative und der Exekutive ist.⁽⁹⁶⁾

⁹³ Die Zahlen basieren auf den Antworten auf einen aktualisierten Fragebogen, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erstellt hat.

⁹⁴ Seit 2019 hat der Gerichtshof der Europäischen Union eine Reihe von Entscheidungen zur Ernennung von Richtern und den entsprechenden Anforderungen gemäß EU-Recht erlassen (vgl. hierzu Urteil des Gerichtshofes vom 20. April 2021 in der Rechtssache C-896/19, *Repubblica/Il-Prim Ministru*, Rn. 56; Urteil vom 2. März 2021 in der Rechtssache C-824/18, *A. B.*, Rn. 122; Urteil vom 19. November 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-585/18, C-624/18 und C-625/18, *A. K. u. a.*, Rn. 133.

⁹⁵ Urteil vom 20. April 2021 in der Rechtssache C-896/19, *Repubblica/Il-Prim Ministru*, Rn. 57; Urteil vom 2. März 2021 in der Rechtssache C-824/18, *AB*, Rn. 123; Urteil vom 19. November 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-585/18, C-624/18 und C-625/18, *A. K. u. a.*, Rn. 134 und 135.

⁹⁶ Urteil vom 20. April 2021 in der Rechtssache C-896/19, *Repubblica/Il-Prim Ministru*, Rn. 66. Urteil vom 2. März 2021 in der Rechtssache C-824/18, *AB*, Rn. 66, 124 und 125; Urteil vom 19. November 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-585/18, C-624/18 und C-625/18, *A. K. u. a.*, Rn. 137 und 138.

In Schaubild 52 ist eine Übersicht der Gremien und Behörden dargestellt, die Richter für die Ernennung am Obersten Gerichtshof vorschlagen und die Behörden, die diese ernennen, sowie die Behörden, die konsultiert werden (z. B. Richter).

Schaubild 52: Ernennung von Richtern am Obersten Gerichtshof: vorschlagende und ernennende Behörden⁽⁹⁷⁾



AT: Vorschlag: Sonderkammer des Obersten Gerichtshofs; Ernennung: Präsident auf Empfehlung des Justizministers. **LU:** Vorschlag und Ernennung: Cour supérieure de justice. **DE:** Vorschlag: Richterwahlausschuss (der aus den Justizministern der 16 Bundesländer und 16 vom Bundestag gewählten Mitgliedern besteht) oder Justizministerium; Ernennung: Richterwahlausschuss nach Beratung mit dem Präsidialrat (Präsidialrat des Obersten Gerichtshofs, der sich aus dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs und aus Richtern, die von allen Richtern am Gerichtshof gewählt wurden, zusammensetzt und eine begründete Stellungnahme zur persönlichen und beruflichen Eignung eines jeden Kandidaten abgibt), mit obligatorischer Zustimmung des Justizministers; formelle Ernennung durch den Präsidenten. **SK:** Vorschlag: Gerichtspräsidenten oder Justizräte; Ernennung: Staatsoberhaupt auf Empfehlung des Justizrats. **SE:** Vorschlag: Richtervorschlagsausschuss; Ernennung: Regierung. **HR:** Vorschlag: die Kandidaten selbst melden sich zum Auswahlverfahren an. **EE:** Vorschlag: Präsident des Obersten Gerichtshofs nach einem allgemeinen Auswahlverfahren; Der Präsident berücksichtigt erst die Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs insgesamt sowie die des Justizverwaltungsrats. **NL:** Vorschlag: Oberster Gerichtshof; Ernennung: Parlament. **PL:** Vorschlag: Landesjustizrat; Ernennung: Präsident der Republik. **RO:** Kein Vorschlag für die Ernennung; ein vom Obersten Rat der Magistratur durch die Akademie für Richter und Staatsanwälte durchgeführtes Auswahlverfahren. **CY:** Der Präsident ernannt auf Empfehlung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs. **EL:** Vorschlag: Justizminister; Ernennung: Rat für das Justizwesen, gefolgt von einem Präsidialdekret, durch das die Entscheidung umgesetzt wird. **BG:** Kein Vorschlag; Auswahlverfahren; Ernennung: das entsprechende Kollegium des Obersten Justizrats. **LT:** Das Schaubild zeigt das Verfahren für Richter am Obersten Gerichtshof. Ein Richter am Obersten Gerichtshof wird vom Seimas (dem Parlament) ernannt, Vorschlag: Präsident der Republik. Die Kandidaten werden von der Auswahlkommission ausgewählt. Der Justizrat berät auch den Präsidenten; Ernennung: Parlament. Richter des Obersten Verwaltungsgerichts werden vom Präsidenten der Republik ernannt. **LV:** Vorschlag: Der Präsident des Gerichts mit der obligatorischen Stellungnahme der Kammer des Obersten Gerichtshofs; Ernennung: Externe Kandidaten werden vom Parlament und Richter vom Justizrat ernannt. **IT:** Auf Empfehlung des Rates für das Justizwesen (Consiglio di presidenza della giustizia amministrativa, CPGA) erlässt der Präsident der Republik ein Dekret zur Ernennung von Richtern für den Staatsrat. **FR:** Die ernennende Behörde ist der Präsident der Republik, der die Richter (auf Empfehlung des Obersten Rates der Richter und Staatsanwälte (CSM)) durch ein Dekret formal ernennen muss. **BE:** Vorschlag: Rat für das Justizwesen auf obligatorische Empfehlung des Obersten Gerichtshofs. **DK:** Der Rat für Ernennungen im Justizwesen, mit einem Prüfverfahren durch den Obersten Gerichtshof, schlägt dem Justizminister einen Kandidaten vor (formelle Ernennung durch das Staatsoberhaupt). **IE:** Vorschlag: Der Beirat für die Ernennung von Richtern wählt Kandidaten aus, die noch kein richterliches Amt bekleiden und empfiehlt sie der Regierung als für die Ernennung in ein richterliches Amt geeignet. Die Regierung kann amtierende Richter zur Ernennung in ein höheres richterliches Amt

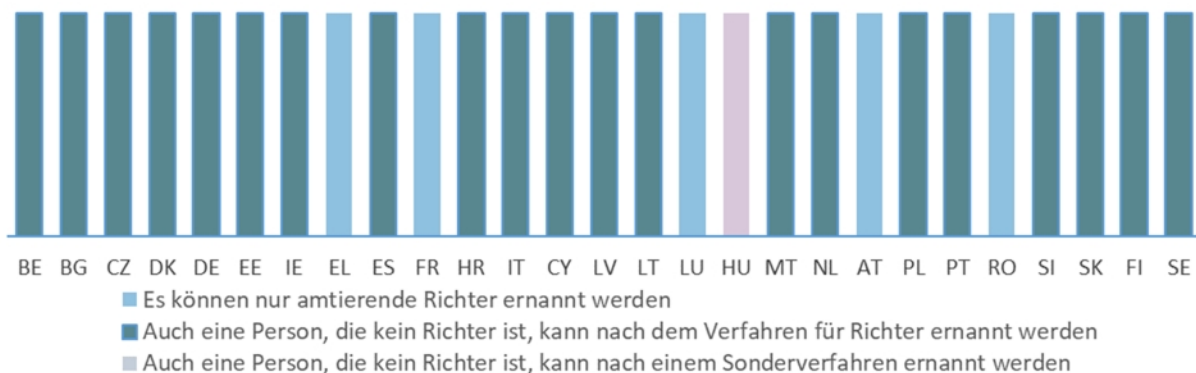
⁹⁷

Die Daten wurden mittels eines aktualisierten Fragebogens erhoben, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem ENCJ erstellt hat. Die Antworten auf den aktualisierten Fragebogen aus Mitgliedstaaten, die keinen Rat für das Justizwesen haben, nicht Mitglied des ENCJ sind oder deren Mitgliedschaft im ENCJ ruht, wurden in Zusammenarbeit mit dem NPSC eingeholt.

auswählen. Ernennung: Präsident von Irland auf Empfehlung der Regierung. **HU**: Der Präsident der Kúria informiert den Präsidenten des OBH (Landesgerichtsamt), wenn ein Richteramt frei wird. Der Präsident des OBH kündigt eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für das freie richterliche Amt an. Das zuständige Kollegium der Kúria gibt eine Stellungnahme zu jedem Bewerber in geheimer Abstimmung ab. Die Kandidaten werden mit 0-20 Punkten bewertet. Der Justizrat der Kúria gibt eine Stellungnahme zu den Bewerbern ab und beurteilt sie durch Vergabe von Punkten zur Bewertung ihrer Fähigkeiten und Eigenschaften. Das Punktesystem wird durch ein Dekret des Justizministers festgelegt. Dieses kann für alle niedrigeren richterlichen Ämter einheitlich sein. Der Präsident der Kúria kann wie folgt entscheiden: a) den am höchsten eingestuften Kandidaten ernennen. War der Bewerber vorher kein Richter, muss der Präsident der Kúria die Bewerbung zur Ernennung zum Richter an den Präsidenten der Republik senden. b) Möchte der Präsident der Kúria den an zweiter oder dritter Stelle eingestuften Kandidaten ernennen, benötigt er die Genehmigung des Landesgerichtsamts (OBT). Er muss seinen Vorschlag gegenüber dem OBT begründen. Der an zweiter oder dritter Stelle eingestufte Kandidat kann nur ernannt werden, wenn der OBT dies genehmigt. c) die Bewerbung stornieren, wenn es keine zulässige Bewerbung ist, der Justizrat die Verfahrensvorschriften verletzt hat, die Ernennung zu Interessenkonflikten führen würde, keine genügende Begründung des Justizrats vorliegt, eine Änderung der Arbeitsbelastung eintritt, sich seit dem Beginn des Bewerbungsverfahrens Haushaltsfragen ergeben haben oder die Stellung nach Gesetz aufgrund bestimmter Umstände, die seit dem Beginn des Bewerbungsverfahrens aufgetreten sind, ohne Bewerbungsverfahren besetzt werden muss. **MT**: Vorschlag: Premierminister nach Beratung mit dem Ausschuss für die Justizverwaltung; Ernennung: Staatsoberhaupt auf Empfehlung des Premierministers. **ES**: Ernennung: Staatsoberhaupt (der König) auf Empfehlung des Rats für das Justizwesen.

In Schaubild 53 wird dargestellt, ob die Ernennung zum Richter am Obersten Gerichtshof nur für amtierende Richter möglich ist oder ob externe Kandidaten zum Richter am Obersten Gerichtshof ernannt werden können, entweder nach demselben Verfahren wie Richter oder nach einem besonderen Verfahren, das nur für Personen gilt, die nicht bereits Richter an Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgerichten sind.

Schaubild 53: Status von Kandidaten, die zu Richtern am Obersten Gerichtshof ernannt werden sollen(*)



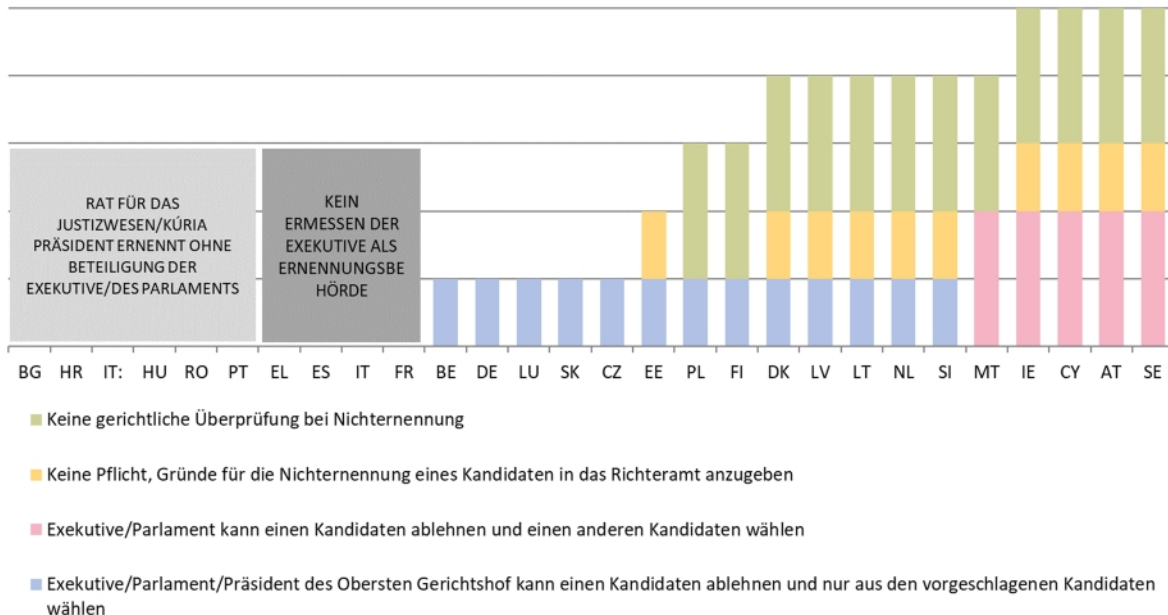
(*) **BE**: Neben den Mindestanforderungen für das Richteramt müssen Kandidaten für das Amt des Richters am Obersten Gerichtshof 15 Jahre Berufserfahrung vorweisen, die letzten zehn davon als Richter. **BG**: Der Kandidat für das Amt des Richters am Obersten Kassationsgericht/Obersten Verwaltungsgericht muss an einem Auswahlverfahren teilnehmen. **CZ**: Der Kandidat muss mindestens zehn Jahre lang einen Rechtsberuf ausgeübt haben und ein hohes Maß an Fachwissen und -erfahrung vorweisen. **DK**: Der Kandidat muss seine Eignung für das Amt am Gericht nachweisen indem er in mindestens vier Fällen, von denen mindestens einer eine Zivilsache sein muss, als vorsitzender Richter entschieden hat. **DE**: Neben den Anforderungen für das Richteramt können Kandidaten nur nach ihrer Eignung, ihren Qualifikationen und beruflichen Leistungen befördert werden. **EE**: Der Kandidat muss die Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften vorweisen, die für das Amt des Richters notwendig sind, und ein erfahrener und anerkannter Rechtsanwalt sein. **IE**: Oberstes Gericht: Der Kandidat muss mindestens zwölf Jahre als „barrister“ (Prozessanwalt) oder „solicitor“ (Rechtsberater) praktizieren, einschließlich eines ununterbrochenen Zeitraums von zwei Jahren unmittelbar vor der Ernennung. Eine Person muss während dieser zwei Jahre: ein Richter am EuGH, Gericht, ein Generalstaatsanwalt am EuGH, ein Richter am EGMR, ein Richter am IGH, ein Richter am IstGH, ein Richter an einem Internationalen Gerichtshof im Sinne des § 2 des International War Crimes Tribunals Act, 1998 (Gesetz über internationale Kriegsverbrechen von 1998) gewesen sein und vor Ernennung in eines dieser richterlichen Ämter muss diese Person ein zugelassener barrister oder solicitor gewesen sein, um für die Ernennung zum Richter am Obersten Gerichtshof, dem Berufungsgericht oder dem Obersten Gericht qualifiziert zu sein. **EL**: Mindestens 15 Jahre an erst- und zweitinstanzlichen Gerichten tätig, mit hervorragenden Leistungen. **ES**: Bildung, Alter und Verdienste. **FR**: Ein Kandidat kann erst ernannt werden, wenn er eine andere hochrangige oder leitende Stellung innehatte nachdem

er am Obersten Gerichtshof als „Conseiller référendaire“ tätig war, und wegen der Ausbildung zum Erlernen der Kassationstechnik muss er diese Stellung mindestens drei Jahre innegehabt haben. **HR:** Mindestens 15 Jahre als Justizbeamter, Rechtsanwalt oder Notar; Universitätsprofessor der Rechtswissenschaften (mit mindestens 15 Jahren Berufserfahrung nach Bestehen der Richteramtsprüfung); ein renommierter Rechtsanwalt, der die Richteramtsprüfung bestanden hat und mindestens 20 Jahre Berufserfahrung vorweisen kann, der sich durch seine Tätigkeit in einem bestimmten Rechtsgebiet und durch die Veröffentlichung von fachlichen und Forschungspapieren bewährt hat. **IT:** Professoren der Rechtswissenschaften und Rechtsanwälte mit mindestens 15 Jahren Berufserfahrung können wegen außergewöhnlicher Verdienste ernannt werden. Richter des Staatsrats können aus dem Kreis hoher Beamter ernannt werden. **CY:** Mindestens 12 Jahre Praxis nachweisen (einschließlich der Tätigkeit im Richteramt) und hohe moralische Standards. **LV:** Eine Person, die das Alter von 40 Jahren erreicht hat. Richter an einem erst- oder zweitinstanzlichen Gericht: mindestens 10 Jahre Erfahrung als Richter und befürwortende Stellungnahme der Kammer des Obersten Gerichtshofs; mindestens 15 Jahre Dienstzeit als akademischer Bediensteter an einer Hochschuleinrichtung, als vereidigter Rechtsanwalt oder Staatsanwalt, der die Qualifikationsprüfung bestanden hat, und befürwortende Stellungnahme der Kammer des Obersten Gerichtshofs; eine Person, die das Amt des Richters am Verfassungsgericht, an einem internationalen Gericht oder einem supranationalen Gericht bekleidet hat, und befürwortende Stellungnahme der Kammer des Obersten Gerichtshofs. **LT:** Richter oder Personen mit einem Dokortitel der Rechtswissenschaften, mit mindestens 10 Jahren Erfahrung als Richter oder (und) mit pädagogischer Berufserfahrung im Bereich Recht. **LU:** Richter im Alter von mindestens 35 Jahren, mit mindestens sieben Jahren Erfahrung. **HU:** Sonderverfahren: Mitglieder des Verfassungsgerichts können beschließen, Richter zu werden, und wenn sie aus dem Verfassungsgericht ausscheiden, werden sie automatisch Richter am Obersten Gerichtshof. Reguläres Verfahren: Bei bestehenden Richtern gleicht das Verfahren dem Bewerbungsverfahren für jegliches Richteramt, obwohl die Bewerber in der Praxis normalerweise hochrangige Richter mit längerer Berufserfahrung sind. War der Bewerber vorher kein Richter, muss der Präsident der Kúria die Bewerbung zur Ernennung zum Richter an den Präsidenten der Republik senden. **MT:** Zwölf Jahre Erfahrung als zugelassener Rechtsanwalt. **NL:** Die Person muss als Angehöriger der Rechtsberufe über umfassende Erfahrung verfügen und ein oder mehrere Rechtsgebiete beherrschen. **AT:** Keine spezifischen formellen Anforderungen neben denen für das Richteramt. Üblicherweise werden nur Richter am Berufungsgericht oder Staatsanwälte am Berufungsgericht oder am Obersten Gerichtshof ernannt. **PL:** Eine Person, die eine Hochschule der Rechtswissenschaften in Polen abgeschlossen und einen Master-Titel erworben hat; mindestens zehn Jahre lang die Tätigkeit eines Richters, Staatsanwalts, Präsidenten, Vizepräsidenten, Justiziar der Generalstaatsanwaltschaft von Polen ausgeübt hat oder mindestens zehn Jahre lang als Rechtsanwalt, Rechtsbeistand oder Notar tätig war; nicht im Dienst der Sicherheitsbehörden, die im Gesetz über das Institut der Nationalen Erinnerung – Kommission für die Verfolgung von Verbrechen gegen die polnische Nation aufgeführt sind, stand, für diese tätig oder mit ihr assoziiert war; ein habilitierter Doktor der Rechtswissenschaften, der an einer polnischen Hochschule, der Polnischen Akademie der Wissenschaften, einem Forschungsinstitut oder an einer anderen Hochschule tätig war. **PT:** Richter am zweitinstanzlichen Gericht und Kandidat in einem öffentlichen Auswahlverfahren. **RO:** Eine durch die Richterabteilung des Obersten Rats der Magistratur (SCM) organisierte Prüfung, wenn die Person in den vorangegangenen drei Jahren ein Richteramt an einem Berufungsgericht innehatte, bei den letzten drei Beurteilungen die Bewertung „sehr gut“ erhalten hat, in den letzten drei Jahren nicht Gegenstand von Disziplinarmaßnahmen und mindestens 18 Jahre lang als Richter tätig war. **SI:** Eine Person, die die allgemeinen Bedingungen für die Ernennung in das Amt eines Richters erfüllt, wenn sie mindestens 15 Jahre lang erfolgreich in einer richterlichen Funktion tätig war oder nach Bestehen des Staatsexamens für Rechtsanwälte mindestens 20 Jahre Berufserfahrung im Rechtsbereich hat. Ein außerordentlicher Professor der Rechtswissenschaften kann auch zum Richter am Obersten Gerichtshof gewählt werden. **SK:** Richteramtsprüfung und richterliche Kompetenzen, die für das Richteramt erforderlich sind und mehr als 15 Jahre Erfahrung als Angehöriger der Rechtsberufe (Rechtsanwalt, Richter, Akademiker etc.). **FI:** Der Kandidat muss durch seine vorherige Tätigkeit bei Gericht oder in einem anderen Amt nachweisen, dass er über die Kenntnisse auf dem betreffenden Gebiet und die notwendigen persönlichen Eigenschaften verfügt, um die Aufgaben des zu besetzenden Amtes erfolgreich wahrzunehmen. **SE:** Richter am Obersten Gerichtshof ergänzen einander, da es sich um Rechtsanwälte mit verschiedenen Erfahrungen aus verschiedenen Rechtsberufen handelt.

In **Schaubild 54** ist die Zuständigkeit der Exekutive und des Parlaments dargestellt, wenn sie auf Vorschlag der dafür zuständigen Stelle (z. B. Rat für das Justizwesen oder Gericht) Richter am Obersten Gerichtshof ernennen. Die Größe der Säule hängt davon ab, ob die Exekutive bzw. das Parlament die Möglichkeit haben, einen Kandidaten für das Amt des Richters am Obersten Gerichtshof abzulehnen, ob sie/es nur unter den vorgeschlagenen Kandidaten wählen kann oder ob sie/es einen beliebigen anderen Kandidaten auswählen und

ernennen kann, selbst wenn dieser nicht von der zuständigen Behörde vorgeschlagen wurde. Im Falle der Ablehnung der Ernennung eines Kandidaten sind die Pflicht, Gründe anzugeben⁽⁹⁸⁾ und die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung⁽⁹⁹⁾ eine wichtige Garantie.

Schaubild 54: Ernennung von Richtern am Obersten Gerichtshof: Zuständigkeit der Exekutive und des Parlaments(*)



(*) **DK:** Der Rat für Ernennungen im Justizwesen empfiehlt dem Justizminister einen Kandidaten pro offener Stelle für alle offenen Richterämter außer für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs. **DE:** Der Minister muss begründen, wenn er der Entscheidung des Richterwahlausschusses nicht zustimmt oder wenn er der Wahl einer Person zustimmt, die vom Präsidialrat als unqualifiziert angesehen wird (Präsidialrat des Obersten Gerichtshofs, der sich aus dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs und aus Richtern, die von allen Richtern am Gerichtshof gewählt wurden, zusammengesetzt). **IE:** Die Zahl spiegelt die Zuständigkeit der Regierung wieder. Nach Artikel 13.9 der Verfassung (d. h. eher eine verfassungsrechtliche Anforderung und keine Praxis) ist die Ernennungsbefugnis des Präsidenten nur auf Vorschlag der Regierung ausübbar. **EL:** Präsident der Republik erlässt ein Dekret auf Empfehlung des Justizministers nach der obligatorischen Entscheidung des Obersten Justizrats. **IT*:** Oberstes Kassationsgericht (für Straf- und Zivilsachen): der Rat für das Justizwesen (CSM) ernennt Richter. **IT:** Staatsrat (für Verwaltungssachen): auf Empfehlung des Rates von Richtern am Verwaltungsgericht (CPGA), ernennt der Präsident der Republik Richter und hat diesbezüglich keinen Ermessensspielraum. **CY:** Der Präsident der Republik unterliegt bei der Ernennung eines Richters am Obersten Gerichtshof keiner verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtung, der Empfehlung des Obersten Gerichtshofs zu folgen, tut dies jedoch in aller Regel. **HU:** Der Präsident der Republik muss mit der Empfehlung fortfahren. Der Präsident der Kúria kann eine Bewerbung stornieren. **MT:** Der Premierminister ist zuständig. **AT:** Nach der Verfassung sind Empfehlungen des Obersten Gerichtshofs nicht verbindlich. Es ist jedoch gängige Praxis, nur diejenigen Kandidaten zu ernennen, die vom Obersten Gerichtshof vorgeschlagen wurden. Hinsichtlich des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs kann der Bundespräsident den vom Justizminister vorgeschlagenen Kandidaten zwar ablehnen, er kann aber keine Person ernennen, die nicht vorgeschlagen wurde. **LU:** Es gibt keinen verbindlichen Wortlaut zu diesem Thema, bisher hat die ernennende Behörde jedoch die Benennung der vom Gericht vorgeschlagenen Kandidaten noch nie abgelehnt. **SK:** Es ist noch nie vorgekommen, dass die ernennende Behörde eine Begründung angeben musste, wenn ein Kandidat für das Amt eines Richters am Obersten Gerichtshof oder des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs nicht ernannt wurde.

⁹⁸ Urteil vom 20. April 2021, Repubblika/Il-Prim Ministru, Rechtssache C-896/19, Rn. 71.

⁹⁹ Urteil vom 19. November 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-585/18, C-624/18 und C-625/18, A. K. u. a., Rn. 145.

HR: Der Rat für das Justizwesen kann beschließen, einen Kandidaten für das Amt eines Richters am Obersten Gerichtshof nicht zu ernennen. Nur ein Kandidat für das Amt eines Richters am Obersten Gerichtshof kann einen Rechtsbehelf einlegen oder eine Überprüfung beantragen, wenn er nicht ernannt wird. **ES:** Das Staatsoberhaupt (der König) als die Ernennungsbehörde ist verpflichtet, der Empfehlung des Rates für das Justizwesen hinsichtlich der Ernennung von Richtern und Beförderungen zu folgen. Der König hat also keinen Ermessensspielraum und muss keine Gründe angeben. Der Beschluss des Königs erfolgt in der Form eines Königlichen Erlasses, wird im Amtsblatt veröffentlicht und kann als solcher nicht angefochten werden. Rechtsbehelf kann gegen den vorangegangenen Beschluss des Rates zur Empfehlung eines Kandidaten für das Richteramt oder zu einer Beförderung eingelegt werden, erst durch eine Verwaltungsbeschwerde (über die das Plenum des Rates entscheidet) und danach durch eine gerichtliche Überprüfung durch die Verwaltungskammer des Obersten Gerichtshofs. **PL:** Der Präsident der Republik ist nicht gesetzlich verpflichtet, eine Begründung anzugeben, wenn er einen Richter nicht ernannt, und er ist nicht gesetzlich verpflichtet, einen vom Rat empfohlenen Kandidaten zu ernennen. Seine Befugnisse müssen weder begründet werden noch gibt es eine feste Frist, innerhalb welcher diese ausgeübt werden müssen.

– Garantien in Bezug auf das Funktionieren der nationalen Staatsanwaltschaften in der EU –

Die Staatsanwaltschaft nimmt eine zentrale Rolle im Strafjustizsystem und bei der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten in Strafsachen ein. Das ordnungsgemäße Funktionieren der nationalen Staatsanwaltschaft ist für die wirksame Bekämpfung von Kriminalität, einschließlich der Wirtschafts- und Finanzkriminalität wie Geldwäsche und Korruption, von entscheidender Bedeutung. Nach der EU-Rechtsprechung des Gerichtshofs kann die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl⁽¹⁰⁰⁾ für die Zwecke des Erlasses und der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls als Justizbehörde eines Mitgliedstaats angesehen werden, sofern sie unabhängig handeln kann, ohne dem Risiko ausgesetzt zu sein, in einem der Europäischen Union bestimmten Fall unmittelbar oder mittelbar Weisungen oder Anordnungen der Exekutive, z. B. des Justizministers, zu unterliegen.⁽¹⁰¹⁾

Die nationalen Staatsanwaltschaften sind in der EU unterschiedlich organisiert, und es gibt kein einheitliches Modell, das für alle Mitgliedstaaten gilt. Es ist jedoch eine eindeutige Abkehr von einem System zu erkennen, bei dem die Staatsanwaltschaft der Exekutive unterstellt oder darin eingebunden ist, und es zeigt sich die Tendenz zu einer unabhängigeren Staatsanwaltschaft.⁽¹⁰²⁾ Nach Auffassung des CCPE ist eine leistungsfähige und autonome Staatsanwaltschaft, die sich für die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit und der

¹⁰⁰ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

¹⁰¹ Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 27. Mai 2019, OG und PI (Staatsanwaltschaften Lübeck und Zwickau), in den verbundenen Rechtssachen C-508/18 und C-82/19 PPU, ECLI:EU:C:2019:456, Rn. 73, 74 und 88; Urteil vom 27. Mai 2019, C-509/18, ECLI:EU:C:2019:457, Rn. 52; siehe auch die Urteile vom 12. Dezember 2019, Parquet général du Grand-Duché de Luxembourg und Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaften Lyon und Tours), in den verbundenen Rechtssachen C-566/19 PPU und C-626/19, ECLI:EU:C:2019:1077, Openbaar Ministerie (schwedische Staatsanwaltschaft), C-625/19 PPU, ECLI:EU:C:2019:1078 und Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaft Brüssel), C-627/19 PPU, ECLI:EU:C:2019:1079; Urteil vom 24. November 2020, C-510/19, ECLI:EU:C:2020:953, Rn. 54. Siehe auch Urteil vom 10. November 2016, Kovalkovas, C-477/16 PPU, ECLI:EU:C:2016:861, Rn. 34 und 36, und Urteil vom 10. November 2016, Poltorak, C-452/16 PPU, ECLI:EU:C:2016:858, Rn. 35, zum Begriff „Justiz“, der „nach dem für einen Rechtsstaat kennzeichnenden Grundsatz der Gewaltenteilung von der Exekutive zu trennen ist.“ Siehe auch vom Beirat Europäischer Staatsanwälte (CCPE) angenommene Stellungnahme Nr. 13(2018) über Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Ethik von Staatsanwälten, Empfehlung xii.

¹⁰² CDL-AD(2010)040-e, „Report on European Standards as regards the Independence of the Judicial System: Part II – the Prosecution Service“; angenommen von der Venedig-Kommission auf ihrer 85. Plenartagung (Venedig, 17.-18. Dezember 2010), Rn. 26.

Menschenrechte im Rahmen der Rechtsprechung einsetzt, eine der Säulen eines demokratischen Staates.⁽¹⁰³⁾ Unabhängig vom Modell des nationalen Justizsystems oder der Rechtstradition, in der dieses System verankert ist, wird den Mitgliedstaaten durch die europäischen Standards vorgegeben, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass Staatsanwälte ihre beruflichen Pflichten und Aufgaben unter angemessenen rechtlichen und organisatorischen Bedingungen⁽¹⁰⁴⁾ und ohne ungerechtfertigtes Eingreifen⁽¹⁰⁵⁾ erfüllen können. Insbesondere für den Fall, dass die Regierung Weisungen allgemeiner Art erlässt, z. B. zur Strafrechtspolitik, müssen diese Weisungen in Schriftform erfolgen und in angemessener Weise veröffentlicht werden.⁽¹⁰⁶⁾ Wenn die Regierung ermächtigt ist, für einen bestimmten Fall eine Anklageerhebung anzuordnen, muss eine solche Weisung mit ausreichenden Garantien einhergehen.⁽¹⁰⁷⁾ Nach der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats von 2000 sollten Weisungen, auf eine Anklageerhebung zu verzichten, grundsätzlich verboten oder eine Ausnahme sein und bestimmten Garantien unterliegen.⁽¹⁰⁸⁾ Beteiligte (u. a. die Opfer) müssen die Möglichkeit haben, die Entscheidung eines Staatsanwalts zum Verzicht auf Anklageerhebung anzufechten⁽¹⁰⁹⁾, was auch eine Form der Rechenschaftspflicht für Staatsanwälte darstellt.⁽¹¹⁰⁾

Zur Darstellung der Autonomie der Staatsanwaltschaften in den Mitgliedstaaten enthalten die nächsten Schaubilder eine Übersicht der hierarchischen Befugnisse innerhalb der Staatsanwaltschaften sowie die Möglichkeit der Überprüfung einer Entscheidung eines Staatsanwalts über den Verzicht auf Strafverfolgung. Diese Schaubilder sind keine Bewertung des wirksamen Funktionierens der Staatsanwaltschaften, welches eine qualitative Bewertung unter Berücksichtigung bestimmter Umstände eines jeden Mitgliedstaats voraussetzt.

Schaubild 55 zeigt die wichtigsten Verwaltungsbefugnisse des Generalstaatsanwalts über die rangniedrigeren Staatsanwälte:

- 1) Herausgabe allgemeiner Leitlinien zur Strafverfolgungspolitik,
- 2) Erteilung von Anweisungen zur Strafverfolgung im Einzelfall,
- 3) Evaluierung eines Staatsanwalts,

¹⁰³ CCPE-Stellungnahme Nr. 15(2020) über die Rolle der Staatsanwälte bei Notfällen, insbesondere angesichts einer Pandemie.

¹⁰⁴ Empfehlung „Recommendation Rec(2000) 19 on the role of public prosecution in the criminal justice system“, angenommen vom Ministerkomitee des Europarats am 6. Oktober 2000 („Empfehlung von 2000“), Rn. 4.

¹⁰⁵ Empfehlung von 2000, Rn. 11 und 13. Siehe auch die vom CCPE angenommene Stellungnahme Nr. 13(2018) über Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Ethik von Staatsanwälten, Empfehlungen i und iii; Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO), vierte Evaluierungsrunde, „Corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors“ – in einer Vielzahl von Empfehlungen wird die Einführung von Vorkehrungen gefordert, um die Staatsanwaltschaft vor ungebührlicher Einflussnahme und Einmischung in die Ermittlungen in Strafsachen zu schützen.

¹⁰⁶ Empfehlung von 2000, Rn. 13 Buchstabe c.

¹⁰⁷ Empfehlung von 2000, Rn. 13 Buchstabe d.

¹⁰⁸ Empfehlung von 2000, Rn. 13 Buchstabe f. Siehe auch vom CCPE angenommene Stellungnahme Nr. 13(2018) über Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Ethik von Staatsanwälten, Empfehlung iv.

¹⁰⁹ Empfehlung von 2000, Rn. 34.

¹¹⁰ CDL-AD(2010)040-e, „Report on European Standards as regards the Independence of the Judicial System: Part II – the Prosecution Service“, angenommen von der Venedig-Kommission auf ihrer 85. Plenartagung (Venedig, 17.-18. Dezember 2010), Rn. 45.

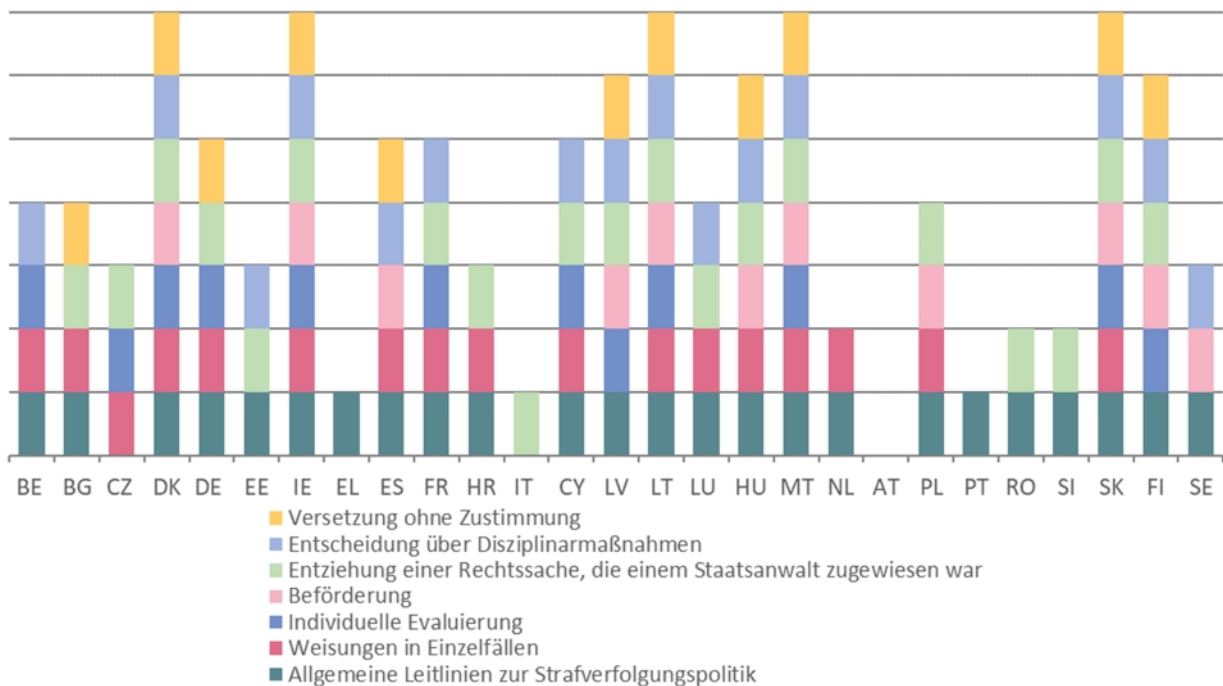
- 4) Beförderung eines Staatsanwalts,
- 5) Entziehung einer Rechtssache, die einem Staatsanwalt zugewiesen war (Verweisung einer Rechtssache),
- 6) Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme gegen einen Staatsanwalt und
- 7) Versetzung von Staatsanwälten ohne ihre Einwilligung.

Neben diesen ausgewählten wichtigsten Verwaltungsbefugnissen können der Generalstaatsanwalt oder andere Behörden zusätzliche Befugnisse über nationale Staatsanwaltschaften haben.⁽¹¹¹⁾ Es sei darauf hingewiesen, dass auch andere Behörden bei den oben genannten Verwaltungsbefugnissen eine Rolle spielen können (z. B. kann ein Disziplinargericht bestimmte Disziplinarmaßnahmen beschließen).⁽¹¹²⁾

¹¹¹ Z. B. die Befugnis zur Lösung von Zuständigkeitskonflikten zwischen Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten, die Einholung von Daten und Informationen von niederrangigeren Staatsanwaltschaften. Zudem kann der Generalstaatsanwalt eine Rolle in Gremien spielen, die für Entscheidungen über Staatsanwälte zuständig sind, auch wenn er solche Entscheidungen nicht direkt trifft. Siehe auch Schaubild 55 im EU-Justizbarometer 2019, in dem die Verteilung der Verwaltungsbefugnisse über nationale Staatsanwaltschaften dargestellt wird.

¹¹² Eine Übersicht von Behörden, die an Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte beteiligt sind, ist den Schaubildern 53 und 54 im EU-Justizbarometer 2020 zu entnehmen.

Schaubild 55: Verwaltungsbefugnisse des Generalstaatsanwalts(*) (Quelle: Europäische Kommission und Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)



(*) Die Mitgliedstaaten erscheinen in alphabetischer Reihenfolge entsprechend den geografischen Bezeichnungen in ihrer jeweiligen Amtssprache. **BE:** Die Strafprozessordnung sieht das Recht des Staatsanwalts vor, über eine Strafverfolgung zu verfügen. **CZ:** Befugnis zur Erteilung von Anweisungen zur Strafverfolgung im Einzelfall nur innerhalb der Oberen Staatsanwaltschaft und an höhere Instanzen. **EL:** Der Generalstaatsanwalt hat das Recht, allen Staatsanwälten des Landes allgemeine Weisungen und Empfehlungen zu erteilen, ohne dass diese in der Formulierung und im Ausdruck ihrer Stellungnahme gebunden sind. **ES:** Der Generalstaatsanwalt erlässt interne Anordnungen und Weisungen für die Dienstaussübung und die Ausübung von Strafverfolgungsaufgaben, die allgemeiner Art sein oder spezifische Angelegenheiten betreffen können. Eine Versetzung ohne Zustimmung ist nur bei einer hohen Arbeitsbelastung möglich. **IT:** Der Generalstaatsanwalt am Appellationsgericht hat die Befugnis, eine Rechtssache bei Nichttätigwerden zu entziehen; zusätzlich hat er die Befugnis, Daten und Informationen von den Bezirksstaatsanwaltschaften einzuholen und an den Generalstaatsanwalt am Kassationsgericht zu übermitteln, um die korrekte und einheitliche Funktion der Staatsanwaltschaften sowie die Einhaltung der Regeln für ein ordnungsgemäßes Verfahren zu überprüfen. Der Generalstaatsanwalt am Kassationsgericht ist per Gesetz für die Kontrolle der Nationalen Stelle für die Mafiabekämpfung und für die Klärung von Zuständigkeitskonflikten zwischen zwei oder mehreren territorialen Staatsanwaltschaften zuständig. **CY:** Der Generalstaatsanwalt entscheidet über geringfügige Disziplinarverstöße. Bei schwerwiegenden Disziplinarverstößen schlägt der Generalstaatsanwalt keine Sanktionen vor, sondern empfiehlt die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen durch die Kommission für den öffentlichen Dienst. **LT:** In Bezug auf die Erteilung von Anweisungen im Einzelfall kann der Generalstaatsanwalt nicht anordnen, welche Entscheidung zu treffen ist; was die Beförderung von Staatsanwälten betrifft, so entscheidet der Generalstaatsanwalt über die von der Kommission für die Auswahl von Staatsanwälten oder von der Kommission für die Auswahl leitender Staatsanwälte getroffenen Schlussfolgerungen; was Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen betrifft, so entscheidet der Generalstaatsanwalt über die von der Ethikkommission für Staatsanwälte oder von der Kommission für interne Untersuchungen getroffenen Schlussfolgerungen. Der Generalstaatsanwalt ist nicht berechtigt, dem Staatsanwalt die vorgerichtliche Ermittlung zu entziehen. **LU:** Der Generalstaatsanwalt hat die Befugnis anzuordnen, dass die Staatsanwaltschaft in einem Fall Anklage erhebt (kann aber nicht anordnen, auf Anklageerhebung zu verzichten). Was die Beförderung von Staatsanwälten anbelangt, so schlägt der Staatsanwalt/Generalstaatsanwalt mit einer befürwortenden Stellungnahme der Exekutive die Beförderung vor, und das Staatsoberhaupt unterzeichnet die Ernennung. **AT:** Die Befugnisse des Generalstaatsanwalts umfassen nicht die direkte Kontrolle über die Staatsanwaltschaft im Sinne des Schaubilds. Die aus vier Staatsanwälten bestehende Personalkommission evaluiert einen Staatsanwalt. **PL:** Der Generalstaatsanwalt ist auch der Justizminister. **RO:** Der Generalstaatsanwalt ist befugt, eine Rechtssache von einer Staatsanwaltschaft an eine andere zu verweisen und allgemeine Leitlinien zur Strafverfolgungspolitik herauszugeben, um einen einheitlichen Ansatz bei strafrechtlichen Ermittlungen zu gewährleisten. **SI:** Sowohl der Generalstaatsanwalt als

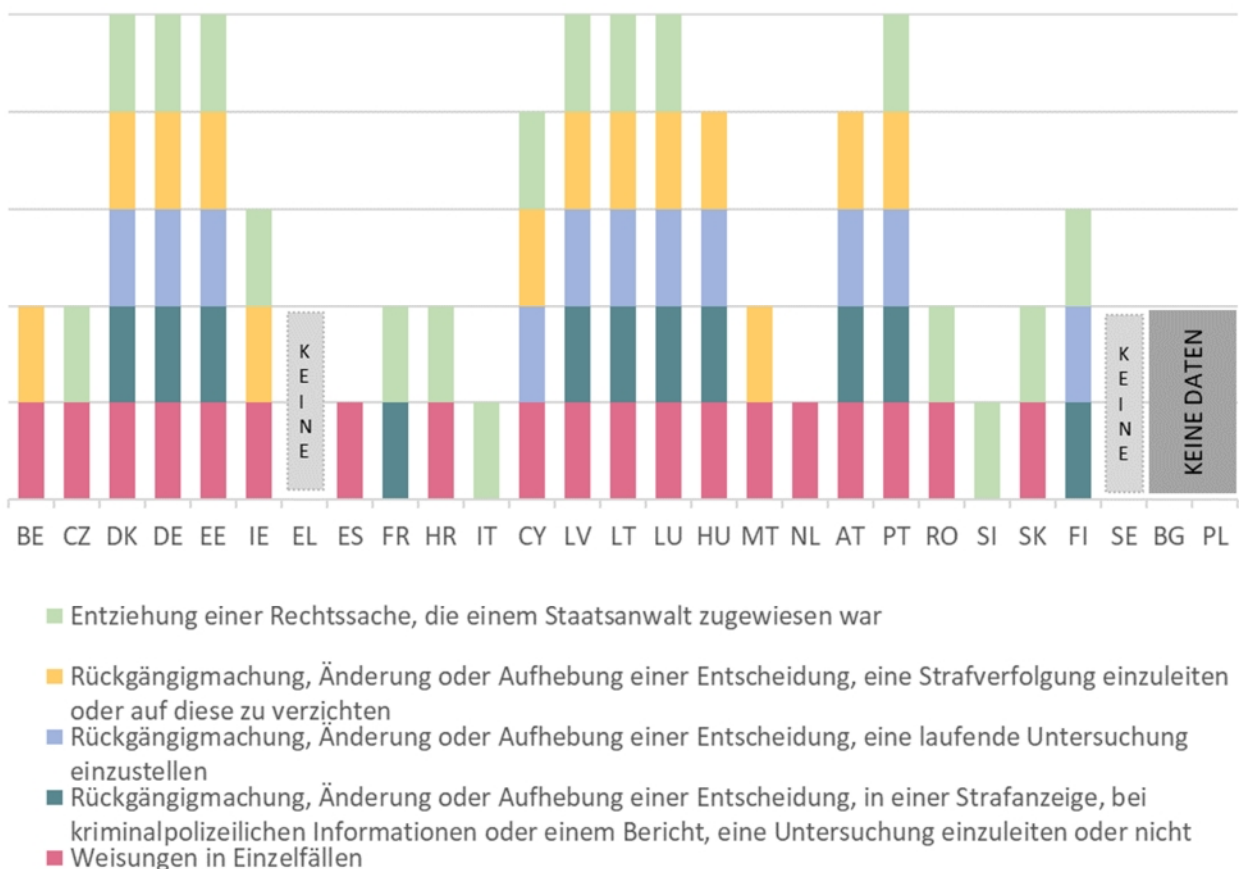
auch der Leiter der Staatsanwaltschaften haben die Befugnis, allgemeine Leitlinien zur Strafverfolgungspolitik herauszugeben und eine Rechtssache, die einem Staatsanwalt zugewiesen war, zu entziehen.

Schaubild 56 liefert einen sachlichen Überblick über die wichtigsten Verwaltungsbefugnisse der leitenden Staatsanwälte über die rangniedrigeren Staatsanwälte, und zwar:

- 1) Erteilung von Anweisungen zur Strafverfolgung im Einzelfall,
- 2) Rückgängigmachung, Änderung oder Aufhebung einer Entscheidung, in einer Strafanzeige, bei kriminalpolizeilichen Informationen oder einem Bericht, eine Untersuchung einzuleiten oder nicht,
- 3) Rückgängigmachung, Änderung oder Aufhebung einer Entscheidung, eine laufende Untersuchung einzustellen,
- 4) Rückgängigmachung, Änderung oder Aufhebung einer Entscheidung, eine Strafverfolgung einzuleiten oder auf diese zu verzichten, und
- 5) Entziehung einer Rechtssache, die einem Staatsanwalt zugewiesen war (Verweisung einer Rechtssache).

Neben diesen ausgewählten wichtigsten Verwaltungsbefugnissen können leitende Staatsanwälte weitere Befugnisse haben, die nicht angegeben sind.

Schaubild 56: Verwaltungsbefugnisse leitender Staatsanwälte(*) (Quelle: Europäische Kommission und Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)



(*) **FR:** Leitende Staatsanwälte sind im Fall einer Anfechtung der Einstellung eines Verfahrens weisungsbefugt (*classements sans suite*). **IT:** Die Entziehung muss begründet werden und schriftlich erfolgen. **LT:** Der höhere Staatsanwalt ist hinsichtlich der zu treffenden Art der Verfahrensentscheidung nicht weisungsbefugt. Der höhere

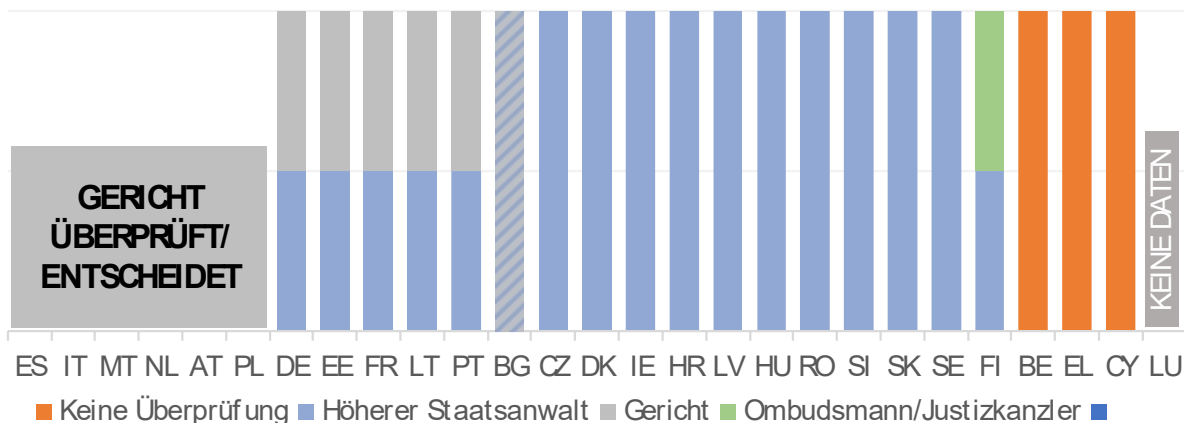
Staatsanwalt ist nicht berechtigt, dem Staatsanwalt die vorgerichtliche Ermittlung zu entziehen. NL: Hinsichtlich Weisungen in Einzelfällen stellt das Gesetz eine Rechtsgrundlage für die Erteilung allgemeiner oder spezifischer Weisungen durch höhere Staatsanwälte dar. Im Gesetz wird kein Gegenstand spezifiziert (z. B. Sonderfälle). Deshalb werden die Weisungen von höheren Staatsanwälten in Sonderfällen in der Praxis von verschiedenen Staatsanwaltschaftsabteilungen unterschiedlich gehandhabt.

In Schaubild 57 sind die Behörden dargestellt, die über einen Antrag auf Überprüfung einer Entscheidung eines Staatsanwalts, auf eine Strafverfolgung in einem Einzelfall zu verzichten, entscheiden. Es ist dargestellt, wer die Tätigkeit einzelner Staatsanwälte prüft, was sich auf die Funktionsweise der Staatsanwaltschaft auswirkt. Nach Europäischen Standards wirft die Entscheidung, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, eine Frage hinsichtlich der Rechenschaftspflicht von Staatsanwälten auf, weshalb ein Rechtsbehelf wichtig ist.⁽¹¹³⁾ In einigen Mitgliedstaaten wird diese Entscheidung von unterschiedlichen Behörden geprüft: entweder von höheren Staatsanwälten (einschließlich gegebenenfalls des Generalstaatsanwalts), von einem Gericht oder anderen Behörden (Ombudsmann, Justizkanzler). In einigen Mitgliedstaaten kann die Entscheidung nicht geprüft werden. Besteht die Möglichkeit einer solchen Prüfung, kann diese von entweder von dem mutmaßlichen Opfer oder durch höhere Staatsanwälte auf eigene Initiative eingeleitet werden. In einigen Mitgliedstaaten kann die Überprüfungsentscheidung des höheren Staatsanwalts einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen. In dem Schaubild wird das Recht, ein Privatklageverfahren einzuleiten, nicht dargestellt. Bei einem Privatklageverfahren sind die Personen, die sich als Opfer einer Straftat sehen, berechtigt, die Strafverfolgung fortzusetzen, indem sie einen privaten Rechtsanwalt beauftragen, der sie vor einem Strafgericht in der Rolle eines privaten Staatsanwalts vertritt (diese Möglichkeit besteht in Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Polen, Slowenien, Finnland und Schweden).⁽¹¹⁴⁾

¹¹³ CDL-AD(2010)040-e, „Report on European Standards as regards the Independence of the Judicial System: Part II – the Prosecution Service“; angenommen von der Venedig-Kommission auf ihrer 85. Plenartagung (Venedig, 17.-18. Dezember 2010), Rn. 45.

¹¹⁴ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, <https://fra.europa.eu/en/publications-and-resources/data-and-maps/comparative-data/victims-support-services/prosecution>.

Schaubild 57: Behörde, die die Entscheidung eines Staatsanwalts, auf die Einleitung einer Strafverfolgung zu verzichten, überprüft(*) (Quelle: Europäische Kommission und Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)



(*) **BG:** Der Staatsanwalt entscheidet, ob die gesetzlichen Anforderungen für die Einleitung eines Vorverfahrens gegeben sind. Anderenfalls erlässt der Staatsanwalt eine Verfügung über den Verzicht auf die Einleitung eines Vorverfahrens (Verzicht auf die Einleitung einer Untersuchung). Dagegen kann nur bei einer höherrangigen Staatsanwaltschaft Rechtsbehelf eingelegt werden, mit Ausnahme des Verzichts auf Einleitung einer Untersuchung des Staatsanwalts für die Untersuchung des Generalstaatsanwalts oder dessen Vertreter, der einer gerichtlichen Überprüfung vor dem spezialisierten Strafgericht unterliegt. Wurde ein Vorverfahren eingeleitet, kann der Staatsanwalt das Verfahren nach dessen Abschluss beenden oder Klage einreichen (die Entscheidung, eine Strafverfolgung einzuleiten). Gegen die Verfügung, auf die Strafverfolgung bei Straftaten mit Opfern zu verzichten, kann bei Gericht innerhalb von sieben Tagen Rechtsbehelf eingelegt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann gegen diese Entscheidung trotzdem Rechtsbehelf eingelegt werden, aber nur bei der höherrangigen Staatsanwaltschaft. Bei Straftaten ohne Opfer kann die Entscheidung, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, nur von Amts wegen von der höherrangigen Staatsanwaltschaft per Ankündigung oder von Amts wegen widerrufen werden. **DE:** Die Entscheidungen können vom Generalstaatsanwalt geprüft werden. Zudem kann das Opfer das Oberlandesgericht anrufen, falls der Generalstaatsanwalt der Entscheidung, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, zustimmt. **EE:** Gilt nicht im Falle einer Straftat ohne Opfer. Ein Opfer kann gegen die Entscheidung der Untersuchungsstelle, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, bei der Staatsanwaltschaft Rechtsbehelf einlegen. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, auf die Einleitung einer Strafverfolgung zu verzichten oder diese einzustellen, kann bei der Generalstaatsanwaltschaft angefochten werden. Die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft kann vor dem Bezirksgericht angefochten werden. **ES:** Gegen einen Verzicht auf die Einleitung einer Strafverfolgung kann nur die Person, die dies betragt hat, Rechtsbehelf einlegen, und zwar innerhalb von drei Tagen nach der Mitteilung. Die Beschuldigten, auf die sich der Beschluss zum Rechtsbehelf beziehen, können auf den üblichen Rechtsbehelf zurückgreifen, und zwar innerhalb von fünf Tagen nach der Mitteilung der angefochtenen Verfügung oder dem Beschluss für einen Rechtsbehelf. **FR:** Generalstaatsanwälte können die Entscheidung des Staatsanwalts, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, auf Antrag des Opfers prüfen. **HR:** Wenn das Amt zur Bekämpfung von Korruption (USKOK) die Strafanzeige abweist, kann die Einrichtung/Person, die Strafanzeige gestellt hat, bei Straftaten ohne Opfer eine Überprüfung durch das Kollegium des USKOK oder der Staatsanwaltschaft (DORH) beantragen. Das Opfer kann vor dem zuständigen Gericht ein Privatklageverfahren einleiten. **CY:** Entscheidet der Generalstaatsanwalt, auf eine Strafverfolgung zu verzichten (auf der Grundlage der vorliegenden Beweise und auf Empfehlung der Staatsanwaltschaft), kann nur der Generalstaatsanwalt diese Entscheidung rückgängig machen. **IE:** Ein Opfer kann sowohl eine Begründung für als auch eine Überprüfung der Entscheidung, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, verlangen, die von einem Rechtsanwalt in der für Opfer zuständigen Abteilung der Generalstaatsanwaltschaft durchgeführt wird. Bei Straftaten ohne Opfer kann die Nationalpolizei eine Überprüfung der Entscheidung, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, beantragen, die von einem leitenden Rechtsanwalt der „Directing Division“ der Generalstaatsanwaltschaft durchgeführt wird. **LT:** Die Entscheidung einer für die gerichtliche Voruntersuchung zuständigen Stelle, keine Voruntersuchung einzuleiten, erfolgt nur mit der Zustimmung des Leiters der für die gerichtliche Voruntersuchung zuständigen Behörde. Der Beschluss, keine Voruntersuchung einzuleiten, wird innerhalb von 24 Stunden an den Staatsanwalt übermittelt, der die Entscheidung innerhalb von zehn Tagen prüft. Gegen die zurückgewiesene Entscheidung des Staatsanwalts kann bei Gericht Rechtsbehelf eingelegt werden. Gegen den Beschluss der für die gerichtliche Voruntersuchung zuständigen Stelle kann auch beim Staatsanwalt Rechtsbehelf eingelegt werden. Im Falle der Zurückweisung kann gegen die Entscheidung des Staatsanwalts bei Gericht Rechtsbehelf eingelegt werden. Gegen die

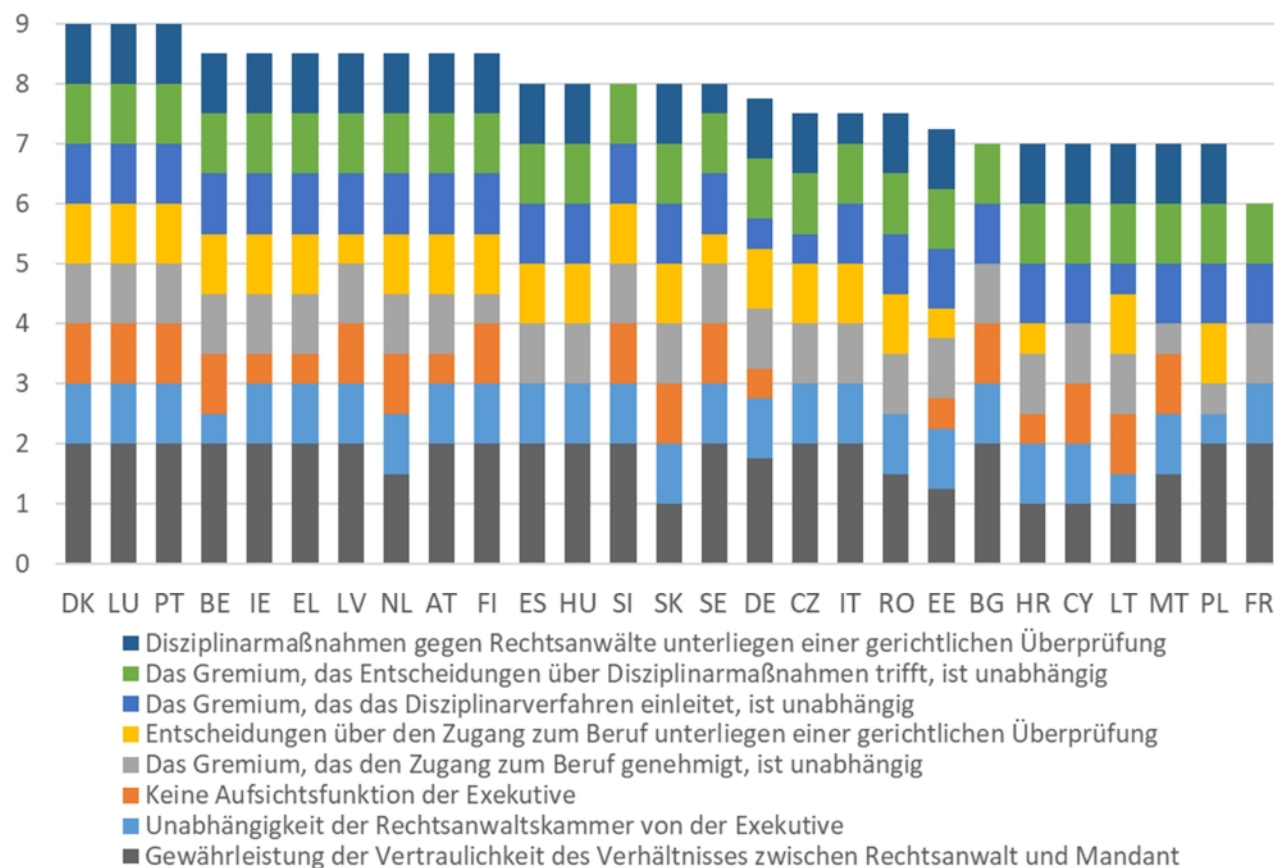
Entscheidung des Richters kann wiederum bei dem höheren Gericht Rechtsbehelf eingelegt werden. **MT:** Die Verfolgung von Straftaten wird von der Polizei auf die Generalstaatsanwaltschaft übertragen. Im Oktober 2020 übernahm der Generalstaatsanwalt die Entscheidung, eine Strafverfolgung einzuleiten sowie die Einleitung einer Strafverfolgung vor unteren Gerichten bei bestimmten schweren Straftaten. Die Übertragung sollte Ende 2024 abgeschlossen sein. Eine Verordnung, die im Oktober 2020 in Kraft getreten ist, legt die gerichtliche Überprüfung (vor Zivilgerichten) von Entscheidungen des Generalstaatsanwalts, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, aufgrund der Rechtswidrigkeit oder Unverhältnismäßigkeit fest. Liegen die Entscheidung, eine Strafverfolgung einzuleiten und die Strafverfolgung selbst beim Leiter der obersten Polizeibehörde, können Anfechtungsverfahren vor dem Amtsgericht eingeleitet werden. **AT:** Eine Überprüfung kann von Opfer oder in einigen Fällen (einschließlich bei schwerwiegenden Straftaten ohne Opfer) vom Rechtsschutzbeauftragten veranlasst werden. **PT:** Die Entscheidung eines Staatsanwalts, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, kann einerseits durch eine autonome Verfahrensphase, „instrução“ (Wiedereröffnung der Untersuchung), die explizit die richterliche Feststellung der Entscheidung, Anklage zu erheben oder die Untersuchung einzuleiten, vorsieht, überprüft werden. Diese Wiedereröffnung der Untersuchung kann von einem „assistente“ beantragt werden, wenn das Verfahren hinsichtlich Umständen, wegen derer die Staatsanwaltschaft auf Anklageerhebung verzichtet hat, nicht von einem Privatklageverfahren abhängt. Die Entscheidung eines Staatsanwalts, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, kann auch von einem unmittelbaren Vorgesetzten des Staatsanwalts innerhalb von 20 Tagen ab dem Datum, an dem die Eröffnung der Untersuchung nicht mehr beantragt werden kann, überprüft werden. In diesem Fall kann der unmittelbare Vorgesetzte des Staatsanwalts auf eigene Initiative oder auf Antrag bestimmen, dass Anklage erhoben wird oder dass die Untersuchung fortgesetzt wird. **RO:** Der höhere Staatsanwalt kann (von Amts wegen) jede Entscheidung, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, überprüfen. Die Entscheidung, eine Untersuchung wiederzueröffnen, muss von einem Richter bestätigt werden. Jede Person, deren berechtigten Interessen von der Entscheidung, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, beeinträchtigt wurden, kann eine Beschwerde an den zuständigen Richter der provisorischen Kammer richten. Bei Straftaten ohne Opfer kann der höhere Staatsanwalt die Entscheidung, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, überprüfen. **FI:** Jeder kann gegen eine Entscheidung beim Generalstaatsanwalt, Justizkanzler oder Ombudsmann des Parlaments Beschwerde einlegen. **SI:** Staatsanwälte können Strafanzeigen hinsichtlich bestimmter Straftaten nicht ohne die Unterschrift des Leiters der Staatsanwaltschaft zurückweisen. Staatsanwälte müssen bestimmte Kategorien von Personen und staatliche Behörden (einschließlich der zentralen Meldestelle), die Strafanzeige gestellt haben, über ihre Absicht, diese zurückzuweisen, unter Angabe von Gründen in Kenntnis setzen und diesen die Möglichkeit geben, zu den Gründen Stellung zu nehmen. Sobald die Entscheidung, eine Strafanzeige zurückzuweisen oder die Strafverfolgung einzustellen getroffen wurde ist sie rechtskräftig, allerdings kann der Geschädigte beschließen, ein Privatklageverfahren zu betreiben. **SE:** Die Entscheidung wird veröffentlicht. Sowohl das Opfer der Straftat als auch der Tatverdächtige können eine Überprüfung beantragen. Der Staatsanwalt, der die Entscheidung getroffen hat, ist für die Bearbeitung des Antrags zuständig. Bei neuen Beweisen oder Umständen kann der Staatsanwalt entscheiden, Maßnahmen zu ergreifen. Ohne neue Informationen entscheidet das Entwicklungszentrum über die Wiederaufnahme.

– Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwälte in der EU –

Rechtsanwälte und ihre Kammern sind von wesentlicher Bedeutung für die Sicherstellung des Schutzes der Grundrechte und die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit. Ein faires System der Rechtspflege setzt voraus, dass Rechtsanwälte ihre Tätigkeit als Berater und Vertreter ihrer Mandanten frei ausüben können. Die Tatsache, dass Rechtsanwalt ein freier Beruf ist und die Befugnisse, die sich daraus ableiten, unterstützen die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit, und die Rechtsanwaltskammern sind für die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte von großer Bedeutung. In den europäischen Standards werden u. a. die freie Berufsausübung der Rechtsanwälte, die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern und die Grundprinzipien für Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte festgelegt.⁽¹¹⁵⁾

¹¹⁵ Empfehlung Nr. R(2000) 21 des Ministerkomitees des Europarats.

Schaubild 58: Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwälte, 2020(*) (Quelle: Europäische Kommission und CCBE⁽¹¹⁶⁾)



(*) Höchstmögliche Punktzahl: 9 Punkte. Für Fragen in Bezug auf die Gewährleistung der Vertraulichkeit des Verhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant wurden für jedes von vier Szenarios (Durchsuchung und Beschlagnahme von vom Rechtsanwalt gehaltenen elektronischen Daten, Durchsuchung der Räumlichkeiten des Rechtsanwalts, Überwachung der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant, Überwachung des Rechtsanwalts oder seiner Räumlichkeiten), die vollständig abgedeckt wurden, 0,5 Punkte vergeben. Für alle anderen vollständig erfüllten Kriterien wurde ein Punkt vergeben. Die vergebenen Punkte wurden durch zwei geteilt, wenn das Kriterium nicht vollständig erfüllt wurde.

¹¹⁶ Die Daten für 2020 wurden anhand von Antworten der CCBE-Mitglieder auf einen Fragebogen erhoben.

3.3.3. Zusammenfassung zur richterlichen Unabhängigkeit

Die richterliche Unabhängigkeit ist ein Grundbaustein eines leistungsfähigen Justizsystems. Sie ist maßgeblich für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, für die Fairness von Gerichtsverfahren und für das Vertrauen der Bürger und Unternehmen in das Rechtssystem. Deshalb muss jede Justizreform die Rechtsstaatlichkeit wahren und mit den europäischen Standards für die richterliche Unabhängigkeit im Einklang stehen. Das Justizbarometer zeigt Tendenzen bei der Wahrnehmung der richterlichen Unabhängigkeit in der breiten Öffentlichkeit und bei den Unternehmen auf. In dieser Ausgabe werden auch einige Indikatoren hinsichtlich der Ernennung von Richtern am Obersten Gerichtshof dargestellt und eine Übersicht der hierarchischen Befugnisse innerhalb der Staatsanwaltschaften sowie die Möglichkeit der Überprüfung einer Entscheidung eines Staatsanwalts über den Verzicht auf Strafverfolgung. Die strukturellen Indikatoren an sich lassen keine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz in den Mitgliedstaaten zu, stellen jedoch mögliche Elemente dar, die als Ausgangspunkt für eine solche Analyse herangezogen werden können.

- Im Justizbarometer 2021 ist dargestellt, wie sich die **Wahrnehmung der Unabhängigkeit** in den Umfragen unter der breiten Öffentlichkeit (Eurobarometer) und Unternehmen (Eurobarometer) entwickelt hat:
 - Aus der sechsten Eurobarometer-Umfrage unter der breiten Öffentlichkeit (Schaubild 48) geht hervor, dass die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz sich gegenüber 2016 in über zwei Dritteln der Mitgliedstaaten *verbessert* hat. Dabei war bei mehr als drei Fünftel der Mitgliedstaaten, die vor speziellen Herausforderungen stehen, in dem betrachteten fünfjährigen Zeitraum eine *Verbesserung* der Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz durch die breite Öffentlichkeit zu beobachten. Im Vergleich zum Vorjahr *ging* die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz durch die breite Öffentlichkeit jedoch in fast der Hälfte aller Mitgliedstaaten und in etwa der Hälfte der Mitgliedstaaten, die vor speziellen Herausforderungen stehen, *zurück*. In einigen wenigen Mitgliedstaaten ist die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz durch die breite Öffentlichkeit weiterhin besonders gering.
 - Aus der sechsten Eurobarometer-Umfrage unter der Unternehmen (Schaubild 49) geht hervor, dass die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz sich gegenüber 2016 in mehr als der Hälfte der Mitgliedstaaten *verbessert* hat. Im Vergleich zum Vorjahr *ging* die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz durch die Unternehmen jedoch in mehr als der Hälfte aller Mitgliedstaaten (im Vergleich zum Vorjahr war dies in drei Dritteln der anderen Mitgliedstaaten der Fall) und in etwa der Hälfte der Mitgliedstaaten, die vor speziellen Herausforderungen stehen, *zurück*. In einigen wenigen Mitgliedstaaten ist die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz jedoch nach wie vor besonders gering.
 - Als Gründe für den wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern wurden *Einflussnahme und Druck durch Staat und Politik* am häufigsten genannt, gefolgt von *Einflussnahme und Druck durch wirtschaftliche oder sonstige Interessen*. Im Vergleich zu vorherigen Jahren fallen beide Gründe bei mehreren Mitgliedstaaten ins Gewicht, in denen die wahrgenommene Unabhängigkeit sehr gering ist (Schaubilder 50 und 51).
 - Zu den Gründen für eine als gut wahrgenommene Unabhängigkeit der Gerichte und Richter gaben knapp zwei Fünftel der Unternehmen und der breiten Öffentlichkeit (dies entspricht jeweils 43 % und 38 % aller Befragten) die *Garantien aufgrund von Status und Stellung von Richtern* an.

- In den Schaubildern 52 und 54 wird die Lage hinsichtlich der Ernennung von Richtern am Obersten Gerichtshof in allen Mitgliedstaaten dargestellt. Schaubild 52 zeigt die Behörde, die Kandidaten zur Ernennung von Richtern am Obersten Gerichtshof vorschlägt und die Behörde, die diese ernennt. In Schaubild 53 wird dargestellt, ob die Ernennung zum Richter am Obersten Gerichtshof nur für amtierende Richter möglich ist oder ob externe Kandidaten zum Richter am Obersten Gerichtshof ernannt werden können, entweder nach demselben Verfahren wie Richter oder nach einem besonderen Verfahren, das nur für Personen gilt, die nicht bereits Richter an Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgerichten sind. In Schaubild 54 ist die Zuständigkeit der Exekutive und des Parlaments dargestellt, wenn sie auf Vorschlag der dafür zuständigen Stelle Richter am Obersten Gerichtshof ernennen.
- Die Schaubilder 55 und 57 bieten eine erste Übersicht der internen Funktionsweise und der Überprüfung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften. In den Schaubildern 54 und 55 werden die Verwaltungsbefugnisse der leitenden Staatsanwälte, einschließlich des Generalstaatsanwalts, über die rangniedrigeren Staatsanwälte dargestellt. In Schaubild 56 sind die bestehenden Garantien dargestellt, wenn ein Staatsanwalt beschließt, auf eine Strafverfolgung zu verzichten.
- Schaubild 58 zeigt, dass obwohl in bestimmten Mitgliedstaaten die Exekutive eine gewissen Aufsichtsfunktion über Rechtsanwaltskammern ausübt, die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte im Allgemeinen gewährleistet ist, dass diese ihre Tätigkeit als Berater und Vertreter ihrer Mandanten frei ausüben können.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das EU-Justizbarometer 2021 zeigt eine anhaltende Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Justizsystems in der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten. Es ist zwar noch zu früh, um in dieser Ausgabe die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Effizienz der Gerichte beim Umgang mit Rechtssachen vollständig zu erfassen, allerdings geben mehrere Statistiken Einblicke darüber, wie die Justizsysteme darauf reagiert haben, einschließlich wie die Obersten Gerichtshöfe ihre Verfahren angepasst haben. Insbesondere geht aus dem neuen, eigenen Bereich zur Digitalisierung der Justizsysteme hervor, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten bereits verschiedene digitale Werkzeuge für Gerichte, Staatsanwälte und Bedienstete bereitgestellt hat, jedoch es besteht nach wie vor erheblicher Verbesserungsbedarf. Zudem bestehen nach wie vor Herausforderungen, um sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger in den Mitgliedstaaten, in denen die Garantien für den Status und die Stellung von Richtern und damit ihre Unabhängigkeit potenziell gefährdet sind, volles Vertrauen in die Rechtssysteme haben. Die im EU-Justizbarometer enthaltenen Angaben tragen zur Überwachung, die im Rahmen des Europäischen Mechanismus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit durchgeführt wird, bei, und fließen in den jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit der Kommission ein.